



# ENTSCHEIDUNG

Prag, 27. Februar 2025

: MPO 23256/2025

PID MIPOX04G29M5

Im Verwaltungsverfahren über die Berufung gegen den Planfeststellungsbeschluss des Ministeriums für Industrie und Handel **Nr. j. MPO 76833/23/423 - SÚ, MIPOX0465LNB vom . Oktober 2023** für das Bauvorhaben "Anschluss des NJZ EDU an die Verkehrsinfrastruktur", das von der Elektrárna Dukovany II, a. s., **Nr. 1444/2, Michle, 140 00 Prag 4, ID-Nr.:** 046 69 207 (im Folgenden "Antragsteller" genannt), auf der Grundlage von § 152 Abs. 1 des Gesetzes **Nr. 500/2004 Coll**, Nr. 1444/2, Michle, 140 00 Prag 4, ID-Nr.: 046 69 207 (im Folgenden "Antragsteller"), auf der Grundlage von § 152 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 500/2004 Slg., des Verwaltungsgesetzbuches, in seiner geänderten Fassung (im Folgenden "Verwaltungsgesetzbuch"), und auf Vorschlag des Ausschusses für Streitigkeiten - Senat für Energie und Verfahren nach dem Baugesetzbuch, § 152 Abs. 3 des Verwaltungsgesetzbuches, hat der Minister für Industrie und Handel wie folgt entschieden

## Berufung

**der angeschlossenen Vereinigung Children of the Earth - Club for Sustainable Transport, ID-Nr.: 670 10 041, mit Sitz in Körnerova 219/2, Zábrdovice, 602 00 Brno (ehemals Cejl 866/50a, Zábrdovice, 602 00 Brno), vom 29. November 2023, ergänzt durch 22. Januar 2024,**

**der Vereinigung Calla - Sdružení pro záchranu prostředí, z.s., ID-Nr.: 625 36 761, mit Sitz in Fráni Šrámka č. p. 1168/35, České Budějovice 3, 370 01 České Budějovice 1, vom 29. November 2023, ergänzt am 11. 1. 2024,**

**des Verbandes der südböhmischen Mütter, z.s., ID-Nr.: 450 19 703, mit Sitz in Karla Buriana Nr. 1288/3, České Budějovice 6, 370 01 České Budějovice 1, vom 28. November 2023, und**

**der Verein Umweltschutzorganisation GLOBAL 2000, mit Sitz in der Neustiftgasse 36, 1070 Wien, Österreich vom 30. 11. 2023,**

gemäß § 152 Absatz 6 Buchstabe b der Verwaltungsverfahrensordnung in Verbindung mit § 90 Absatz 5 der Verwaltungsverfahrensordnung wird zurückgewiesen und die Entscheidung des Ministeriums für Industrie und Handel **Nr. 76833/23/423 - MIPOX0465LNB vom 30. Oktober 2023** wird bestätigt.



## Rechtfertigung

Das Ministerium für Industrie und Handel (nachstehend "das Ministerium" genannt) hat als zuständige Baubehörde gemäß § 16 Absatz 4 des Gesetzes Nr. 183/2006 Slg, über Raumordnung und Bauvorschriften (Baugesetz) in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung (im Folgenden "Baugesetz"), erließ am 30. Oktober 2023 auf der Grundlage des Antrags des Antragstellers den Planfeststellungsbeschluss Nr. (i) die Genehmigung, neue Teile der bestehenden Straßen zu bauen, um die bestehende Verkehrsführung aufgrund des Baus des neuen Kernkraftwerks am Standort Dukovany zu ändern ("NJZ EDU"), und (ii) die Genehmigung, Bäume, die außerhalb des Waldes wachsen, für die Zwecke des Baus zu fällen ("die angefochtene Entscheidung").

Bei diesem Verfahren handelt es sich um ein Folgeverfahren im Sinne von § 3 Buchstabe g) Absatz 1 des Gesetzes Nr. 100/2001 Slg. über die in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung (im Folgenden UVP-Gesetz). Gemäß § 13 Absatz 6 des UVP-Gesetzes wurden die betroffenen Staaten über den Erlass der angefochtenen Entscheidung, ihre Art und ihren Gegenstand sowie die wichtigsten Gründe für ihren Erlass informiert und aufgefordert, sie zusammen mit anderen Dokumenten zu veröffentlichen. Gleichzeitig wurden die betroffenen Staaten davon in Kenntnis gesetzt, dass gegen die angefochtene Entscheidung über das Ministerium für Industrie und Handel der Tschechischen Republik ein Rechtsbehelf eingelegt werden kann, mit der Maßgabe, dass auch die betroffene Öffentlichkeit im Sinne von § 3 Ziffer i Absatz 2 des UVP-Gesetzes einen solchen Rechtsbehelf einlegen kann, auch sie nicht Partei des erstinstanzlichen Verfahrens ist.

Gegen die angefochtene Entscheidung wurden folgende Rechtsmittel eingelegt:

- die Berufung des Verfahrensbeteiligten - der angeschlossenen Vereinigung Children of the Earth - Club for Sustainable Transport, ID-Nr.: 670 10 041, mit Sitz in Körnerova 219/2, Zábřovice, 602 00 Brno (früher Cejl 866/50a, Zábřovice, 602 00 Brno, nachstehend "Kinder der Erde" genannt), eingereicht am 29. November 2023,
- die Berufung der Verfahrensbeteiligten - Calla - Association for the Rescue of the Environment, z.s., ID-Nr.: 625 36 761, mit Sitz in Fráni Šrámka 1168/35, České Budějovice 3, 370 01 České Budějovice 1 (im Folgenden "Calla"), eingereicht am 29. November 2023,
- die am 28. November 2023 eingereichte Beschwerde des Verfahrensbeteiligten - Verband der südböhmischen Mütter, z.s., ID-Nr.: 450 19 703, mit Sitz in Karla Buriana Nr. 1288/3, České Budějovice 6, 370 01 České Budějovice 1 (im Folgenden: "südböhmische Mütter"),
- den Antrag des Vereins Umweltschutzorganisation GLOBAL 2000, mit Sitz in der Neustiftgasse 36, 1070 Wien, Österreich (GLOBAL 2000"), eingereicht am 30. November 2023.

Da die Beschwerden der Kinder der Erde und von Calla pauschal eingereicht wurden und nicht die § 82 Abs. 2 in Verbindung mit § 152 Abs. 5 und § 37 Abs. 1 des Gesetzes vorgeschriebenen Elemente enthielten, wurden diese Verbände gemäß § 39 Abs. 1 in Verbindung mit § 37 Abs. 3 der Verwaltungsverfahrensordnung geladen. 2 der Verwaltungsverfahrensordnung vorgeschriebenen Angaben enthielten, wurden diese Verbände gemäß § 39 Absatz 1 in Verbindung mit § 37 Absatz 3 der Verwaltungsverfahrensordnung vorgeladen (durch Beschluss Nr. MPO 76833/23/600 - SU, MIPOX047NB1C vom 8. Dezember 2023 und Nr. MPO 76833/23/598 - SU, MIPOX047NAZT vom 8. Dezember 2023), ihre pauschalen Einsprüche innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Beschlusses zu vervollständigen und darin Artikel 82 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 37 Absatz 2 der Verwaltungsverfahrensordnung darzulegen, inwieweit sie die angefochtene Entscheidung anfechten, was sie an der angefochtenen Entscheidung oder dem ihr vorausgegangenen Verfahren für rechtswidrig oder unrichtig halten und was sie vorschlagen.



Calla ergänzte ihre pauschalen Beschwerdepunkte mit Schreiben vom 11. Januar 2024 und Children of the Earth ergänzte ihre pauschalen Beschwerdepunkte mit Schreiben vom 22. Januar 2024. Beide Beschwerdepunkte wurden somit innerhalb der dafür vorgesehenen Fristen vervollständigt.

Mit der Aufforderung (öffentliche Bekanntmachung) Nr. MPO 19094/2024, MIPOX048Z00H vom 14. Februar 2024 gemäß § 86 Absatz 2 in Verbindung mit § 152 Absatz 5 der Verwaltungsverfahrensordnung wurden die eingereichten Beschwerdepunkte und ihre Ergänzungen den anderen Verfahrensbeteiligten übermittelt und diese gleichzeitig aufgefordert, innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung dieser Aufforderung zum Inhalt der eingereichten Beschwerdepunkte und ihrer Ergänzungen Stellung zu nehmen. Die Zustellung dieser Mitteilung (wie auch anderer Dokumente im Beschwerdeverfahren) erfolgte gemäß Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes Nr. 416/2009 Slg, über die Beschleunigung des Baus von Verkehrs-, Wasser-, Energie- und elektronischen Kommunikationsinfrastrukturen (Liniengesetz) in der geänderten Fassung (im Folgenden: Liniengesetz), d. h. die Aufforderung wurde nur den Eigentümern der Immobilien und den Inhabern der dinglichen Rechte an diesen Immobilien, auf denen das Projekt durchgeführt werden soll, dem Antragsteller, den Gemeinden, auf deren Gebiet das Projekt durchgeführt werden soll, und den betroffenen Behörden einzeln zugestellt, mit der Maßgabe, dass auch die Verfahrensbeteiligten, die Widerspruch eingelegt haben, einzeln zugestellt wurden. Die übrigen Schriftstücke wurden nur der Klägerin, den Widerspruchsführern, den Gemeinden, in deren Gebiet das Vorhaben durchgeführt werden soll, und den betroffenen Behörden einzeln zugestellt, während die übrigen Beteiligten durch öffentliche Bekanntmachung, über die sie in der Aufforderung zur Stellungnahme zum Widerspruch informiert wurden, zugestellt wurden.

Am 13. März 2024, d. h. innerhalb der Frist für die Stellungnahme zu den vorgebrachten Beschwerdepunkten, übermittelte die Klägerin, Elektrárna Dukovany II, a. s., ihre ausführliche Stellungnahme zu allen vorgebrachten Beschwerdepunkten, in der sie darlegte, warum ihrer Ansicht nach die angefochtene Entscheidung und die vorangegangenen angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen mit dem Gesetz übereinstimmen und sachlich richtig sind und warum sie alle vorgebrachten Beschwerdepunkte für unbegründet hält.

Da das Ministerium, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, die Voraussetzungen für ein Verfahren nach § 87 der Verwaltungsverfahrensordnung nicht vorgefunden hat, wurde die Akte gemäß § 88 Absatz 1 in Verbindung mit § 152 Absatz 5 der Verwaltungsverfahrensordnung mit Schreiben Nr. 4. 2024 zur weiteren Behandlung der Einwände zusammen mit der Stellungnahme des Ministeriums weitergeleitet, in das Ministerium im Einzelnen darlegt, warum es die einzelnen Einwände und die darin erhobenen Beanstandungen für unbegründet und den angefochtenen Bescheid für sachlich richtig und rechtskonform erachtet.

Da sich die Einwendungen gegen die Beschwerde auch gegen den Inhalt der ausgewählten verbindlichen Stellungnahmen richteten, die die Grundlage für die angefochtene Entscheidung bildeten, wurden die zuständigen Verwaltungsbehörden, die den für die Erteilung der fraglichen verbindlichen Stellungnahmen zuständigen Verwaltungsbehörden übergeordnet sind, aufgefordert, diese gemäß § 149 Absatz 7 der Verwaltungsverfahrensordnung zu bestätigen oder zu ändern. Die zuständigen vorgesetzten Verwaltungsbehörden prüften daraufhin die angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen und stellten fest, dass die fraglichen verbindlichen Stellungnahmen auf der Grundlage ihrer Kenntnis der Rechtslage und der örtlichen Gegebenheiten in Übereinstimmung mit dem Gesetz erlassen wurden. Die von den Parteien vorgebrachten Einwände erwiesen sich als unbegründet, und die zuständigen obersten Verwaltungsbehörden fanden auch keinen anderen Grund, die verbindlichen Stellungnahmen zu ändern oder aufzuheben, und bestätigten daher die angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen. Das Verfahren und das Ergebnis der Überprüfung der einzelnen angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen wird im Zusammenhang mit der Erledigung der Einwände der Parteien nachstehend ausführlich beschrieben.

Für die Erklärungen der Verwalter und Eigentümer der technischen und Verkehrsinfrastruktur und anderer Stellen sowie für die verbindlichen Stellungnahmen der betroffenen Behörden, die während des Beschwerdeverfahrens in ihrer Gültigkeit beschränkt und abgelaufen waren, reichte der Antragsteller eine Aktualisierung ein. Insbesondere wurden die folgenden Aktualisierungen der verbindlichen Stellungnahmen, Erklärungen und Gutachten zu den Akten genommen:



- verbindliche Stellungnahme des , Sektion Eigentum, Abteilung für den Schutz der territorialen Interessen 172962/2024-1322-OÚZ-BR vom . März 2024,
- die Stellungnahme des Innenministeriums der Tschechischen Republik, Abteilung Vermögensverwaltung, Nr. MV-115433-67/OSM-2020 vom 22. November 2023, die durch die Stellungnahme Nr. MV-107412-4/OSM-2024 vom 24. 7. 2024,
- Stellungnahme der Regionalen Verwaltung und Instandhaltung der Straßen der Region Vysočina, Beitragsorganisation, Arbeitsplatz Třebíč, Nr. KSAÚSVPO/015743/2024 vom 3. Juli 2024,
- Stellungnahme Regional Verwaltung a Instandhaltung von Straßen Hochland, Beitragspflichtig KSAÚSVPO/015754/2024 vom 4. Juli 2024,
- Erklärung der ČD - Telematika a.s. Nr. 3202401413 vom 18. Januar 2024,
- Erklärung der ČD - Telematika a.s. Nr. 2202401413 vom 18. Januar 2024,
- Erklärung von CETIN a.s. Nr. 223250/24 vom . Juli 2024,
- die Erklärung der Gesellschaft České Radiokomunikace a.s. Nr. UPTS/OS/349021/2023 vom 4. Dezember 2023, durch die Erklärung Nr. UPTS/OS/368289/2024 vom 12. Juli 2024 ersetzt wurde,
- Stellungnahme von GasNet, s.r.o. (früher GridServices, s.r.o.), 5002958462, vom 22.1.2024,
- Erklärung der Nej.cz s.r.o. Nr. VYNEJ-2023-16492-01 vom 25. Dezember 2023, die durch die Erklärung Nr. 223250/24 vom 242024 ersetzt wurde, die von CETIN a.s. als Rechtsnachfolger der Nej.cz s.r.o. ausgestellt wurde,
- Erklärung von Arelion Czech Republic a.s. (ehemals Telia Carrier Czech Republic a.s.) Nr. ARCR00338/23 vom 23.11.2023, die durch eine Erklärung Nr. ARCR01135/24 vom 9. 7. 2024,
- Erklärung der T-Mobile Czech Republic a.s. Nr. E63569/23 vom 21. Dezember 2023, die durch die Erklärung Nr. E43402/24 vom 1. August 2024 ersetzt wurde,
- Erklärung der T-Mobile Czech Republic a.s. Nr. E63570/23 vom 21. Dezember 2023, die durch die Erklärung Nr. E43381/24 vom 1. August 2024 ersetzt wurde,
- die Erklärung der Dukovanská teplárenská s.r.o. Nr. 231110-107 vom 10. November 2023, die ersetzt durch die Erklärung Nr. 231110-107-2 vom . Juli 2024,
- Erklärung von Vodafone Czech Republic a.s. Nr. 231122-1301621003 vom 22. November 2023, die durch eine Erklärung Nr. 240712-0948714357 vom 12.7.2024 ersetzt wurde,
- Erklärung von NET4GAS, s.r.o. Nr. 735/24/OVP/N vom 19. Januar 2024,
- die Erklärung von OPTILINE a.s. Nr. OPNE00368/23 vom .11.2023, die ersetzt wurde durch Erklärung Nr. OPNE01286/24 vom 9.7.2024,
- die Erklärung von SITEL, spol. s r.o. Nr. SITE00585/23 vom .11.2023, die ersetzt wurde durch Erklärung Nr. SITE02241/24 vom 9.7.2024,
- Mitteilung der ČEPRO, a. s. Nr. 14355/23 vom 21. November 2023, die durch die Mitteilung Nr. 10944/24 vom 11. Juli 2024 ersetzt wurde,



- Erklärung von Coprosys - LEONET, s. r. o. vom . März 2024,
- Erklärung der, a.s. Nr. 00778/2024/PDV vom 19. Januar 2024,
- die Erklärung von ČEZ ICT Services, a.s., mit einer Verlängerung ihrer Gültigkeit vom 28. 6. 2024,
- die Erklärung der Gesellschaft VODÁRENSKÁ AKCIOVÁ SPOLEČNOST, a.s. Nr. VASTR-6431/2024-Ka vom 19. 8. 2024.

In diesem Zusammenhang wurde überprüft, dass alle Stellungnahmen der Verwalter und Eigentümer der technischen und verkehrstechnischen Infrastruktur und anderer Stellen sowie die verbindlichen Stellungnahmen der betroffenen Behörden zum Zeitpunkt dieser Entscheidung aktuell und gültig sind und dass es keine wesentlichen Änderungen der oben genannten (aktualisierten) Stellungnahmen und verbindlichen Stellungnahmen gegeben hat, die eine Änderung der Bedingungen der angefochtenen Entscheidung erforderlich machen würden. Sollte sich für diese Stellen die Notwendigkeit ergeben, weitere Anträge zu stellen (z. . zwischenzeitlicher Entwicklungen), so sie dies im Zusammenhang mit den Unterlagen für die Baugenehmigung tun. Darüber hinaus wurde im Laufe des Beschwerdeverfahrens die Liste der Grundstücke aktualisiert, um Änderungen in Grundbuchdaten der betreffenden Grundstücke widerzuspiegeln und so die Aktualität der Liste der Verfahrensbeteiligten zu überprüfen. Die räumliche Lage des Gebäudes hat sich jedoch gegenüber der angefochtenen Entscheidung in keiner Weise geändert, und es sind in diesem Zusammenhang auch keine anderen Tatsachen festgestellt worden, die die Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung beeinträchtigen könnten.

Nachdem alle endgültig gesammelt worden waren, teilte der Minister für Industrie und Handel mit Schreiben Nr. MPO 98824/24/01100 vom 31. Oktober 2024 den Verfahrensbeteiligten mit, dass alle Entscheidungsunterlagen in der Sache gesammelt worden seien, d. h. dass die Beschaffung der Entscheidungsunterlagen gemäß § 36 Absatz 3 der Verwaltungsverfahrenordnung abgeschlossen sei, und dass die Verfahrensbeteiligten somit gemäß § 36 Absatz 3 der Verwaltungsverfahrenordnung das Recht hätten, eine Entscheidung in der Sache zu treffen. (Erwägungsgrund I), forderte die Parteien auf, von ihrem gesetzlichen Recht Gebrauch zu machen, von allen für die Entscheidung zusammengetragenen Unterlagen Kenntnis zu nehmen und sich innerhalb der in der nachstehenden Anordnung gesetzten Frist dazu zu äußern (Erwägungsgrund II), und setzte ihnen durch Anordnung eine Frist von 30 Tagen ab dem Datum der Zustellung der Anordnung (Erwägungsgrund III). In der Bekanntmachung wurden die Parteien auch darauf hingewiesen, dass nach Ablauf dieser Frist eine Entscheidung in der Sache ergehen würde.

Gegen den Tenor des Beschlusses Nr. 98824/24/01100 vom 31.10.2024 hat der Verein Kinder der Erde fristgerecht Beschwerde eingelegt. macht der Verein Kinder der Erde geltend, dass die Zustellung des fraglichen Beschlusses in den Briefkasten des Vereins keine Rechtswirkungen entfalten kann, da das fragliche Verfahren nach dem Leitungsgesetz durchgeführt wird, das in § 2 Abs. 2 Buchst. a) des Gesetzes (5) heißt es alle anderen Schriftstücke (einschließlich des Beschlusses vom 31.10.2024) den Verbänden als Verfahrensbeteiligten stets und ausschließlich durch öffentliche Bekanntmachung und nicht direkt in die Datenbox zuzustellen sind. Nach Ansicht der Vereinigung "Kinder der Erde" hat das Ministerium durch sein Vorgehen die Frist für die Übermittlung etwaiger Stellungnahmen bis zum 42024, d.h. um 12 Tage, verkürzt und damit die Rechte der Vereinigung "Kinder der Erde" (als Beschwerdeführer) gegenüber den Teilnehmern, die durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wurden und die sich bis zum 162024 äußern können, geschmälert. Der Minister für Industrie und Handel hat über diese Beschwerde durch einen gesonderten Beschluss entschieden.

Innerhalb der Frist für die Abgabe von Stellungnahmen zu den Entscheidungsdokumenten gingen die folgenden Kommentare ein:

- die Stellungnahme der Vereinigung Kinder der Erde vom 42024 (d.h. innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Aufforderung zur Stellungnahme im Briefkasten der Vereinigung, ohne spätere Ergänzungen der Stellungnahme);
- Erklärung der Südböhmischen Müttervereinigung vom 8. Dezember 2024.



Nach Prüfung der Beschwerde durch den Beschwerdeausschuss - Senat für Energiewirtschaft und - und nach Kenntnisnahme der gesamten Akte hat der Minister für Industrie und Handel aus den folgenden Gründen wie im Tenor dieses Beschlusses dargelegt entschieden:

#### Zu der angefochtenen Entscheidung und dem ihr vorausgegangenen Verfahren

Gemäß § 89 Absatz 2 in Verbindung mit § 152 Absatz 5 der Verwaltungsverfahrenordnung hat der Minister für Industrie und Handel zunächst die der angefochtenen Entscheidung und das ihrem Erlass vorausgehende Verfahren geprüft.

Das der angefochtenen Entscheidung vorausgehende Verfahren wurde auf der Grundlage eines Antrags auf Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses für den Standort des Gebäudes eingeleitet, der beim Gemeindeamt Třebíč, Abteilung Bauwesen, eingereicht wurde (in dessen Rahmen auch eine Genehmigung zum Fällen von Bäumen für das Gebäude beantragt wurde). Das Gemeindeamt von Třebíč kündigte daraufhin die Einleitung des Planfeststellungsverfahrens als Verfahren im Anschluss an das UVP-Verfahren an und teilte den Verfahrensbeteiligten unter anderem mit, dass es sich bei dem Bau um einen Bau im Zusammenhang mit der Energieinfrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 4 des Lineargesetzes handelt. Nach der endgültigen Zusammenstellung aller Unterlagen hat die Stadtverwaltung Třebíč, Abteilung Bauwesen, am 21. Juni 2023 eine (letzte) Aufforderung zur Einsichtnahme in die Unterlagen für den Erlass einer Entscheidung in dieser Angelegenheit im Sinne von § 36 Absatz 3 der Verwaltungsverfahrenordnung erlassen.

Im Laufe des Verfahrens wurde das Baugesetz durch das Gesetz Nr. 152/2023 Slg. dahingehend geändert, dass mit Wirkung vom Am 1. Juli 2023 ging die Zuständigkeit für die Durchführung und den Abschluss des Planfeststellungsverfahrens auf das Ministerium als neu zuständige Baubehörde für die Durchführung der oben genannten Verfahren gemäß § 16 Absatz 4 des Baugesetzes in der Fassung vom 1. Juli 2023 über. 2023 mit dem Hinweis, dass die Frist für etwaige Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten unter Berücksichtigung der in den vorangegangenen gesetzten Fristen, des Umfangs der gesammelten Unterlagen, der Art des fraglichen Bauwerks und der , dass die Verwaltungsakte aufgrund ihrer Verlegung vom Gemeindeamt Třebíč zum Sitz des Ministeriums zwischen dem 1. 2023 und dem 16. Juli 2023 nicht physisch zur Einsichtnahme zur Verfügung stand, auf 45 Tage festgesetzt wurde.

Nach Erhalt der Verwaltungsakte für das Planfeststellungsverfahren vom Gemeindeamt Třebíč machte sich das Ministerium mit deren Inhalt vertraut und prüfte die Vollständigkeit des Antrags und der Belege für den Erlass der Entscheidung, die es ohne weitere Ergänzungen für ausreichend hielt. Das Ministerium hat den eingereichten Antrag geprüft und in dem angefochtenen Bescheid festgestellt, dass das Bauvorhaben allen rechtlichen Anforderungen und Gesichtspunkten entspricht und auch im Hinblick auf die Wahrung der Interessen der Eigentümer der betroffenen Grundstücke, der Belange des Umweltschutzes und sonstiger Belange, die sich aus den von den Behörden und anderen betroffenen Stellen geschützten Sondergesetzen ergeben, zulässig ist. Das Ministerium hat anschließend das Verfahren zur Festlegung der Auflagen des Planfeststellungsbeschlusses und des Baumfällbeschlusses detailliert beschrieben. Das Ministerium ging auch ausführlich auf alle Einwände, Kommentare und Bemerkungen der Parteien ein, die es für unbegründet hielt.

Nach Prüfung der angefochtenen Entscheidung und des ihr vorausgegangenen Verfahrens der Minister für Industrie und Handel , dass die angefochtene Entscheidung vollständig, überprüfbar und ordnungsgemäß begründet ist. Das Ministerium über alle für den Erlass notwendigen Unterlagen, einschließlich der vollständigen Dokumentation für den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses und aller notwendigen Entscheidungen, verbindlichen Stellungnahmen, Gutachten und Erklärungen der betroffenen Behörden sowie der Stellungnahmen, Erklärungen und Mitteilungen der Verwalter und Eigentümer der technischen und verkehrlichen Infrastruktur und anderer ausgewählter Stellen. Das Ministerium hat den Bau unter allen gesetzlich vorgeschriebenen Gesichtspunkten, deren kumulative Erfüllung Voraussetzung für den Erlass der angefochtenen Entscheidung war, eingehend geprüft. Ministerium



in der angefochtenen Entscheidung auch alle Beschwerdepunkte der Parteien nachprüfbar und erschöpfend auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen behandelt.

Somit hat der Minister für Industrie und Handel auch nach eingehender Prüfung der Einwände der Parteien (siehe unten) keine Mängel in der angefochtenen Entscheidung sowie in dem ihrem Erlass vorausgegangenem Verfahren festgestellt, die die angefochtene Entscheidung rechtswidrig machen würden. Die angefochtene Entscheidung ist daher richtig und rechtskonform.

#### Einzelne Beschwerdepunkte der beteiligten Unternehmen

Zunächst wurde geprüft, ob die erhobenen Einwände zulässig und fristgerecht waren. Gemäß Artikel 83 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 152 Absatz 5 der Verwaltungsverfahrenordnung beträgt die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs 15 Tage ab dem Zeitpunkt der Zustellung der angefochtenen Entscheidung. Gemäß § 9b Absatz 3 des UVP-Gesetzes gilt das anschließende Verfahren stets als Verfahren mit einer Vielzahl von Beteiligten im Sinne von § 144 der Verwaltungsverfahrenordnung. Die Zustellung des angefochtenen Bescheides erfolgte gemäß § 2 Abs. 5 des Liniengesetzes nur an den Antragsteller, die Gemeinden, in deren Gebiet das Vorhaben durchgeführt werden soll, und die betroffenen Behörden einzeln, während die übrigen Verfahrensbeteiligten (einschließlich der betroffenen Öffentlichkeit gemäß § 9c Abs. 3 des UVP-Gesetzes) durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wurden.

Die angefochtene Entscheidung wurde am 30. Oktober 2023 an der Amtstafel des Ministeriums ausgehängt und gemäß § 25 Absatz 2 der Verwaltungsverfahrenordnung der betroffenen Öffentlichkeit am 14. November 2023 gemäß § 9c Absatz 3 des UVP-Gesetzes durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt (siehe oben). Die gesetzliche 15-tägige Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die angefochtene Entscheidung begann am 15. November 2023 zu laufen. Diese Tatsachen (einschließlich des Beginns der gesetzlichen 15-Tage-Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs und der Form, in der ein Rechtsbehelf gemäß § 37 der Verwaltungsverfahrenordnung eingelegt werden muss) wurden den betroffenen Staaten gemäß § 13 Absatz 6 des UVP-Gesetzes mitgeteilt.

Die Einsprüche der Verfahrensbeteiligten sind innerhalb der gesetzlichen Einspruchsfrist (siehe oben) beim Ministerium eingegangen, mit Ausnahme des Einspruchs von GLOBAL 2000, der erst am 30. November 2023, d.h. nach Ablauf der Einspruchsfrist, eingegangen ist. Außerdem wurde dieser Einspruch per einfacher E-Mail eingereicht, ohne dass er gemäß Artikel 37 Absatz 4 der Verwaltungsverfahrenordnung schriftlich, mündlich zu Protokoll oder in elektronischer Form bestätigt oder ergänzt wurde. Die Frage der verspäteten Einreichung und der formalen Mängel dieses Rechtsbehelfs ist jedoch im vorliegenden Fall nicht von Belang, da der Rechtsbehelf inhaltlich mit dem Rechtsbehelf des Südböhmischen Müttervereins identisch ist und die erhobenen Einwände daher in dieser Entscheidung vollständig behandelt werden (siehe unten).

### **1) Der Aufruf des Vereins Kinder der Erde vom 29..2023, sein Nachtrag vom 22.1.2024 und die Stellungnahme von zur Begründung der Entscheidung vom 4.12.2024**

#### ***1.1.zu dem Vorschlag, die Vorlage eines Überwachungsplans für alle Umweltkomponenten zur Bedingung zu machen***

##### ***1.1.1 Zu den Einwänden gegen die Beschwerde***

*Children of the Earth ist nicht damit einverstanden, dass in der angefochtenen Entscheidung die von der Klägerin vorgeschlagene Bedingung für die Vorlage eines Überwachungsplans für alle Umweltkomponenten nicht gestellt wurde, und auch nicht mit der Begründung des Ministeriums für dieses Verfahren in der angefochtenen Entscheidung.*

*Children of the Earth argumentiert, dass sein Antrag auf dem Vorsorgeprinzip basierte und Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens auf den Inhalt der Unterlagen für die oder in den Bau*



*Verfahren, da viele der Anforderungen der zugrundeliegenden verbindlichen Stellungnahmen auch auf den Inhalt des Bauantrags oder den Inhalt der Unterlagen für die Baugenehmigung gerichtet sind. Das Ministerium hat diese Anforderungen der betroffenen Behörden jedoch anerkannt und in die Auflagen des angefochtenen Bescheids aufgenommen, so dass nicht ersichtlich ist, warum die gleiche Praxis des Vereins Children of the Earth nach der Verwaltungsverfahrensordnung nicht zulässig ist.*

*Children of the Earth widerspricht auch der Aussage, dass die Vorlage eines solchen Überwachungsplans für alle Umweltkomponenten ein obligatorischer Bestandteil der Unterlagen für die Baugenehmigung ist, da nicht die Entwicklung einer Bauorganisationspolitik gefordert wird, sondern ein "spezieller Plan" für die Überwachung aller Umweltkomponenten vom Beginn der Feldarbeiten bis zur Erteilung der Baugenehmigung, aus dem hervorgeht, welche Umweltkomponenten in diesem Zeitraum wie überwacht werden sollen. Nach Ansicht von Children of the Earth ist in den Unterlagen für die ein solcher "spezieller Plan" nicht erforderlich.*

*Die Children of the Earth Society diskutiert weiter den Wortlaut ausgewählter Auflagen des verbindlichen UVP-Gutachtens (Nr. 15, 32, 33, 34, 37, 44 - 47) und fasst zusammen, dass das Ministerium den Einwand/die Forderung Nr. 1.2.2. sachfremd und falsch behandelt hat, d.h. Es ist nicht nachvollziehbar, warum im Planfeststellungsbeschluss nicht verlangt werden kann, dass im Rahmen des Bauverfahrens ein Überwachungsplan für alle Umweltkomponenten während des Eingriffs in das Gebiet erstellt wird (obwohl andere Anforderungen an den Inhalt der Unterlagen für die Baugenehmigung gestellt werden), so dass die Öffentlichkeit vor der Genehmigung des Vorhabens ein umfassendes und eindeutiges Dokument darüber hätte, was während der Durchführung des Vorhabens auf der Baustelle wird. Und dann könnte sie auf der von z.B. Informationsgesetzen (oder im Sinne der Aarhus-Konvention) die Ergebnisse einer solchen Überwachung vom Antragsteller verlangen. Children of the Earth besteht darauf, die angefochtene Entscheidung um folgende Bedingung zu ergänzen: "Dem Bauverfahren ist ein Überwachungsplan für alle Umweltkomponenten vom Beginn der Feldarbeiten bis zur Erteilung beizufügen. (Der Wortlaut ist als Vorschlag zu verstehen, der in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht geändert werden kann).*

### **1.1.2 Kommentar der Kinder der Erde zu den Entscheidungsunterlagen vom 4.12.2024**

*In Punkt 1 ihres Schriftsatzes vom 4.12.2024 erhebt die Organisation Children of the Earth dann den unter 1.1.1 oben, wiederholte er und erklärte, dass dies vom Minister selbst angesprochen werden muss.*

#### Abrechnung (Zusammenfassung der Punkte 1.1.1 und 1.1.2):

Children of the Earth hatte diese Behauptung bereits in seinen Einwänden im Planungsverfahren aufgestellt, die das Ministerium nicht für gerechtfertigt hielt (siehe Seite 45 der angefochtenen Entscheidung, auf die in vollem Umfang verwiesen werden kann). Das Ministerium betonte insbesondere, dass der Umweltschutz während der Bauphase, der Schutz der Umgebung des Standorts und die Anforderungen an die damit verbundenen Sanierungsmaßnahmen, den Abriss und die Fällung von Bäumen gemäß Anhang der Verordnung Nr. 499/2006 Slg. über die Baudokumentation in ihrer geänderten Fassung ein notwendiger Bestandteil der Projektdokumentation für die Erteilung einer Baugenehmigung sind (insbesondere in Kapitel B.8 (Grundsätze der Bauorganisation) des zusammenfassenden technischen Berichts). Nach Ansicht des Ministeriums sollte die Beschreibung der Umweltauswirkungen des Baus und seines Schutzes ebenfalls Teil der Projektdokumentation für die Baugenehmigung sein (insbesondere in Kapitel B.6 (Beschreibung der Umweltauswirkungen des Baus und seines Schutzes) des Zusammenfassenden Technischen Berichts). In Zusammenhang kann der Vollständigkeit halber hinzugefügt werden, dass der Umweltschutz während des Baus, der Schutz der Umgebung des Standorts und die Anforderungen an die entsprechende Sanierung, den Abriss und die Fällung von Bäumen ebenfalls Teil der Projektdokumentation gemäß der neuen Verordnung Nr. 227/2024 Slg. über den Umfang und den Inhalt der Projektdokumentation für den Bau von Verkehrsinfrastrukturen sind (siehe insbesondere Kapitel B.7 und B.10 der Anhänge Nr. 1



131/2024 Slg. über die Dokumentation von Gebäuden (siehe insbesondere die Kapitel B.7 und B.10 des Anhangs 4 des Dekrets).

Darüber hinaus erklärte das Ministerium, dass das Umweltministerium, Abteilung für Umweltverträglichkeitsprüfung und integrierte Prävention, in seiner verbindlichen Stellungnahme zur des Projekts Nr.j. MZP/2019/710/7762 vom 30. August ("verbindliche UVP-Stellungnahme") die Bedingungen Nr. 32, 33, 34 und 37 (die in die Bedingungen Nr. 2.32, 2.33, .34 und 2.37 der Stellungnahme Nr. I der angefochtenen Entscheidung übernommen wurden). Das Ministerium hat auch richtig darauf hingewiesen, dass auf diese Tatsache auch das Regionalamt der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft, in seiner Mitteilung Nr. KUJI 71684/2020 OZPZ 2268/2020 vom 18.11.2010 hingewiesen hat. 2020 über den Bau aus der Sicht des Naturschutzes, in der es betont, dass die beauftragte biologische Aufsicht die Einhaltung des Pflanzen- und Tierschutzes während des gesamten Baus überwachen, das Auftreten nicht heimischer und invasiver Arten kontrollieren und anschließend Lösungen vorschlagen sowie Zwischenberichte über die durchgeführten Eingriffe aus der Sicht der Naturschutzinteressen erstellen wird.

Aus der ausführlichen Begründung auf Seite 45 der angefochtenen Entscheidung geht hervor, dass der Schutz der Umwelt und ihre Überwachung auf der Grundlage der in der angefochtenen Entscheidung genannten Bedingungen und der in den geltenden Rechtsvorschriften festgelegten Anforderungen hinreichend gewährleistet sind, ohne dass zusätzliche Bedingungen in dieser Hinsicht, einschließlich des von Children of the Earth geforderten Überwachungsplans für alle , auferlegt werden müssen. Nach Prüfung der angefochtenen Entscheidung kann festgestellt werden, dass die Bedingungen der angefochtenen Entscheidung allen Anforderungen der betroffenen Behörden im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes entsprechen.

Zu den Einwänden der Vereinigung "Kinder der Erde", dass die Auflagen der betroffenen Behörden in der angefochtenen Entscheidung berücksichtigt wurden und ihre Auflagen nicht, ist zu betonen, dass die in den verbindlichen Stellungnahmen aufgeführten Auflagen der betroffenen Behörden für das Ministerium (bzw. den Tenor der angefochtenen Entscheidung) gemäß § 149 der Verwaltungsverfahrensordnung verbindlich sind und das Ministerium sie zu Recht in vollem Umfang in die Auflagen der angefochtenen Entscheidung übernommen hat, ungeachtet der Tatsache, dass sich einige von ihnen auch auf die nachfolgende Phase des Baugenehmigungsverfahrens beziehen können. Was die Einwendung und den Antrag der Vereinigung Kinder der Erde als Verfahrensbeteiligte betrifft, so ist es Sache der Baubehörde, die Begründetheit dieser Einwendungen zu beurteilen und sie entweder in ihrer Entscheidung zu berücksichtigen oder aber zu erläutern, warum sie diese Einwendungen nicht für gerechtfertigt hält und ihnen nicht nachkommt. Wie sich bereits aus der Erledigung des Einwandes in der angefochtenen Entscheidung ergibt, ist es nicht ratsam, den Planfeststellungsbeschluss mit zusätzlichen Auflagen zu belasten, die auf weitere Projektphasen gerichtet sind (da es sich dabei nicht um Auflagen handelt, die sich aus verbindlichen Stellungnahmen ergeben, die das Ministerium gemäß § 149 der Verwaltungsverfahrensordnung in vollem Umfang zu erlassen hatte).

Wie die Klägerin in ihrem Schriftsatz vom 13. März 2024 zutreffend dargelegt hat, führt die Vereinigung Children of the Earth weder technische Argumente zur Begründung ihres Antrags an, noch erläutert sie den konkreten Zweck und die Bedeutung dieses Antrags (oder die Notwendigkeit eines Plans zur Überwachung des Zustands aller ) aus der Perspektive der geschützten öffentlichen Interessen (abgesehen von der allgemeinen Formulierung über das öffentliche Interesse).

In Anbetracht aller oben genannten Voraussetzungen und Tatsachen ist nicht einmal klar, welches konkrete Ziel der Überwachungsplan für alle Umweltkomponenten verfolgen und welchen Inhalt er haben sollte. Im Gegenteil, die Begründung der angefochtenen Entscheidung ist überzeugend, und es gibt keinen Grund, von ihr in irgendeiner Weise abzuweichen.

In Anbetracht der obigen Ausführungen kann der Schluss gezogen werden, dass der Antrag der Children of the Earth Association unbegründet ist.



## **1.2. die verbindliche Stellungnahme der Regionalbehörde der Region Vysočina gemäß dem Gesetz Nr. 254/2001 Slg. über das Wasser**

### **1.2.1 Zu den Einwänden gegen die Beschwerde**

*Der Verein "Kinder der Erde" beantragt eine Überprüfung der Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der verbindlichen Stellungnahme der Regionalbehörde der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft, Nr. KUJI 88447/2020 OŽPZ 1931/2020 PP-2 vom 21. September 2020 (einschließlich der unterstützenden Stellungnahme des Flussgebiets Morava, s.p. Nr. 2) Der Bau wird so ausgeführt, wie es in den eingereichten Unterlagen und in der detaillierten Bausituation, die Bestandteil des Antrags ist, dargestellt ist. 3) Die Bauarbeiten während des Baus dürfen die Abflussverhältnisse im betroffenen Gebiet nicht negativ beeinflussen. 4) Während des Baus dürfen die Ufer und Sohlen der Wasserläufe nicht über die notwendigen Bauarbeiten hinaus beschädigt und die Wasserläufe nicht mit Bauschutt und anderen wassergefährdenden Stoffen verschmutzt werden. 5) Gefährliche Stoffe, leicht abwaschbares Material oder Bauschutt werden in einem Umkreis von 100 Metern vom Rand des Wasserlaufs nicht frei am Ufer gelagert. 6) Alles Material, das im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auf dem betroffenen Gebiet abgelagert wird, wird nach Abschluss der Bauarbeiten entfernt." (Die Formulierung ist als Anregung zu verstehen, so dass sie in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht geändert werden kann).*

*Děti Země ist der Ansicht, dass die in der verbindlichen Stellungnahme gestellten Anforderungen inhaltlich und verfahrenstechnisch nicht sind, um den Wassereingriff abzumildern, und fordert daher, dass die Überprüfung die Stellungnahme gemäß den oben genannten Vorschlägen , um sicherzustellen, dass der Wassereingriff wirklich angemessen und auch eindeutig kontrollierbar ist.*

### **1.2.2 Kommentar der Kinder der Erde zu den Entscheidungsunterlagen vom 4.12.2024**

*In Punkt 2 ihrer Stellungnahme vom 4. Dezember 2024 fassten die Kinder der Erde dann zusammen, dass sie keine weiteren Einwände gegen das Ergebnis des Überprüfungsverfahrens und den Inhalt der Stellungnahme des Landwirtschaftsministeriums hätten, was sie jedoch nicht daran hindere, diesen Punkt in einem Verwaltungsprozess vorzubringen.*

#### Abrechnung (Zusammenfassung der Punkte 1.2.1 und 1.2.2):

Da sich dieser Einspruch der Vereinigung Kinder der Erde gegen den Inhalt der verbindlichen Stellungnahme der Regionalbehörde der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft, Nr. KUJI 88447/2020 OŽPZ 1931/2020 PP-2 vom 21. September 2020 richtet, wurde diese angefochtene verbindliche Stellungnahme gemäß § 149 Abs. 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzbuchs zur Überprüfung an die übergeordnete Verwaltungsbehörde, das Landwirtschaftsministerium, übermittelt. 7 der Verwaltungsverfahrensordnung der der Regionalbehörde der Region Vysočina übergeordneten Verwaltungsbehörde, d. h. dem Landwirtschaftsministerium, zur Überprüfung vorgelegt (zusammen mit den anderen Einsprüchen der anderen Verbände (siehe Punkt 3 unten) und ausgewählten einschlägigen Dokumenten, einschließlich der Stellungnahmen von Povodí Moravy, s.p. Nr. PM-31636/2020/5203/Pav vom 24. August 2020 und Nr. PM- 35121/2022/5203/Pav vom 27. Juli 2022).

Das Landwirtschaftsministerium, Abteilung für Wasserwirtschaftspolitik, hat die angefochtene verbindliche Stellungnahme gemäß § 149 Absatz 7 der Verwaltungsverfahrensordnung geprüft und auf der Grundlage dieser Prüfung **die angefochtene verbindliche Stellungnahme der Regionalverwaltung Vysočina bestätigt (siehe Bestätigung der verbindlichen Stellungnahme Nr. MZE-55368/2024-15111 vom 31. Juli 2024)**. In seiner Begründung stellte das Landwirtschaftsministerium fest, dass die angefochtene verbindliche Stellungnahme im Einklang mit den durch das Wassergesetz und seine Durchführungsbestimmungen geschützten Interessen abgegeben wurde, und hielt sie nicht für rechtswidrig. In Bezug auf die Forderungen der Kinder der Erde wies das Landwirtschaftsministerium darauf hin, dass die Einwände der Kinder der Erde keine konkreten Gründe enthielten, aus denen die angefochtene verbindliche Stellungnahme sachlich falsch sei



oder illegal. Children of the Earth beantragt lediglich die Ergänzung der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme um 5 Bedingungen. Zu den vorgeschlagenen Auflagen hat das Landwirtschaftsministerium erklärt, dass sie alle auf die Phase der eigentlichen Genehmigung des Projekts zurückgehen und es daher keinen relevanten Grund gibt, sie bereits im Planungsverfahren zu behandeln. Außerdem ergeben sich einige der beantragten Auflagen direkt aus den geltenden Rechtsvorschriften. Allein diese Tatsache zeigt also, dass die Einwände von Children of the Earth unbegründet sind.

Hinsichtlich der darüber hinausgehenden Einzelanforderungen wies das Landwirtschaftsministerium ausdrücklich darauf hin, dass die erste und die fünfte geforderte Bedingung, dass der Bau gemäß den Zeichnungen in den eingereichten Unterlagen und in der detaillierten Situation des Baus gemäß dem Antrag ausgeführt wird und dass das gesamte abgelagerte Material nach Abschluss der Bauarbeiten entfernt wird (Anm.: als Bedingungen 2 und 6 bezeichnet), in keiner Weise mit der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme zusammenhängen und im Übrigen eine gesetzliche Verpflichtung jedes Bauherrn darstellen. Das Landwirtschaftsministerium hat auch zutreffend darauf hingewiesen, dass das Erfordernis der Kinder der Erde Bedingung 1.1 der Erwägung I enthalten ist. der angefochtenen Entscheidung enthalten ist (wonach die Lage des Gebäudes gemäß der grafischen Anlage zur angefochtenen Entscheidung festgelegt wird, die eine Zeichnung der Baugrundstücke und der Lage des Gebäudes auf der Grundlage einer Katasterkarte im Maßstab 1:500 enthält). In Bezug auf die zweite und dritte Bedingung, dass die Abflussverhältnisse und die Schädigung der Ufer und Sohlen der Wasserläufe sowie die Verschmutzung der Wasserläufe durch Bauschutt und andere gefährliche Stoffe nicht beeinträchtigt werden dürfen (Anm.: als Bedingungen 3 und 4 bezeichnet), erklärte das , dass sich diese Bedingungen bzw. die entsprechenden Einschränkungen für den Bauherrn unmittelbar aus den Rechtsvorschriften ergeben (Artikel 5, Artikel 39 und Artikel 46 des Gesetzes Nr. 254/2001 Slg, Wassergesetz in der geänderten Fassung (im Folgenden "Wassergesetz") und § 24e des Dekrets Nr. 501/2006 Slg.) und seien daher nach Ansicht des Landwirtschaftsministeriums überflüssig. Darüber hinaus sind sie nach Ansicht des Landwirtschaftsministeriums auch recht allgemein gehalten, da sie nicht auf ein bestimmtes Projekt ausgerichtet sind. Hinsichtlich der vierten geforderten Bedingung, dass in einem Umkreis von 100 m um den Gewässerrand keine gefährlichen Stoffe, leicht abwaschbares Material oder Bauschutt frei am Ufer gelagert werden dürfen (Anm.: als Bedingung 5 bezeichnet), erklärte das Landwirtschaftsministerium, dass es gem. 2(b) des Wassergesetzes die Lagerung von abwaschbaren Materialien, Stoffen und Gegenständen im aktiven Überschwemmungsgebiet verboten ist, mit der Maßgabe, dass diese Grenze für das aktive Überschwemmungsgebiet gilt und somit keine spezifische Grenze für den Abstand zum Rand des Wasserlaufs angegeben ist. Auch diese Bedingung ergibt sich direkt aus den Bestimmungen des Wassergesetzes und ist daher nach Ansicht des Landwirtschaftsministeriums unmittelbar verbindlich. Das Landwirtschaftsministerium fügte hinzu, dass, wenn eine ähnliche Bedingung außerhalb des aktiven Überschwemmungsgebiets oder für ein Gewässer ohne auferlegt werden sollte, der Verwalter des einen entsprechenden Antrag stellen müsste, was er in diesem Fall jedoch nicht getan hat.

In ihrer Stellungnahme vom 4. Dezember 2024 erklärte die Vereinigung Kinder der Erde, dass sie keine weiteren Einwände gegen das Ergebnis des Überprüfungsverfahrens und den Inhalt der Bestätigung der verbindlichen Stellungnahme des Landwirtschaftsministeriums hat (siehe Punkt 2 der Stellungnahme).

Der Vollständigkeit halber kann hinzugefügt werden, dass sich die Regionalbehörde der Region Vysočina in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme den möglichen Auswirkungen des Baus auf die Abflussverhältnisse in dem betroffenen Gebiet befasst hat, auch unter Bezugnahme auf die zustimmende unterstützende Stellungnahme des Flussgebiets Morava als Verwalter des Einzugsgebiets und auch des direkten Verwalters der Wasserläufe Lipňanský potok, Heřmanický potok und Skryjský potok. Die Regionalbehörde Vysočina betonte in diesem Zusammenhang, dass das Bauwerk keinen Wasserlauf direkt berührt, was im Beschwerdeverfahren anhand der für den Planfeststellungsbeschluss vorgelegten Unterlagen nachgewiesen wurde. Darüber hinaus wird in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme festgestellt, dass der Bau nicht zu einer Verschlechterung des chemischen und ökologischen Zustands/Potenzials der betroffenen Oberflächenwasserkörper und des chemischen und mengenmäßigen Zustands der führen wird und nicht



Dadurch wird die Erreichung des guten Zustands/Potenzials verhindert, und gleichzeitig wird die Entwicklung aufgrund ihrer Art, Größe und Auswirkungen den Zustand des Wasserkörpers nicht beeinträchtigen. In Anbetracht der vorgelegten Unterlagen, der Stellungnahme des Flussgebietsverwalters und des Gesamtcharakters des Projekts gemäß den eingereichten Projektunterlagen hält es die Regionalbehörde Vysočina nicht für möglich, dass die Durchführung des Baus das Erreichen des guten Zustands oder des guten ökologischen Potenzials des betreffenden Oberflächenwasserkörpers in Zukunft verhindern würde.

Außerdem gibt es in dem Gebiet, in dem das Bauwerk errichtet werden soll, keine Wasserläufe, so dass es nicht zu Schäden an ihnen oder ihren Ufern kommen kann (aus den vorgelegten Unterlagen geht nicht einmal hervor, dass die Lagerung von irgendwelchen Materialien in der Nähe von Wasserläufen oder in einem Umkreis von 100 Metern von der vorgesehen ist, was auch vom Antragsteller in seiner Stellungnahme vom 13. März 2024 bestätigt wurde).

In Bezug auf die dritte und vierte Anforderung sowie die Kinder der , dass keine Schäden an den Ufern und Sohlen von Wasserläufen und keine Verschmutzung des Wasserlaufs durch Bauabfälle und andere gefährliche Stoffe entstehen dürfen, und keine freie Lagerung von gefährlichen Stoffen, leicht abwaschbaren Materialien oder Bauabfällen innerhalb von 100 m vom Rand des Wasserlaufs (NB.4 und 5), kann auch auf die Bedingung 30 g) der verbindlichen UVP-Stellungnahme verwiesen werden, die in die Bedingung 2.30 g) des Erwägungsgrunds I aufgenommen wurde. 30.30.30 der angefochtenen Entscheidung, mit sich diese Anforderungen teilweise überschneiden (die betreffende Bedingung verlangt die Ausarbeitung eines Bauorganisationskonzepts für die Baustelle, das Hinblick auf die Minimierung der Auswirkungen auf die Lärmbelastigung während der Bauphase und die Auswirkungen auf das Oberflächen- und Grundwasser die Verpflichtung zur Erstellung eines Notfallplans im Sinne des Wassergesetzes enthält, dessen Inhalt allen Bauarbeitern mitgeteilt wird).

In Bezug auf die vierte Anforderung, die als Bedingung 5 bezeichnet wird (dass es keine offene Lagerung von gefährlichen Stoffen, leicht abwaschbarem Material oder Bauabfällen innerhalb von 100 m vom Rand des Wasserlaufs geben darf) und die fünfte Anforderung, die als Bedingung Nr. 6 (dass alle Materialien nach Abschluss der Arbeiten entfernt werden), ist auch anzumerken, dass angesichts der Art des Bauvorhabens und seiner Lage auf dem Gelände und der Entfernung zu Wasserläufen nicht vorgesehen ist, dass Materialien überhaupt in der Nähe von Wasserläufen gelagert werden (siehe Darstellung des Antragstellers 13. März 2024).

Selbst auf der Grundlage der obigen Ausführungen kann der Schluss gezogen werden, dass die Forderungen von Children of the Earth verfrüht, überflüssig (wenn sie sich aus Rechtsvorschriften ergeben oder bereits teilweise in den Bedingungen der angefochtenen Entscheidung enthalten sind) und unlogisch sind, da sie die besonderen Merkmale des Gebäudes außer Acht lassen.

### **1.3.a 1.4 Zu verbindlichen Stellungnahmen des Umweltministeriums nach dem Gesetz Nr. 334/1992 Slg, zum Schutz des landwirtschaftlichen Heimatfonds - 1. und 2. Stufe**

#### **1.3.1 a 1.4.1 Zur Begründung der Beschwerde**

*Die Children of the Earth Association beantragt eine Überprüfung der Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der verbindlichen Stellungnahmen des , Abteilung Staatsverwaltung VII, Nr. MZP/2021/560/371 vom 22. März 2021 (in der Beschwerde der Children of the Earth Association offenbar fälschlicherweise als 2. März 2021 angegeben) und Nr. MZP/2021/560/163 vom 27.4.2021 und schlägt vor, die verbindlichen Stellungnahmen und die angefochtene Entscheidung um die folgende Bedingung zu ergänzen: "8) Die Durchführung des Projekts wird die Organisation der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen nicht stören und ihre Zugänglichkeit nicht einschränken. Im Falle einer negativen Auswirkung auf die umliegenden landwirtschaftlichen*



*Grundstücke und landwirtschaftliche Wege werden unverzüglich angemessen entschädigt." (Die Formulierung ist als Vorschlag zu verstehen, in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht geändert werden kann).*

*Děti Země ist der Ansicht, dass die in den verbindlichen Stellungnahmen aufgestellten Anforderungen des Umweltministeriums inhaltlich und verfahrenstechnisch nicht kohärent sind, um die Eingriffe in den Fonds für landwirtschaftliche Flächen abzumildern, und fordert daher, dass bei der Überarbeitung dieser verbindlichen Stellungnahmen der Wortlaut entsprechend dem oben genannten Vorschlag geändert wird, wodurch gewährleistet wird, dass die Eingriffe wirklich angemessen und eindeutig kontrollierbar sind und auch die Eingriffe im öffentlichen Interesse zum Schutz des Fonds für landwirtschaftliche Flächen konsequent abgemildert und ausgeglichen werden.*

#### Abrechnung (Zusammenfassung der Punkte 1.3.1 und 1.4.1):

Da sich diese Einwände von Children of the Earth gegen den Inhalt der verbindlichen Stellungnahmen richten, Abteilung für staatliche Verwaltung VII, Nr. MZP/2021/560/371 vom 22.3.2021 und Nr. MZP/2021/560/163 vom 27.4.2021 wurden diese angefochtenen verbindlichen dem dem Umweltministerium übergeordneten Verwaltungsorgan, d.h. dem Umweltminister, gemäß § 149 Abs. 7 der Verwaltungsverfahrenordnung zur Überprüfung vorgelegt (zusammen mit anderen ausgewählten relevanten Dokumenten zu der betreffenden Frage).

Der Umweltminister hat die angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen gemäß Artikel 149 Absatz 7 der Verwaltungsverfahrenordnung überprüft und auf der Grundlage dieser Überprüfung wurden **die angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen des Umweltministeriums von bestätigt (siehe Bestätigung der verbindlichen Stellungnahmen Nr. MZP/2024/290/716 vom . Juli 2024)**. In der Begründung führte der Umweltminister aus, dass die angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen erlassen wurden und keine Gründe für eine Änderung der beiden angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen auf der von der Vereinigung "Children of the Earth" vorgebrachten Einwände gefunden wurden. Der Umweltminister wies ferner darauf hin, dass der einzige Einwand der Vereinigung "Kinder der Erde" darin bestand, die Bedingungen der verbindlichen Stellungnahmen um die Auflage zu ergänzen, die Organisation der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen nicht zu stören. Der Umweltminister betonte, dass er diese Forderung der Kinder der Erde für überflüssig halte, da die darin formulierten Verpflichtungen für den Antragsteller in § 4 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes Nr. 334/1992 Slg. über den Schutz des landwirtschaftlichen Heimatfonds in seiner geänderten Fassung (mit Wirkung vom 1. 2024 ist dies § 4 Absatz 1 Buchstabe d des Gesetzes Nr. 334/1992 Slg.) festgelegt seien. Gleichzeitig wies der Umweltminister darauf hin, dass die Verpflichtungen, die sich unmittelbar aus dem Gesetz ergeben, vom Umweltministerium in seinen verbindlichen Stellungnahmen nicht wiederholt werden, da sie fallbezogene und konkrete Anforderungen enthalten sollen.

#### **1.3.2 und 1.4.2 Kommentar von Children of the Earth zu den Entscheidungsunterlagen vom 4.12.2024**

*Children of the Earth hat in den Punkten 3 und 4 seiner Stellungnahme vom 4.12.2024 zusammengefasst, dass es mit dem Ergebnis des oben beschriebenen Überprüfungsverfahrens nicht einverstanden ist. Die zitierte Vorschrift des § 4 Abs. 1 c) des Gesetzes zum Schutz des landwirtschaftlichen Bodenfonds enthält einen anderen Wortlaut, Inhalt und Zweck der von Children of the Earth vorgeschlagenen Forderung stehen also im Widerspruch zu dieser Vorschrift, so dass der Umweltminister argumentiert, die Argumente von Children of the Earth seien widersprüchlich und de facto nicht überprüfbar.*

*Nach Ansicht von Děti Země hat der Umweltminister gegen die Grundprinzipien des Verwaltungsgesetzbuches, einschließlich des § 3 des Verwaltungsgesetzbuches, verstoßen. Nach den Feststellungen von Děti Země setzt das Umweltministerium den vorgelegten Vorschlag (die Anforderung) erfolgreich bei anderen Bauten durch (Děti Země bezieht sich beispielsweise auf die Entscheidung über den Standort des Wasserkraftwerksprojekts Nové Heřminovy vom 26.2023,*



die sich auf die verbindliche Stellungnahme des Umweltministeriums vom 25. Februar stützt), handelt es sich nicht um eine überflüssige Anforderung, so dass das Verfahren des Umweltministers Artikel 8 der Verwaltungsverfahrenordnung verstößt. Darüber hinaus schafft der Umweltminister nach Ansicht der Vereinigung Kinder der Erde diskriminierende Unterschiede zwischen denjenigen, die die Anforderung vorschlagen, so dass sein Verfahren Artikel 2 Absatz 4 und Artikel 7 Absatz 1 der Verwaltungsverfahrenordnung verstößt, da es darauf ankommt, was vorgeschlagen wird, und nicht darauf, wer es vorschlägt (der Bodenschutz ist ein Bestandteil der Umwelt und daher Gegenstand der Aktivitäten der Vereinigung Kinder der Erde, und es handelt sich um eine Minderungsmaßnahme, die realistisch und machbar ist).

Children of the Earth fordert daher eine erneute Überprüfung der angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen durch den Umweltminister, einschließlich der Stellungnahme vom 4.2024. Children of the Earth erwartet ausführliche Stellungnahme des Umweltministers.

Abrechnung (zusammengefasst in den Abschnitten 1.3.2 und 1.4.2):

In seiner Stellungnahme vom 4. Dezember 2024 bestreitet Children of the Earth im Wesentlichen die Schlussfolgerungen, die der Umweltminister in seiner Bestätigung der verbindlichen Stellungnahmen Nr. MZP/2024/290/716 vom 25.7.2024 (ohne seine Argumentation inhaltlich durch neue Fakten zum Schutz der im zu berücksichtigenden Interessen zu ergänzen). Der Umweltminister hat jedoch die Einwände von Děti Země ausführlich gewürdigt, die angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen auch im Lichte dieser Einwände geprüft und ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die verbindlichen Stellungnahmen des Umweltministeriums nur Anforderungen enthalten, die für den jeweiligen Fall spezifisch und konkret sind und über den Rahmen des Gesetzes hinausgehen (siehe oben).

Diese Regelung kann als logisch angesehen werden, da es entgegen den Vorstellungen der Vereinigung Kinder der Erde nicht möglich ist, in allen verbindlichen Stellungnahmen einheitliche Bedingungen aufzuerlegen, ohne den konkreten Fall und die Merkmale des Projekts zu berücksichtigen (in diesem Fall handelt es sich um den Bau, der der Anbindung des Projekts NJZ EDU an die Verkehrsinfrastruktur dient). Aus dem Verweis der Kinder des Landes auf das Verfahren der Verwaltungsbehörden bei der Genehmigung/Genehmigung des Projekts Nové Heřminovy HPP (Bau eines Wasserwerks, d.h. ein Bauwerk, das sich in seiner Art von dem hier zu prüfenden Bauwerk unterscheidet), lassen sich nicht ohne weiteres spezifische Schlussfolgerungen für das Projekt NJZ EDU ableiten. Dies gilt im vorliegenden Fall umso mehr, als sich aus den Unterlagen des Planfeststellungsbeschlusses und dem Inhalt der angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen (einschließlich der Anlagen) ergibt, dass mit dem Bau landwirtschaftliche Flächen aus landwirtschaftlichen Bodenfonds entnommen werden, ohne dass dies Auswirkungen auf die Organisation der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen und Zugänglichkeit hat. Wie auch aus der Erklärung des Antragstellers vom 13.3.2024 hervorgeht, ist während der Bauarbeiten keine dauerhafte Einschränkung des Zugangs zu den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen zu erwarten.

Soweit Children of the Earth argumentiert, dass Inhalt und Zweck der von ihr vorgeschlagenen Anforderung im Widerspruch zu Abschnitt 4(1)(c) des Gesetzes Nr. 334/1992 Slg. über den Schutz des landwirtschaftlichen Heimatfonds stehen, ist zu bemerken, dass Children of the Earth die falsche Bestimmung zitiert. Nach § 4 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes Nr. 334/1992 (in der bis zum 30. Juni 2024 geltenden Fassung), auf den sich der Umweltminister bezieht, gilt :  
*"Für nichtlandwirtschaftliche ist es erforderlich, in erster Linie nichtlandwirtschaftliche Flächen, unbebaute und wenig genutzte Flächen im bebauten Gebiet oder auf unbebauten Flächen von Baugrundstücken außerhalb dieser, Baufreiräumungen und durch Abbruch veralteter Gebäude und Anlagen gewonnene Flächen zu nutzen. Müssen landwirtschaftliche Flächen aus dem landwirtschaftlichen Bodenfonds entnommen werden, so müssen insbesondere die Organisation des landwirtschaftlichen Bodenfonds, die hydrologischen und entwässerungstechnischen Verhältnisse in dem Gebiet und das Netz der landwirtschaftlichen Wege so wenig wie möglich gestört werden.* Diese Bestimmung wurde (mit geringfügigen Änderungen des Wortlauts) im Rahmen der ab dem 1. Juli 2024 geltenden Gesetzesänderungen in § 4 Absatz 1 Buchstabe d des Gesetzes Nr. 334/1992 Slg. verschoben, was jedoch die Vereinigung Children of the Earth



er hat nicht geantwortet. Aus dem obigen Zitat geht eindeutig hervor, dass die betreffende Bestimmung für das von Children of the Earth angesprochene Problem relevant ist.

Wenn die Vereinigung "Kinder der Erde" ferner einwendet, dass die Forderungen des Umweltministeriums vom Umweltminister akzeptiert wurden und ihre eigenen nicht, so ist zu betonen, dass das Umweltministerium (im Gegensatz zu den Kindern der Erde) eine betroffene Behörde mit gesetzlicher Zuständigkeit im Bereich des Schutzes landwirtschaftlicher Flächen ist (deren in den verbindlichen Stellungnahmen formulierte Forderungen für den verfügenden Teil des angefochtenen Beschlusses gemäß Artikel 149 der Verwaltungsverfahrenordnung verbindlich sind, und das Ministerium sie daher zu Recht in in den verfügenden Teil des angefochtenen Beschlusses übernommen hat). Die Vereinigung Children of the Earth ist eine des oben genannten Verfahrens, die das Recht hat, gegen den Inhalt der angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen Einspruch zu erheben und diese vom Umweltminister (als dem Umweltministerium übergeordnetes Organ) entscheiden zu lassen. Es handelt sich jedoch nicht um die betroffene Behörde. Daraus lässt sich schließen, dass der Umweltminister in voller Übereinstimmung mit § 149 Absatz 7 der Verwaltungsverfahrenordnung gehandelt hat, als er die Angemessenheit der Anträge der Vereinigung "Kinder der Erde" bewertete und auf der Grundlage dieser Bewertung erklärte, warum er diese Einwände im konkreten Fall nicht für gerechtfertigt hielt und ihnen nicht entsprach.

Der Vollständigkeit halber sei hinzugefügt, dass in den Einwendungen des Vereins Kinder der Erde (über die sehr allgemein gehaltenen Ausführungen zum Flächenschutz hinaus) nicht dargelegt und nicht ersichtlich ist, inwiefern gerade die Frage der Gestaltung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen und des Zugangs zu diesen die von diesem Verein geschützten öffentlichen Interessen im Sinne des § 89 Abs. 1 BauGB berühren sollte. 4 des Baugesetzes (wonach derjenige, der an einem Verfahren nach einer besonderen Rechtsvorschrift beteiligt ist, in einem Planungsverfahren nur insoweit Einwendungen erheben kann, als das öffentliche Interesse, das er nach der besonderen Rechtsvorschrift zu schützen hat, durch das in Betracht kommende Vorhaben berührt wird).

In Anbetracht der obigen Ausführungen kann daher der Schluss gezogen werden, dass die Forderung der Vereinigung "Children of the Earth", die Durchführung des Projekts dürfe die Organisation der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen nicht stören und ihre Zugänglichkeit nicht einschränken, irrelevant und überflüssig ist, da sie auf gesetzlichen Vorschriften beruht.

#### **1.5. die verbindliche Stellungnahme der regionalen Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava gemäß dem Gesetz Nr. 258/2000 Slg. über den Schutz der öffentlichen Gesundheit**

##### **1.5.1 Zu den Einwänden gegen die Beschwerde**

*Die Vereinigung "Kinder der Erde" beantragt eine Überprüfung der Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der verbindlichen Stellungnahme der regionalen Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava Nr. KHSV/16933/2020/II/HOK/Sme vom 10. August 2020 und schlägt vor, die verbindliche Stellungnahme und die angefochtene Entscheidung um die folgenden Bedingungen zu ergänzen:*

*"(2) Vor der Einreichung eines Antrags auf Baugenehmigung ist eine aktuelle und detaillierte Lärmstudie mit Vorschlägen für Lärmschutzmaßnahmen vorzulegen, wenn bei der Durchführung des Vorhabens und seinem Betrieb durch Messungen festgestellt wird, dass die Grenzwerte für die Lärmintensität überschritten werden können oder die Gefahr Überschreitung ernsthaft besteht, einschließlich Vorkehrungen für die Zufahrt oder Durchfahrt von Brandschutzfahrzeugen. (Die Formulierung ist als Anregung zu verstehen, so dass sie in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht modifiziert werden kann).*



*Der Verein Kinder der Erde erklärt, dass es aufgrund seiner Erfahrungen mit der Ansiedlung (und Genehmigung) einer Reihe von (Verkehrs-)Bauwerken wünschenswert ist, dass die Regionale Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava über eine aktuelle und fachlich hochwertige Dokumentation verfügt, der u.a. hervorgeht, an welchen Standorten eine Überschreitung der gesetzlichen Grenzwerte droht und ob solche technischen oder organisatorischen Maßnahmen tatsächlich geplant sind, um die Einhaltung dieser Grenzwerte überzeugend zu gewährleisten. Children of the Earth ist der Ansicht, dass die von der regionalen Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava auferlegten Anforderungen inhaltlich und verfahrenstechnisch nicht geeignet sind, die Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit während des Baus und des Betriebs des Projekts abzumildern, und fordert daher dass die Überprüfung dieser verbindlichen Stellungnahme zu einer Änderung ihres Wortlauts im Einklang mit den oben genannten Vorschlägen führen sollte, um sicherzustellen, dass die Eingriffe wirklich verhältnismäßig und eindeutig kontrollierbar sind und dass das öffentliche Interesse am Schutz der öffentlichen Gesundheit, insbesondere vor übermäßiger Lärmbelastung, konsequent gemildert wird.*

#### Abrechnung:

Da sich dieser Einspruch des Vereins Children of the Earth gegen den Inhalt der verbindlichen Stellungnahme der regionalen Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava Nr. KHSV/16933/2020/JI/HOK/Sme vom 10.8.2020 wurde diese angefochtene verbindliche Stellungnahme der der regionalen Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava übergeordneten Verwaltungsbehörde, d. h. dem Gesundheitsministerium, § 149 Absatz 7 der Verwaltungsverfahrensordnung zur Überprüfung vorgelegt (zusammen mit anderen ausgewählten relevanten Dokumenten zu diesem Thema).

Das Gesundheitsministerium, Abteilung für den Schutz der öffentlichen Gesundheit, hat die angefochtene verbindliche Stellungnahme gemäß § 149 Absatz 7 der Verwaltungsverfahrensordnung geprüft und auf der Grundlage dieser Prüfung **die angefochtene verbindliche Stellungnahme der regionalen Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava bestätigt (siehe Bestätigung der verbindlichen Stellungnahme Nr. MZDR 12819/2024-6/OVZ vom 3. Juni 2024)**. Das Gesundheitsministerium hat sich in seiner Begründung zunächst ausführlich mit den einzelnen Teilen und Merkmalen des fraglichen Bauwerks befasst und ist zu demselben Schluss gekommen wie die Regionale Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava, d.h. dass der Lärmschutz in der nächsten Phase der Projektdokumentation behandelt wird, wenn die Anforderungen an den Verkehrsdienst des EDU-Pflegeheimkomplexes bekannt sind. Aus der Bestätigung der verbindlichen Stellungnahme des Gesundheitsministeriums geht auch hervor, dass dieser Aspekt in die nächste Phase der Projektvorbereitung fällt, nämlich in die Baugenehmigung. In diesem Zusammenhang hat das Gesundheitsministerium erklärt, dass es keine rechtliche Verpflichtung gibt, vor der Beantragung einer Baugenehmigung eine Lärmstudie vorzulegen, wie von Children of the Earth gefordert. Das Gesundheitsministerium wies ferner darauf hin, dass die Unterlagen für die Baugenehmigung von den zuständigen Behörden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft würden, und fasste zusammen, dass die regionale Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava in dieser Angelegenheit korrekt gehandelt habe und der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme zustimme.

#### **1.5.2 Kommentar der Kinder der Erde zu den Entscheidungsunterlagen vom 4.12.2024**

*Children of the Earth hat in Absatz 5 seiner Stellungnahme vom 4.12.2024 zusammengefasst, dass es mit dem Ergebnis des oben beschriebenen Überprüfungsverfahrens nicht einverstanden ist. Nach den Feststellungen von Children of the Earth hat sich das Gesundheitsministerium in diesem Fall und bei verschiedenen Autobahn-/Straßenprojekten nicht in überprüfbarer Weise mit seinen Vorschlägen zur Auferlegung von Minderungs- oder Entschädigungsmaßnahmen Anforderungen oder Anforderungen für Überwachung von Lärmintensitäten (Überwachung und deren Umsetzung) oder seinen Kommentaren befasst. Nach Angaben von Children of the Earth hat dies zur Aufhebung von Urteilen geführt, wobei das Oberste Verwaltungsgericht zwei Baugenehmigungen annulliert hat*



für die Autobahn D48 um Frýdek-Místek wegen Weigerung, eine Auflage zum Schutz der öffentlichen Gesundheit zu erteilen, obwohl diese realistisch und machbar war, und eine Baugenehmigung für die Autobahn D491 Hulín-Fryšták wegen des Fehlens überprüfbarer Gründe für die Widersprüche in der Lärmstudie.

Der Verein Kinder der Erde bewertet das Vorgehen des Gesundheitsministeriums als widersprüchlich zu den Grundprinzipien der Verwaltungsverfahrensordnung (siehe z.B. § 2(4) oder § 3 der Verwaltungsverfahrensordnung), da nicht ersichtlich sein soll, warum die beiden vorgeschlagenen Auflagen für das Bauverfahren nicht auferlegt werden können - zur Frage des Lärms und zur des Bauablaufs in Bezug auf die Umleitungsstrecken mit Auswirkungen auf verschiedene Umweltkomponenten (Lärm, Luft...). Nach den Feststellungen der Vereinigung "Kinder der Erde" weigert sich das Gesundheitsministerium, auf den Vorschlag einzugehen, die Auflage Nr. 2 mit der Begründung einzuführen, dass das Gesetz die Antragsteller nicht zur Erstellung einer Lärmstudie verpflichtet (es wird den Verfahrensparteien und dem Antragsteller klar sein, in welchem Umfang die Unterlagen für die Baugenehmigung vorzulegen sind, da nach Angaben der Vereinigung "Kinder der Erde" in Bauverfahren häufig Lärmstudien mit einer Reihe von Mängeln und Unzulänglichkeiten gefunden werden). Das Gesundheitsministerium befasst sich nach den Ausführungen von Children of the Earth in keiner überprüfaren Weise mit dem Vorschlag, die Auflage Nr. 3 aufzuerlegen, so dass nicht einmal klar ist, warum sie nicht auferlegt werden kann, abgesehen von dem für das Gesundheitsministerium anscheinend wesentlichen Grund, dass sie von Children of the Earth vorgelegt wurde (und somit keine Überprüfung des angefochtenen verbindlichen Gutachtens und der Gründe für die Ablehnung seiner Änderung stattgefunden hat, wie es Artikel 149 der Verwaltungsverfahrensordnung und die Grundsätze der Verwaltungsverfahrensordnung verlangen).

Der Verein "Kinder der Erde" ist auch erstaunt, dass das Gesundheitsministerium eine der ihm auferlegten Auflagen nicht aufgehoben hat, denn sie betrifft nicht den Standort der SO 321, sondern nur ihren Bau. Diese Auflage der Regionalen Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava hat also nur im Bauverfahren ihren Platz, nicht im Planungsverfahren. Nach Ansicht der Vereinigung "Kinder der Erde" diskriminiert das Gesundheitsministerium diese Vereinigung eindeutig, da die vorgeschlagenen Anforderungen für das Bauverfahren abgelehnt wurden, während dies bei den von den betroffenen Behörden vorgeschlagenen Anforderungen in Ordnung ist.

Die Kinder der Erde fordern daher, dass das Gesundheitsministerium bzw. der Gesundheitsminister eine erneute Überprüfung der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme, einschließlich der Stellungnahme vom 4. Dezember 2024, vornimmt. Children of the Earth erwartet vom Gesundheitsminister eine ausführliche Stellungnahme, da einerseits die von der regionalen Sanitätsstation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava auferlegte Anforderung nicht Teil des angefochtenen Beschlusses ist und andererseits die von Children of the Earth unterbreiteten Vorschläge zur Auferlegung zweier neuer Anforderungen Aktivitäten des Vereins und den Zweck des anschließenden Bauverfahrens betreffen und gleichzeitig realistisch und durchführbar sind, so dass ihrer Auferlegung nach Ansicht von Children of the Earth nichts entgegensteht.

#### Abrechnung:

In seiner Stellungnahme vom 4. Dezember 2024 bestreitet der Verein Kinder der Erde im Wesentlichen die Schlussfolgerungen, die das Gesundheitsministerium in seiner Bestätigung der verbindlichen Stellungnahme Nr. MZDR 12819/2024-6/OVZ vom 3. Juni 2024 gezogen hat (ohne seine Argumentation durch neue Tatsachen in Bezug auf den Schutz der im Planungsverfahren beurteilten Interessen wesentlich zu ergänzen). Das Gesundheitsministerium ist jedoch auf die Einwände des Vereins Kinder der Erde eingegangen, hat die angefochtene verbindliche Stellungnahme und im Lichte dieser Einwände überprüft und unter anderem darauf hingewiesen, dass die Unterlagen für die Baugenehmigung von den zuständigen Behörden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft werden (d.h. auch von der regionalen Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava). trifft daher nicht zu, dass das Gesundheitsministerium nicht auf die Forderungen der Vereinigung "Kinder der Erde" eingegangen ist, denn es hat im Gegenteil klar dargelegt, warum es diese Forderungen in diesem Stadium des Planungsverfahrens nicht für relevant hält.



Diese Regelung kann daher als logisch angesehen werden. In der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme selbst wird nämlich ausdrücklich betont, dass der Lärmschutz in der nächsten Phase der Projektdokumentation behandelt wird, wenn die Anforderungen an den Verkehr, der das Gelände des NJZ EDU bedient, bekannt sein werden. Die regionale Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava hat in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme ebenfalls festgestellt, dass das fragliche Projekt nicht gegen die Anforderungen des Gesetzes Nr. 258/2000 Slg. über den Schutz der öffentlichen Gesundheit in seiner geänderten Fassung verstößt, und hat keine weiteren Bedingungen gestellt.

Die Verweise von Children of the Earth auf die Praxis in auf groß angelegte neue lineare Bauwerke wie neue Autobahnen (einschließlich der erwähnten Autobahnen D48 und D49) sind nicht relevant und lassen die Parameter und Besonderheiten des zu prüfenden Bauwerks "Anschluss des NJZ EDU an die Verkehrsinfrastruktur" völlig außer Acht. Bei dem in Rede stehenden Bauwerk handelt es sich nicht um ein neues Autobahnprojekt, da es sich lediglich um die Änderung zweier bestehender Straßen der Klasse II und III (und nicht um den Bau völlig neuer Straßen) in Abschnitten von maximal 400 m Länge bzw. um den Anschluss des Projekts NJZ EDU an diese Straßen an mehreren Punkten mit Kreuzungscharakter handelt (siehe die ausführliche Beschreibung des Bauwerks in den Unterlagen zum Planfeststellungsbeschluss und im Übrigen in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme und der Bestätigung der verbindlichen Stellungnahme). Außerdem geht aus den für die Baugenehmigung vorgelegten Unterlagen hervor, dass es sich bei dem vorgeschlagenen Bauwerk angesichts seiner Parameter nicht um ein Bauwerk handelt, dessen Durchführung einen umfangreichen Einsatz von Lastkraftwagen und anderen Maschinen erfordern würde. Die Bedeutung des Baustellenverkehrs wird daher im Falle des betreffenden Bauvorhabens im Vergleich zum Bau der neuen Autobahn eher gering sein. Die Frage des Baustellenverkehrs für die anderen Bauwerke des KKW-EDU-Projekts sowie die sich daraus ergebende mögliche Zunahme des Verkehrs im Zusammenhang mit dem Betrieb des KKW-EDU-Geländes wird dann in den entsprechenden Genehmigungsverfahren für die jeweiligen Bauwerke geprüft.

Wenn der Verein Kinder der Erde einwendet, dass die Anforderungen der Regionalen Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava vom Gesundheitsministerium und nicht von ihm selbst akzeptiert wurden, so ist zu betonen, dass die Regionale Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava (im Gegensatz zum Verein "Kinder der Erde") eine betroffene Behörde mit gesetzlicher Zuständigkeit im Bereich des Schutzes der öffentlichen Gesundheit ist (deren Anforderungen, die in den Bedingungen für verbindliche Stellungnahmen festgelegt sind, gemäß § 149 der Verwaltungsverfahrensordnung für den verfügenden Teil der angefochtenen Entscheidung verbindlich sind, und das Ministerium sie daher zu Recht vollständig in den verfügenden Teil der angefochtenen Entscheidung übernommen hat). Die Vereinigung "Kinder der Erde" tritt in dem oben genannten Verfahren als Partei auf, die das Recht hat, gegen den Inhalt der angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen Einspruch zu erheben und sie vom Gesundheitsministerium (als einer der regionalen Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava übergeordneten Stelle) entscheiden zu lassen. Es handelt sich jedoch nicht um die zuständige staatliche Verwaltungsbehörde. Daraus lässt sich schließen, dass das Gesundheitsministerium in voller Übereinstimmung mit § 149 Absatz 7 der Verwaltungsverfahrensordnung gehandelt hat, als es die Angemessenheit der Forderungen der Vereinigung "Kinder der Erde" bewertete und erläuterte, warum es diese Einwände nicht für gerechtfertigt hielt und ihnen in dem konkreten Fall nicht nachkam.

Bezüglich der zweiten Auflage der Vereinigung Children of the Earth, eine detaillierte Projektdokumentation für das Baugenehmigungsverfahren vorzulegen, die einen Zeitplan für die Bauarbeiten enthält (Anmerkung: als Auflage Nr. 3 bezeichnet), kann hinzugefügt werden, dass es sich um die Anforderungen an die Projektdokumentation handelt, die in den einschlägigen festgelegt sind. In diesem Zusammenhang kann auf den Anhang 12 des Dekrets Nr. 499/2006 Slg. über die Baudokumentation in seiner geänderten Fassung verwiesen werden (siehe insbesondere Kapitel

B.8 (Grundsätze der Bauorganisation) des Zusammenfassenden Technischen Berichts und Kapitel C.3 (Koordinationszeichnung) der Situationszeichnungen) bzw. Anhang 1 und 2 des Dekrets Nr. 227/2024 Slg. über Umfang und Inhalt der Projektdokumentation für Verkehrsinfrastrukturbauten (siehe insbesondere Kapitel B.10 (Grundsätze der Bauorganisation) des Zusammenfassenden Technischen Berichts und Kapitel C.3 (Koordinationszeichnung)



131/2024 Slg. über die Dokumentation von Bauwerken (siehe insbesondere Kapitel B.10 (Grundsätze der Bauorganisation) des Zusammenfassenden Technischen Berichts und Kapitel C.3 (Koordinationslageplan) der Lagepläne). Die Überprüfung, ob die im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren eingereichten Projektunterlagen in Übereinstimmung mit den Durchführungsvorschriften erstellt wurden, obliegt der zuständigen Baubehörde, die das betreffende Baugenehmigungsverfahren durchführt. Aus des Planungsverfahrens ist diese Anforderung jedoch ebenfalls verfrüht, so dass es keinen relevanten Grund gibt, sie im Planungsverfahren zu behandeln.

Der Vollständigkeit halber sei hinzugefügt, dass die Einwendungen des Vereins Kinder der Erde nicht erkennen lassen und auch nicht erkennen lassen, inwiefern der Erlass des Bebauungsplans die von diesem Verein geschützten öffentlichen Belange im Sinne des § 89 Abs. 4 BauGB (wonach derjenige, der an einem Verfahren nach einer besonderen Rechtsvorschrift beteiligt ist, im Planverfahren nur insoweit Einwendungen erheben kann, als das öffentliche, das er nach besonderen Rechtsvorschrift zu schützen hat, durch das in Rede stehende Vorhaben berührt wird) konkret berührt sein soll.

In Anbetracht der obigen Ausführungen kann der Schluss gezogen werden, dass die Forderungen der Children of the Earth Association eindeutig überflüssig und verfrüht sind.

## **1.6. über die verbindliche Stellungnahme des Ministeriums gemäß dem Gesetz Nr. 458/2000 Slg. über die Energie**

### **1.6.1 Zu den Einwänden gegen die Beschwerde**

*Der Verein "Kinder der Erde" bittet um eine Überprüfung der Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der verbindlichen Stellungnahme des Umweltministeriums Nr. MPO 523907/2020 (in die Beschwerde des Vereins Kinder der Erde offenbar falsch angegeben Nr. MPO 523907/2020/560/163) vom 20. August 2020, in das Ministerium die folgende Bedingung auferlegt: "In der Projektdokumentation für die Baugenehmigung wird sichergestellt, dass die Durchführung des Baus den Betrieb des bestehenden Kernkraftwerks Dukovany nicht einschränkt, das Niveau der nuklearen Sicherheit, des Strahlenschutzes, der Sicherheit der nuklearen Ausrüstung und des Kernmaterials nicht beeinträchtigt und die Bewältigung eines gewährleistet." Nach Ansicht der Vereinigung Children of the Earth ist die in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme aufgestellte Anforderung zu allgemein (eine Phrase), so dass sie präzisiert werden muss (oder eine größere Anzahl von Anforderungen auferlegt werden muss). Gleichzeitig muss sie auf konkrete Weise durchsetzbar und überprüfbar sein (durch die Auferlegung einer klaren Maßnahme und innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens oder bestimmter Zeiträume).*

*Children of the Earth ist der Ansicht, dass die vom Ministerium auferlegte Anforderung inhaltlich und verfahrenstechnisch nicht kohärent ist, und fordert daher, dass bei der Überprüfung dieser verbindlichen Stellungnahme ihr Wortlaut entsprechend den oben beschriebenen Einwänden geändert wird, um sicherzustellen dass die Unterlagen für die Baugenehmigung klar und deutlich die notwendigen Maßnahmen gegen die Risiken für den Betrieb des Kernkraftwerks Dukovany, einschließlich der Unfälle während des Baus und des Betriebs des fraglichen Projekts, enthalten, so dass die auferlegte Anforderung geändert wird oder zusätzliche Anforderungen gestellt werden, die eindeutig überprüfbar und vor allem innerhalb einer bestimmten Frist durchsetzbar sind.*

### **1.6.2 Kommentar der Kinder der Erde zu den Entscheidungsunterlagen vom 4.12.2024**

*In Punkt 6 seiner Erklärung vom 4. Dezember 2024 fasste Children of the Earth dann zusammen, dass es keine weiteren Einwände gegen das Ergebnis des Überprüfungsverfahrens und Inhalt der Stellungnahme des Ministers für Industrie und Handel habe, was Children of the Earth jedoch nicht daran hindere, diesen Punkt in einem eventuellen Verwaltungsverfahren vorzubringen.*



Abrechnung (Zusammenfassung der Punkte 1.6.1 und 1.6.2):

Da sich dieser Einspruch der Vereinigung Kinder der Erde gegen den Inhalt der verbindlichen Stellungnahme des Ministeriums für Industrie und Handel Nr. MPO 523907/2020 vom 20. August richtet, wurde diese angefochtene verbindliche der dem Ministerium übergeordneten Verwaltungsbehörde, d.h. dem Minister für Industrie und Handel, gemäß § 149 Absatz 7 der Verwaltungsverfahrensordnung zur vorgelegt (zusammen mit anderen ausgewählten relevanten Dokumenten zu der betreffenden Frage).

Der Minister für Industrie und Handel hat die angefochtene verbindliche Stellungnahme gemäß § 149 Absatz 7 der Verwaltungsverfahrensordnung geprüft und auf der Grundlage dieser Prüfung **die angefochtene verbindliche Stellungnahme des Ministeriums bestätigt (siehe Bestätigung der verbindlichen Stellungnahme Nr. MPO 85496/2024/01000 12. September 2024)**. In seiner Begründung führte der Minister für Industrie und Handel in Bezug auf den Antrag der Children of the Earth Association aus, dass die vom Ministerium in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme aufgestellte Bedingung völlig ausreichend und durchsetzbar formuliert sei und dem Gegenstand des Planungsverfahrens und den in Rahmen berücksichtigten Aspekten entspreche. Es soll den Betrieb des bestehenden Kernkraftwerks Dukovany EDU 1-4 sichern, und diese Frage soll erst in der Projektdokumentation für die Baugenehmigung detailliert behandelt werden (was auch das Ministerium in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme festgestellt hat). Nach Angaben des Ministers für Industrie und Handel werden die Einhaltung der fraglichen Bedingung, die in den Bedingungen des angefochtenen Beschlusses enthalten ist, und die Eignung der vorgeschlagenen Lösung (die den Betrieb des bestehenden Kernkraftwerks Dukovany nicht einschränken, das Niveau der nuklearen Sicherheit, des Strahlenschutzes, der Sicherung der kerntechnischen Anlagen und des Kernmaterials nicht beeinträchtigen und die Bewältigung eines gewährleisten sollte) von der zuständigen Baubehörde und anderen zuständigen Verwaltungsbehörden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens (oder in anderen Verfahren im Anschluss an das Planungsverfahren) geprüft werden. Die betreffende Bedingung ist hinreichend spezifisch und kann in späteren Phasen des Genehmigungsverfahrens durchgesetzt werden.

Darüber hinaus ist nach Ansicht des Ministers für Industrie und Handel die Forderung der Vereinigung "Kinder der Erde" nach Konkretisierung der fraglichen Bedingung auch im Zusammenhang mit dem Gegenstand des Planungsverfahrens nicht gerechtfertigt, da die weitere Konkretisierung der Bedingungen in dieser Hinsicht möglicherweise Gegenstand späterer Projektphasen sein wird. Aus Grund scheint es nach Ansicht des Ministers für Industrie und Handel auch nicht angebracht zu sein, die Bedingung in irgendeiner Weise zu ergänzen oder zu präzisieren (und Children of the Earth selbst schlägt keine spezifische Formulierung vor). Darüber hinaus geht aus der Art und dem Charakter des Bauwerks, das an sich keine Kernanlage im Sinne des § 3 Abs. 2 Buchst. e des Gesetzes Nr. 263/2016 Slg. in der Fassung des ist, hervor, dass seine Auswirkungen auf das bestehende Kernkraftwerk Dukovany EDU 1-4 minimal sind. Ihre potenziellen Auswirkungen sind ausschließlich im Zusammenhang mit dem KKW-Projekt EDU als solchem zu sehen (worauf das Ministerium in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme wiederholt hingewiesen hat und aus welchem Grund es die fragliche Auflage erteilt hat).

In seiner Bestätigung der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme betonte der Minister für Industrie und Handel außerdem, dass das Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben "Gebäudekomplex auf dem Gelände der kerntechnischen Anlage 'Neue nukleare Quelle am Standort Dukovany'", das ein Schlüsselbauwerk im Hinblick auf die Umsetzung des KKW EDU-Projekts ist, lediglich die Rahmenparameter dieses festlegt, Die konkrete Ausgestaltung des Projekts (die unter dem Gesichtspunkt der Gewährleistung der gegenseitigen Kompatibilität mit dem bestehenden Kernkraftwerk Dukovany und der Aufrechterhaltung seines derzeitigen Sicherheitsniveaus von entscheidender Bedeutung ist) wird von der gewählten technologischen Lösung abhängen, die nach Auswahl des entsprechenden Auftragnehmers festgelegt wird. Es wäre daher verfrüht und unzweckmäßig, im Rahmen der durch das Gesetz Nr. 458/2000 Slg. geschützten Interessen in der Phase des Planungsverfahrens genauere Bedingungen festzulegen.

Der Minister für Industrie und Handel erklärte ferner, dass aus der Begründung der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme hervorgehe, dass

die Gründe, auf die sich der Inhalt des verbindlichen Teils der verbindlichen stützt, die Gründe für die Abgabe der Stellungnahme



und die Erwägungen, von denen sich das Ministerium bei seiner Beurteilung leiten ließ, einschließlich der Gründe für die Auferlegung der Bedingung, deren Zweck es ist, den Betrieb des bestehenden Kernkraftwerks Dukovany, das sich auf demselben Gelände wie das KKW-Projekt EDU befindet, zu sichern. Abschließend fasste der Minister für Industrie und Handel zusammen, dass die angefochtene verbindliche Stellungnahme den Anforderungen von § 149 Absatz 2 der Verwaltungsverfahrensordnung entspricht, nachvollziehbar, korrekt und überprüfbar ist und vom Ministerium gemäß § 16 Absatz x des Gesetzes Nr. 458/2000 Slg, in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung, und wurde daher in Übereinstimmung mit dem Gesetz und im Rahmen der gesetzlich übertragenen Befugnisse erlassen.

In ihrer Stellungnahme vom 4. Dezember 2024 erklärte die Children of the Earth Association, dass sie keine weiteren Einwände gegen das Ergebnis des Überprüfungsverfahrens und den Inhalt der Bestätigung der verbindlichen Stellungnahme des Ministers für Industrie und Handel hat (siehe Punkt 6 der betreffenden Stellungnahme).

### **1.7. die verbindliche Stellungnahme der Stadtverwaltung von Třebíč, Abteilung für Entwicklung und Raumplanung, nach dem Gesetz Nr. 183/2006 Slg. zum Baugesetz**

#### **1.7.1 Zu den Einwänden gegen die Beschwerde**

*Der Verein Kinder der Erde beantragt eine Überprüfung der Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der verbindlichen Stellungnahme des Stadtmtes Třebíč, Abteilung für Entwicklung und Raumplanung, Amt für Raumplanung, Nr. ORÚP 83188/20 - SPIS 1488/2021/HaD vom 25. Februar 2021 über die Übereinstimmung des Bauvorhabens mit der Raumentwicklungspolitik der Tschechischen Republik, den Grundsätzen der Raumentwicklung der Region Vysočina und den Raumplänen der Gemeinden Dukovany und Rouchovany.*

*Die Vereinigung "Kinder der Erde" verweist auf ihre Erfahrungen mit der Platzierung einer Reihe von (Verkehrs-)Gebäuden und argumentiert, dass die fragliche verbindliche Stellungnahme nicht als korrekt und rechtmäßig angesehen werden kann, da die Bewertung Konformität des Gebäudes mit der Politik der territorialen Entwicklung der Tschechischen Republik, den Grundsätzen der territorialen Entwicklung der Region Vysočina und den Flächennutzungsplänen der Gemeinden Dukovany und Rouchovany sowie mit den Zielen und Aufgaben der Raumplanung nur formal ist, oder besser gesagt, die Bewertung der Ziele und Aufgaben der Raumplanung wurde im Wesentlichen aufgegeben. Es ist auch nicht klar, auf der Grundlage welcher konkreten Dokumente diese Bewertung der Ziele und Aufgaben der Raumordnung vorgenommen wurde. Ein weiterer Mangel der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme ist das Fehlen einer näheren Begründung, was sie unanfechtbar macht.*

#### **1.7.2 Kommentar der Kinder der Erde zu den Entscheidungsunterlagen vom 4.12.2024**

*In Punkt 7 seines Schriftsatzes vom 4. Dezember 2024 fasste Děti Země dann zusammen, dass es keine weiteren Einwände gegen das Ergebnis des Überprüfungsverfahrens und den Inhalt der Stellungnahme des Ministers für Industrie und Handel [richtig: der Regionalbehörde der Region Vysočina] habe, was es nach Ansicht von Děti Země nicht daran hindere, diesen Punkt in einer möglichen Verwaltungsklage vorzubringen.*

#### **Abrechnung (Zusammenfassung der Punkte 1.7.1 und 1.7.2):**

Da sich dieser Einspruch des Vereins Kinder der Erde gegen den Inhalt der verbindlichen Stellungnahme des Gemeindeamtes Třebíč, Abteilung für Entwicklung und Raumplanung, Amt für Raumplanung, Nr. ORÚP 83188/20 - SPIS 1488/2021/HaD vom 25. 2021 richtet, wurde diese angefochtene verbindliche § 149 Abs. 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zur Überprüfung vorgelegt. 7 der Verwaltungsverfahrensordnung der dem Gemeindeamt von Třebíč übergeordneten Verwaltungsbehörde, d. h. dem Regionalamt der Region Vysočina, zur Überprüfung vorgelegt (zusammen mit anderen ausgewählten einschlägigen Dokumenten, einschließlich der Mitteilung des Gemeindeamts von Třebíč),



Ministerium für Entwicklung und , Amt für Raumordnung, Nr. ORÚP 75361/22 - SPIS 1488/2021/HaD vom 19.10.2022 und Nr. ORÚP 2776/23 - SPIS 1488/2021/HaD vom 26.1.2023).

Das Bezirksamt des Bezirks Vysočina, Abteilung für Raumplanung und Bauordnung, hat die angefochtene verbindliche Stellungnahme gemäß § 149 Abs. 7 des Verwaltungsgesetzbuches geprüft und auf der dieser Prüfung **die angefochtene verbindliche Stellungnahme des Stadtamtes von Třebíč bestätigt (siehe Bestätigung der verbindlichen Stellungnahme Nr. KUJI 71049/2024, Aktenzeichen OUP 206/2024 - 13 vom 29. August 2024)**. In einer sehr ausführlichen Begründung befasste sich das Bezirksamt von Vysočina zunächst ausführlich mit der Art und Weise der Beurteilung der Übereinstimmung des Bauvorhabens mit der Raumordnungspolitik der Tschechischen Republik (im Folgenden "Raumordnungspolitik der Tschechischen Republik") und der Raumordnungsdokumentation sowie mit Anwendung der Ziele und Aufgaben der Raumordnung durch das Stadtamt von Třebíč. Die Regionalbehörde der Region Vysočina stimmte der Bewertung des Bauvorhabens seiner Übereinstimmung mit der PÚR der Tschechischen Republik durch das Stadtamt von Třebíč zu. Anschließend führte sie eine eigene Bewertung durch, in der sie betonte, dass das Bauwerk eine der Teilstrukturen des NJZ EDU-Projekts ist und dass es nicht möglich ist, bei der Bewertung des Bauwerks das Ganze außer Acht zu lassen. Nach Ansicht der Regionalbehörde der Region Vysočina steht das Bauwerk im Einklang mit den nationalen Prioritäten der Raumplanung zur Gewährleistung einer nachhaltigen Entwicklung des Gebiets, wie sie in der PÚR der Tschechischen Republik festgelegt sind, da es Teil der Entwicklung des zivilisatorischen Werts ist, d. h. des Ausbaus des Kernkraftwerks Dukovany, und es wird sich an einem Standort befinden, der im Hinblick auf die Auswirkungen auf den Charakter der Landschaft am wenigsten konflikträchtig ist (das Projekt NJZ EDU wird im Zusammenhang mit dem bestehenden Standort des Kernkraftwerks Dukovany realisiert). Gleichzeitig wird der Bau den Anschluss des NJZ EDU-Projekts an die Verkehrsinfrastruktur innerhalb des für die Erweiterung des Kernkraftwerks Dukovany festgelegten Gebiets ermöglichen, wodurch die in Artikel (142) des PÚR der Tschechischen Republik festgelegte Aufgabe der Raumplanung in Bezug auf das Gebiet für die Erweiterung des Kernkraftwerks Dukovany, einschließlich der Korridore für die Strom- und Wärmeabgabe (die in den Grundsätzen der Raumentwicklung der Region Vysočina, nachstehend "ZÚR" genannt, definiert und präzisiert wird) erfüllt wird. Die Regionalbehörde der Region Vysočina hat außerdem bestätigt, dass der Bau mit den Aktualisierungen der ZÚR der Tschechischen Republik (einschließlich der Frage des potenziellen Dürreerisikos in dem betreffenden spezifischen Gebiet SOB9) im Einklang steht.

Das Regionalamt der Region Vysočina stimmte Stadtverwaltung von Třebíč überein, dass der Bau mit der ZÚR übereinstimmt. Das Regionalamt der Region Vysočina bewertete, dass der Bau die Umsetzung der öffentlich nützlichen technischen und Verkehrsinfrastruktur in den Korridoren DK11, E04 und H01 nicht verhindern oder behindern wird. Darüber hinaus hat das Regionalamt der Region Vysočina die Grundsätze für die Lenkung der Raumentwicklung und die Entscheidungsfindung in Bezug auf Gebietsveränderungen und Aufgaben der Raumplanung für das Gebiet der Erweiterung des Kernkraftwerks Dukovany geprüft und festgestellt, dass der Bau zulässig ist. Der Bau wird die zivilisatorischen Werte der Region Vysočina, zu denen ausgewählte Elemente der Energieinfrastruktur - das Kernkraftwerk Dukovany - gehören, in keiner Weise gefährden, da der Bau im Gegenteil dessen Ausbau unterstützen wird. Nach Angaben der Regionalbehörde Vysočina wird die Erweiterung der bestehenden kerntechnischen Anlage die negativen Auswirkungen auf Landschaft nicht wesentlich verstärken, da die Errichtung des EDU-KKW-Komplexes in direkter Verbindung mit dem bestehenden Kernkraftwerk Dukovany deutlich geringere Auswirkungen auf die Landschaft haben wird als der Bau des EDU-KKW an einem neuen Standort, wo es zu einer weiteren absoluten Dominante in dem Gebiet werden würde. Darüber hinaus liegt das Gesamtgebiet für die Erweiterung des KKW Dukovany in einer Landschaft mit einem angenommenen höheren Urbanisierungsgrad, deren Hauptziel die Nutzung für lokale und überlokale wirtschaftliche Aktivitäten ist und die voraussichtlich weitgehend sein wird. Auf der konzeptionellen Ebene wird die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch die Ansiedlung der KKW-EDU in der Nähe des bestehenden Kernkraftwerks Dukovany minimiert, was die effektive Nutzung der bestehenden Transport- und technischen Infrastruktur des Kernkraftwerks Dukovany ermöglicht.

In der Folge hat das Regionalamt der Region Vysočina die Schlussfolgerungen des Gemeindeamtes von Třebíč zu den Flächennutzungsplänen der Gemeinden Dukovany und Rouchovany insofern etwas präzisiert, als diese Flächennutzungspläne früher in Kraft traten.



4 der ZÚR und enthielt keine Änderungen, die das Bauwesen betreffen. Daher wurden die in der Aktualisierung Nr. 4 der ZÚR enthaltenen Aufgaben nicht erfüllt. Daher ist es unter Bezugnahme auf § 54 Absatz 6 des Baugesetzes nicht möglich, nach den Teilen des Flächennutzungsplans zu entscheiden, die im Widerspruch zu den von der Region herausgegebenen Raumplanungsunterlagen stehen, und die Konformität des Projekts wird nur mit der PÚR der Tschechischen Republik, der ZÚR, den Zielen und Aufgaben der Raumplanung und der Landschaftsstudie bewertet. Aus diesem Grund ist die Regionalbehörde der Region Vysočina, dass das Bauvorhaben nicht im auf seine Übereinstimmung mit dem Flächennutzungsplan der Gemeinden Dukovany und Rouchovany geprüft werden wird.

Die Regionalbehörde der Region Vysočina stimmte auch mit der Stellungnahme der Stadtverwaltung von Třebíč überein, was die Übereinstimmung des Baus mit den in den §§ 18 und 19 des Baugesetzes festgelegten Zielen und Aufgaben der Raumplanung betrifft, und führte in diesem Zusammenhang eine eigene detaillierte Bewertung der Übereinstimmung des Baus (und des gesamten Plans des NJZ EDU) mit ausgewählten Bestimmungen des Baugesetzes durch. Das Kernkraftwerk Dukovany ist ein wichtiger Stromerzeuger von nationaler Bedeutung und sein Ausbau entspricht dem langfristigen strategischen nationalen Ziel - dem Übergang zu einer umweltfreundlicheren Stromerzeugung bei gleichzeitiger Steigerung der, weshalb es Teil der PÚR der Tschechischen Republik und der ZÚR ist. Auf der Grundlage der Bewertung der technischen und verkehrstechnischen Bedingungen für den Bau, des Charakters des Territoriums und der Möglichkeiten der Nutzung bzw. Einschränkung der natürlichen Gegebenheiten des Territoriums wurde in der ZÚR das am besten geeignete Gebiet für den Ausbau des Kernkraftwerks Dukovany vorgeschlagen, das die zivilisatorischen Werte der Region und gleichzeitig den geringstmöglichen Eingriff in das unbebaute Territorium bei maximaler Nutzung der bestehenden verkehrstechnischen Infrastruktur entwickelt (siehe Seite 5.2). 9 - 10 der Bestätigung der verbindlichen Stellungnahme, in der das Regionalamt Vysočina die einzelnen Bestimmungen des Baugesetzes ausführlich behandelt). Das Regionalamt der Region Vysočina befand auch die Beurteilung der Zulässigkeit des Baus im Hinblick auf seine Übereinstimmung mit der Landschaftsstudie des SO ORP Třebíč für ausreichend, und nach Ansicht des Regionalamts der Region Vysočina ist der Standort des Projekts NJZ EDU im Hinblick auf die Grenzen des Geländes, die bestehende Infrastruktur in der Umgebung, die bebaute Fläche der Gemeinde und den Landschaftscharakter in Bezug auf die einzelnen Verbindungen optimal.

In Bezug auf den Antrag der Vereinigung "Kinder der Erde" stellte das Bezirksamt der Region Vysočina fest, dass die angefochtene verbindliche Stellungnahme die Anforderungen des § 149 Absatz 2 des Verwaltungsgesetzbuchs erfüllt, während die verwaltungstechnischen Erwägungen der Gemeinde Třebíč in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme ordnungsgemäß begründet und überprüfbar sind und in vollem Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften stehen. Das Regionalamt der Region Vysočina hat ebenfalls eine Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 96b Absatz 3 des Baugesetzbuchs vorgenommen (siehe oben). Nach Angaben des Regionalbüros der Region Vysočina ist auch klar, auf welche Gründe sich die Gemeinde Třebíč bei ihrer Beurteilung gestützt hat. Aus all diesen Gründen das Regionalbüro der Region Vysočina, dass der Bau unter den oben beschriebenen Aspekten zulässig ist.

Die oben zusammengefasste Abrechnung der Gebietskörperschaft Vysočina erfolgt somit in einer detaillierten und zwar auf eine völlig erschöpfende Weise.

In ihrer Stellungnahme vom 4. Dezember 2024 erklärte die Vereinigung "Kinder der Erde", dass sie keine weiteren Einwände gegen das Ergebnis des Überprüfungsverfahrens und den Inhalt der Bestätigung der verbindlichen Stellungnahme des Ministers für Industrie und Handel (richtigerweise des Regionalbüros der Region Vysočina) habe (siehe Punkt 7 der betreffenden Stellungnahme).

Zu der oben erwähnten Erledigung der Einwände durch die Regionalbehörde der Region Vysočina in der Bestätigung des angefochtenen verbindlichen Gutachtens kann der Vollständigkeit halber hinzugefügt werden, dass in den Einwänden des Vereins Kinder der Erde nicht dargelegt und nicht aufgezeigt wird, inwiefern die konkrete Beurteilung der Konformität des Gebäudes mit der PÚR der Tschechischen Republik, der Raumplanungsdokumentation und den Zielen und Aufgaben der Raumplanung die vom Verein geschützten öffentlichen Interessen im Sinne von § 89 Abs. 1 des Gesetzes über den Schutz des öffentlichen Interesses der Tschechischen Republik beeinträchtigt haben sollte. 4 des Baugesetzes (wonach eine Person, die Partei in einem Verfahren nach einem besonderen Gesetz ist



Verordnung, kann im Planfeststellungsverfahren nur insoweit Einwendungen erheben, als durch das zu prüfende Vorhaben öffentliche Belange berührt werden, deren Schutz durch eine besondere Rechtsvorschrift geregelt ist).

## **1.8 Zur verbindlichen Stellungnahme der Gemeinde Dukovany gemäß dem Gesetz Nr. 114/1992 Slg. über Natur- und Landschaftsschutz**

### **1.8.1 Zu den Einwänden gegen die Beschwerde**

*Der Verein Kinder der Erde beantragt eine Überprüfung der Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der verbindlichen Stellungnahme der Stadtverwaltung Dukovany Nr. OUDUK-220/2023/02-ŽP vom 12. Juni 2023, da er der Meinung ist, dass der Inhalt der verbindlichen Stellungnahme nicht als überprüfbar angesehen werden kann und die auferlegten Auflagen für die Erteilung einer Genehmigung zur Fällung von Nicht-Waldbäumen und für die Auferlegung von Ersatzpflanzungen für die verursachten Umweltschäden nicht sachlich und verfahrensmäßig korrekt und gesetzeskonform sind. Children of the Earth fordert, dass im Rahmen der Überprüfung die Genehmigung gemäß den nachstehenden Vorschlägen widerrufen oder geändert wird, um sicherzustellen, dass die neue Genehmigung und die entsprechenden Ersatzpflanzungen tatsächlich gemäß den Anforderungen von Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 9 Absatz 1 des Gesetzes Nr. 114/1992 Slg. erteilt werden. und auf der Grundlage aller Beweise für die materielle Wahrheit im Sinne von § 3 in § 2 Absatz 4 der Verwaltungsverfahrenordnung (die in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme fehlen) erteilt werden und dass die auferlegten Anforderungen tatsächlich der Schwere des Eingriffs entsprechen und eindeutig überprüfbar sein werden.*

*Children of the Earth schlägt vor, die Bedingung Nr. 1 der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme (die lautet: "Die Fällung von Bäumen/Bepflanzungen darf nur im Falle der Durchführung der oben genannten Baumaßnahmen erfolgen.") in folgenden Wortlaut: "Die Fällung von Bäumen/Bepflanzungen darf nur nach Erhalt einer gültigen Baugenehmigung und im Falle der Durchführung der oben genannten Baumaßnahmen erfolgen." (mit dem Hinweis, dass die vorgeschlagene Formulierung als Anregung zu betrachten ist, so dass sie in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht geändert werden kann). Nach Ansicht der Children of the Earth Association sollte die auferlegte Anforderung klarer formuliert werden, um sie eindeutig und durchsetzbar zu machen, während es auf der Grundlage des Vorsorgeprinzips wünschenswert ist, das Fälldatum an eine endgültige Baugenehmigung zu knüpfen, da es möglich ist, eine Reihe von SO ohne endgültige Baugenehmigung, d.h. nur mit einer endgültigen Baugenehmigung, zu realisieren. Denn die Fällung der Bäume könnte zeitlich unnötig verfrüht sein, Jahre bevor das gesamte Projekt eine Baugenehmigung erhalten hat und der Bau des gesamten Projekts tatsächlich begonnen hat.*

*Děti Země schlägt außerdem vor, die Bedingung 2 der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme zu ändern (die lautet: "Die Fällung ist vor Baubeginn durchzuführen, vorzugsweise während der Vegetationsruhe, je nach aktuellen Bauzeitenplan.") zu folgendem Wortlaut (in 2 Alternativen): i) "Die Fällung ist vor Baubeginn nur während der Vegetationsruhe durchzuführen, d.h. vom 1. Oktober bis 28. Februar des laufenden Kalenderjahres." (ii) "Die Fällung darf vor Baubeginn nur während der Vegetationsruhe, d. h. vom 1. Oktober bis zum 28. Februar des laufenden Kalenderjahres, erfolgen. In hinreichend begründeten Ausnahmefällen können die Fällungen während der Vegetationsperiode durchgeführt werden, was im Voraus vom Umweltbeauftragten genehmigt werden muss, der persönlich anwesend sein und die Fällung schriftlich und fotografisch dokumentieren muss, mit Nachweis, dass keine Vögel auf den betreffenden Bäumen nisten." (mit dem Hinweis, dass der vorgeschlagene Wortlaut als Anregung zu betrachten ist, damit er rechtlich und faktisch geändert werden kann). Nach Ansicht der Children of the Earth Association muss die auferlegte Anforderung klarer formuliert werden, da in der gegenwärtigen Situation die Fällung de facto jederzeit durchgeführt werden kann, ohne dass sie auferlegt wird, d.h. es würde nur vom Ermessen des Antragstellers abhängen, wann er mit der Fällung beginnt, ohne dass ein konkreter Grund ersichtlich wäre. Die Dauer der Vegetationspause beträgt 5 Monate, so dass kaum behauptet werden kann, dass das Abwarten dieses Zeitraums den Baubeginn des Projekts in irgendeiner Weise erheblich verzögern würde - darüber hinaus ist zu erwarten, dass sich die Durchführung des Projekts um 20-40 % könnte.*



Die mögliche Verzögerung des Baubeginns des Projekts um mehrere Monate ist daher marginal (Alternative 1). Wenn die übergeordnete Behörde zu dem Schluss kommt, dass die Fällung zu jeder durchgeführt werden kann, der ursprüngliche Wortlaut der Anforderung durch Kontrollmechanismen ergänzt werden (Alternative 2), die dokumentiert und überprüft werden können.

Children of the Earth schlägt daraufhin vor, die verbindliche Stellungnahme um die folgende Bedingung zu ergänzen: "4) Im Falle schwerwiegenden Beschädigung einer neu gepflanzten Baumart oder nach ihrem Absterben muss dieselbe Baumart sofort wieder gepflanzt und gepflegt werden." (Die Formulierung ist als Anregung zu verstehen, so dass sie in rechtlicher und sachlicher Hinsicht geändert werden kann). Nach Ansicht der Vereinigung Children of the Earth fehlt in der verbindlichen Stellungnahme eine Beschreibung der Situation, wenn der Baum schwer geschädigt wird oder sogar abstirbt. Es ist daher notwendig, konkret zu regeln, wie in einem zu verfahren ist, damit die nach fünfjähriger Pflege des Baumes auferlegte Ersatzpflanzung realistischweise einem angemessenen Ausgleich für den entstandenen ökologischen Schaden entsprechen kann.

Der Verein Kinder Erde schließlich schlägt vor, die angefochtene verbindliche Stellungnahme für nichtig zu erklären, da sie nicht überprüfbar sei. Nach Ansicht des Vereins Kinder der Erde geht aus dem Text der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme nicht konkret hervor, auf welcher Grundlage sie abgegeben wurde, es fehlen konkrete Beweise dafür, wie § 8 Absatz 1 des Gesetzes Nr. 114/1992 Slg. erfüllt wurde (es gibt keine Beweise für seine Erfüllung, und die bloße Behauptung, dass er erfüllt wurde, ist unzureichend), und wie festgestellt wurde, dass die Ersatzpflanzung eine Ersatzpflanzung im Sinne von § 9 Absatz 1 des Gesetzes Nr. 114/1992 Slg. ist. Gesetz tatsächlich in einem angemessenen Verhältnis zu den verursachten ökologischen Schäden steht (auch hier fehlen überzeugende und fundierte Beweise, einschließlich der Angabe der Methodik und der Art ihrer Anwendung). Nach der Expertenschätzung der Vereinigung "Kinder der Erde" hat die Gemeinde Dukovany eine Ersatzpflanzung in Höhe der 2,3-fachen Menge der nach dem vorgelegten Plan zu fällenden Bäume vorgeschrieben bzw. die Pflanzung von 4,5-mal mehr Bäumen angeordnet als gefällt wurden.

#### Abrechnung:

Da sich diese Einwendungen des Vereins Kinder der Erde gegen den Inhalt der verbindlichen Stellungnahme des Gemeindeamtes Dukovany Nr. OUDUK-220/2023/02-ŽP vom 12. Juni 2023 richten, wurde diese angefochtene verbindliche Stellungnahme gemäß § 149 Abs. 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzbuches (VVFg) zur Überprüfung an die dem Gemeindeamt Dukovany übergeordnete Verwaltungsbehörde, das Regionalamt der Region Vysočina, übermittelt. 7 der Verwaltungsverfahrensordnung der dem Gemeindeamt Dukovany übergeordneten Verwaltungsbehörde, der Regionalbehörde der Region Vysočina, zur Überprüfung vorgelegt (zusammen mit den anderen Einsprüchen der anderen Verbände (siehe Punkt 2 unten) und ausgewählten relevanten Dokumenten zu der betreffenden Frage).

Die Regionalbehörde der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft, hat die angefochtene verbindliche Stellungnahme gemäß § 149 Absatz 7 des Verwaltungsgesetzbuchs geprüft und auf der Grundlage dieser Prüfung die angefochtene verbindliche Stellungnahme der Gemeinde Dukovany als rechtmäßig und korrekt bestätigt (siehe Bestätigung der verbindlichen Stellungnahme Nr. KUJI/75584/2024 OŽPZ/1451/2024 vom 19. August 2024).

Die Regionalbehörde Vysočina erklärte, dass die Gemeinde Dukovany die Sachlage richtig eingeschätzt hat, während die Kollision von Bäumen mit dem Bauwerk in den Projektunterlagen dokumentiert ist und eine individuelle Beschreibung der betroffenen Bäume mit einem Stammumfang von über 80 cm in einer Höhe von 130 cm über dem Boden (insgesamt 16 Bäume) Teil des vollständigen Antrags ist. In Anbetracht des allgemeinen Zustands der Grünanlagen in dem Gebiet (dem südlichen Teil des Katastergebiets von Heřmanice u Rouchovany, wo es viele verstreute Grünanlagen und zusammenhängende Bestände gibt) stellt die vorgeschlagene Fällung von Bäumen nach Ansicht der Regionalbehörde keinen erheblichen Eingriff dar. Da es sich bei den gefällten Bäumen als Begleitgrün entlang der Straßen um einen relativ großen Verlust handelt, hält die Regionalbehörde der Region Vysočina eine Ersatzpflanzung für angemessen. Hinsichtlich der Ersatzpflanzung erklärte die Regionalbehörde, dass ihre Parameter festgelegt wurden (Höhe und Stammumfang), sie in quantitativ höherem Maße (völlig ausreichend), mit Arten, die den Bedingungen der südlichen Trebic-Region entsprechen, und am Standort



zu den unversiegelten Feldwegen. Nach Angaben des Regionalbüros der Region Vysočina ist die Nachsorge auf den längsten rechtlich möglichen Umfang festgelegt, und sollte sie aufgrund unzureichender Pflege ihren Tribut fordern, wäre der Antragsteller verpflichtet, die Bepflanzung unverzüglich zu ersetzen (sollte dies aus objektiven Gründen geschehen, kann der Antragsteller rechtlich nicht verpflichtet werden, die Bepflanzung zu ersetzen).

Das Regionalamt der Region Vysočina bestätigte ferner, dass die angefochtene verbindliche Stellungnahme den Anforderungen von § 8 Absatz 1 und § 9 des Gesetzes Nr. 114/1992 Slg. entspricht, mit der Maßgabe, dass der zwingende Grund für die Genehmigung der Fällung von Bäumen im vorliegenden Fall durch das überwiegende öffentliche Interesse am Bau gegenüber dem allgemeinen Schutz der hier betrachteten Bäume bestimmt wird.

Gleichzeitig stellte die Regionalbehörde der Region Vysočina fest, dass die Bedingungen des angefochtenen verbindlichen Gutachtens ausreichen, um die Bäume auch dann zu schützen, wenn das Bauvorhaben nicht durchgeführt wird, während es offensichtlich ist, dass die Durchführung des Projekts auf der Grundlage rechtswirksamer einzelner Rechtsakte erfolgen wird. Nach Ansicht der Regionalbehörde der Region Vysočina ist die Bedingung der möglichen Fällung von Bäumen während der Ruhezeit nicht im Hinblick auf den Schutz der Bäume problematisch, sondern im Hinblick auf andere durch das Gesetz Nr. 114/1992 Slg. geschützte Interessen (insbesondere den Schutz von Vogel- und Tierarten), die jedoch außerhalb des Anwendungsbereichs der Fällgenehmigung liegen.

### **1.8.2 Kommentar der Kinder der Erde zu den Entscheidungsunterlagen vom 4.12.2024**

*Children of the Earth fasst in Absatz 8 seiner Stellungnahme vom 4.12.2024 zusammen, dass es mit diesem Ergebnis des Überprüfungsverfahrens nicht einverstanden ist. Nach Ansicht der Kinder der Erde befasst sich die Regionalbehörde der Region Vysočina weder mit den Vorschlägen für die Auferlegung von zwei Abmilderungsaufgaben und einer neuen Abmilderungsaufgabe in einer spezifischen und überprüfbarer Weise, noch nennt sie den Namen der Vereinigung, die die Überprüfung beantragt hat, oder die Gründe für die Überprüfung, was nach Ansicht der Kinder der Erde einen offensichtlichen Mangel an Überprüfbarkeit darstellt. Nach Angaben von Kinder der Erde lehnt die Regionalbehörde der Region Vysočina die Vorschläge der Vereinigung in Plattitüden ab.*

*Die Children of the Earth Society bewertet das Verfahren der Regionalbehörde der Region Vysočina als unlogisch und im Widerspruch zu den Grundprinzipien der Verwaltungsverfahrensordnung (§ 2 (4) oder § 3 der Verwaltungsverfahrensordnung), da nicht klar ist, warum es nicht möglich ist, die beiden auferlegten Anforderungen an die Art und Weise der Baumfällung zu ändern, d.h. erst nach Erteilung einer endgültigen Baugenehmigung und nur während der Ruhezeit oder sogar während der Vegetationsperiode mit Beteiligung der Ökodesign-Behörde, und warum es nicht möglich ist, die Neupflanzung und Pflege von Bäumen vorzuschreiben, wenn ein Baum während der Erstpflanzung der neu gepflanzten Bäume stirbt, da der Antragsteller für die Pflanzung und Pflege dieser Bäume verantwortlich ist. Diese Maßnahmen beziehen sich nach Ansicht von Children of the Earth auf den Umweltschutz, was die Aufgabe von Children of the Earth ist, und sind realistische und durchführbare Anforderungen, um die Beeinträchtigung durch die zu entfernenden Nicht-Waldbäume abzumildern.*

*Nach Ansicht der Children of the Earth Association das Ergebnis des Überprüfungsverfahrens der Rechtsprechung, nämlich den Urteilen des Obersten Verwaltungsgerichts Nr. 9 As 77/2023-157 vom 10. August 2023 und Nr. 9 As 126/2022-45 vom 25. 1. 2024.*

*Gleichzeitig ist die Vereinigung "Kinder der Erde" der Ansicht, dass die Regionalbehörde der Region Vysočina die Vorschläge zur Änderung der Bedingungen nicht in rechtlich korrekter Weise behandelt, da nicht klar ist, warum es nicht realistisch und machbar ist, die Anforderungen durchzusetzen, oder dass es keine konkreten Antworten auf die Kommentare gibt, was die verbindliche Stellungnahme unüberprüfbar macht (sie enthält Plattitüden). In Zusammenhang weist Children of the Earth darauf hin, dass Gehölze eine Vielzahl von Funktionen haben, so dass nach Ansicht von Children of the Earth die Behauptung der Regionalbehörde der Region Vysočina, ihre Existenz beeinträchtigt nur andere Komponenten des , falsch ist: biologische (ökologische) Funktion, Hygiene- und Sanitärfunktion, Isolationsfunktion, Meliorationsfunktion, mikroklimatische Funktion,*



*Erholungsfunktion, erzieherische Funktion, kulturelle Funktion, ästhetische Funktion und negative Auswirkungen (siehe die methodische Anleitung im Bulletin des Umweltministeriums, 4/2021). Children of the Earth besteht auch darauf, dass die neue Anforderung, dass im einer schwerwiegenden Beschädigung eines neu gepflanzten Baumes oder nach dessen Absterben unverzüglich dieselbe Baumart gepflanzt und gepflegt werden muss, in die verbindliche Stellungnahme oder direkt in die angefochtene Entscheidung aufgenommen wird, da die Regionalbehörde der Region Vysočina nach Ansicht von Children of the Earth das Absterben neu gepflanzter Bäume künstlich in zwei unterteilt, da der Antragsteller verpflichtet ist, unter allen eine fünfjährige Pflege dieser Bäume sicherzustellen. Nach Ansicht von Children of the Earth ist aus dem Inhalt der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme und der Bestätigung der verbindlichen Stellungnahme nicht ersichtlich, warum eine bestimmte Ersatzpflanzung auferlegt wurde (die im Übrigen nicht einmal als angemessen angesehen werden kann, wie es nach § 9 Absatz 1 des Gesetzes Nr. 114/1992 Slg, und es gibt keine Belege für die Anwendung einer transparenten, logischen und überzeugenden Methodik für die Auferlegung von Ersatzpflanzungen), eine Beschreibung und finanzielle Quantifizierung des Ausmaßes der ökologischen Schäden, so dass es unmöglich ist, zu beurteilen, ob die auferlegte Ersatzpflanzung angemessen ist und auf welcher konkreten Grundlage die Entscheidung zur Rodung getroffen wurde.*

*Nach Ansicht der Vereinigung "Kinder der Erde" kann die Erledigung der Vorschläge und Stellungnahmen nicht als in Übereinstimmung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz und auch nicht mit den Abschnitten 8 und 9 des Gesetzes Nr. 114/1992 Slg. angesehen werden. Nach Ansicht der Vereinigung "Kinder der Erde" gibt es vor allem keine spezifischen und überzeugenden Gründe für die Ablehnung der Änderung von zwei Anforderungen und einer neuen Anforderung, und es gibt auch keinen Beweis für die Übereinstimmung mit Abschnitt 8(1) des Gesetzes Nr. 114/1992 Slg. die nicht durch irgendeinen Verweis auf angebliche Belege "entschärft" werden kann, die weder bekannt sind noch deren Inhalt.*

*Die Kinder der Erde beantragen daher eine erneute Überprüfung der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme, einschließlich der Erklärung vom*

*Die Gesellschaft "Kinder der Erde" erwartet, dass das Regionalbüro der Region Vysočina bzw. das Umweltministerium dazu ausführlich , da die Erledigung der Vorschläge und Stellungnahmen nicht als im Einklang mit dem Verwaltungsgesetzbuch oder mit den Abschnitten 8 und 9 des Gesetzes Nr. 114/1992 Slg. angesehen werden kann, die Gründe für die Auferlegung einer so hohen Ersatzbepflanzung fehlen und das Regionalbüro der Region Vysočina nicht einmal den Namen des Beschwerdeführers und die konkreten Gründe für seinen Antrag auf ein Überprüfungsverfahren angibt. Nach Ansicht der Vereinigung "Kinder der Erde" ist das Verfahren des Regionalbüros der Region Vysočina somit nicht überprüfbar bzw. beruht auf Plattitüden.*

#### Abrechnung:

Die Schlussfolgerungen des Regionalbüros der Region Vysočina können als logisch bewertet werden und stehen auch im Einklang mit den Ausführungen der Gemeinde Dukovany in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme, in der sie ihre Überlegungen und Gründe für die Abgabe dieser verbindlichen Stellungnahme und die Festlegung einzelner Bedingungen beschrieben und erläutert hat. Wie auf Seite 4 der angefochtenen verbindlichen angegeben, hat die Gemeinde Dukovany auch die Einwände berücksichtigt, die der Verein Kinder der Erde während des erstinstanzlichen Verfahrens in Bezug auf die Frage der Baumfällung erhoben hat und die in der Berufung wiederholt werden. Der Verein Kinder der Erde ignoriert jedoch diese Tatsache und die ausführliche Begründung der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme, einschließlich der Erledigung seiner Einwände, völlig.

In diesem Zusammenhang kann daher nochmals darauf hingewiesen werden, dass die Gemeinde Dukovany auf Seite 2 ff. der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme zunächst ihr Verfahren beschrieben hat, das zur Abgabe der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme geführt hat, in dessen Verlauf die formale Richtigkeit und Vollständigkeit des Antrags beurteilt und überprüft wurde und wurde, ob die gefälltten Bäume Teil eines Baumdenkmals sind oder ob die gefälltten Bäume Teil von bedeutenden Landschaftselementen sind, eine örtliche Untersuchung durchgeführt wurde, um den Standort, die Parameter und den Zustand der zu fällenden Bäume sowie die im Antrag angegebenen Gründe für ihre Fällung zu überprüfen, und die funktionale und ästhetische Bedeutung der zu Bäume bewertet wurde,



auf den einzelnen Kartenblättern eingetragen und gegen die Schwere der Gründe für die Fällung der Bäume in der Notwendigkeit für den Bau des EDU NJZ-Projekts und die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung und Nachsorge der maximal zulässigen Dauer zum Ausgleich der ökologischen Schäden abgewogen werden.

In der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme hat die Gemeinde Dukovany neben der Beschreibung ihres Verfahrens auch angegeben, dass sie sich auf den Antrag auf eine verbindliche Stellungnahme zur Fällung von Bäumen gestützt hat, der eine dendrologische Bewertung enthielt, die durch die Ergebnisse einer örtlichen Untersuchung ergänzt wurde. Bei der Bewertung dieser Daten und Erkenntnisse wurden auch die dendrologischen Untersuchungen des fraglichen Standorts berücksichtigt, die die Gemeinde Dukovany im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit bei der Ausarbeitung ihrer Stellungnahme zu den Einwänden der Parteien in Frage der Baumfällung im Rahmen des vom Ministerium durchgeführten gemeinsamen Planungsverfahrens für die anderen Gebäude des KKW EDU herangezogen hatte. Die Gemeinde Dukovany hat sich vergewissert, dass die Daten des dem Antrag beigefügten dendrologischen Gutachtens mit den Daten der dendrologischen Erhebungen übereinstimmen, auch in Bezug auf den Umfang der Fällungen, der sogar noch geringer ist als in den dendrologischen Erhebungen vorgesehen.

Die Art der Bewertung wurde an die grafische Darstellung (Kartenblätter) angepasst, um die Daten übersichtlicher zu gestalten. In jedem Kartenblatt wurde eine Bewertung der funktionalen und ästhetischen Bedeutung jeder Baumart vorgenommen. Somit ist klar, auf welcher Grundlage die angefochtene verbindliche Stellungnahme abgegeben wurde und anhand welcher konkreten Unterlagen die gefälltten Bäume bewertet wurden. Die Verfahrensbeteiligten konnten diese Unterlagen im Rahmen der Ausübung ihres Rechts auf Akteneinsicht einsehen, wovon die Vereinigung Children of the Earth weder im erstinstanzlichen Verfahren noch im Berufungsverfahren Gebrauch gemacht hat. Es trifft also keineswegs, dass die Fällgenehmigung auf angeblich unbekanntem Unterlagen beruhte, wie der Verein Children of the Earth in seinem Schriftsatz fälschlicherweise behauptet

4. 12. 2024.

Die Richtigkeit der Beurteilung des Sachverhalts durch das Gemeindeamt von Dukovany wurde anschließend von der Regionalbehörde der Region Vysočina bestätigt (siehe Punkt 1.8.1). Der Einwand der Vereinigung "Kinder der Erde" hinsichtlich der Unüberprüfbarkeit der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme und des Verfahrens, das das Gemeindeamt Dukovany bei ihrer Ausstellung bzw. das Regionalamt der Region Vysočina bei ihrer Überprüfung angewandt hat, ist daher unbegründet. Im Übrigen hat das Regionalbüro der Region Vysočina im Rahmen seiner Überprüfung der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme klar, logisch und nachvollziehbar auf die Aspekte hingewiesen, die es für die Richtigkeit und Rechtmäßigkeit dieser Stellungnahme für entscheidend hielt (siehe oben), ohne dass es notwendig und zweckmäßig gewesen wäre, die bereits in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme enthaltene ausführliche Begründung ausführlich zu wiederholen. Eine solche Begründung für die Überprüfung der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme kann sicherlich nicht als eine allgemeine und nicht überprüfbare Plattitüde angesehen werden, wie Children of the Earth zu Unrecht behauptet.

Die ausführliche Begründung zur Frage der Fällung auf den Seiten 36, 37 und 46 ff. der angefochtenen Entscheidung, in der das Ministerium auch auf die von Děti Země vorgebrachten Einwände eingegangen ist. Diese Begründung ist völlig erschöpfend und entspricht voll und ganz den Anforderungen der Rechtsprechung des Obersten Verwaltungsgerichts, auf die sich der Verein Kinder der Erde in seiner Stellungnahme vom 4. Dezember 2024 bezieht.

Zu den in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme enthaltenen und in die angefochtene Entscheidung aufgenommenen Bedingungen kann über die Ausführungen der Regionalbehörde Vysočina hinaus Folgendes hinzugefügt werden.

In Bezug auf den Antrag der Vereinigung "Kinder der Erde" auf Hinzufügung der Bedingung Nr. 1, die die Möglichkeit des Fällens von Bäumen bei der Durchführung des Bauvorhabens vorsieht, kann über die oben erwähnte Erledigung der Einwände durch die Regionalbehörde der Region Vysočina in der Bestätigung des angefochtenen verbindlichen Gutachtens hinaus festgestellt werden, dass er ausreichend und unmissverständlich formuliert ist



und in einer durchsetzbaren Weise, um sicherzustellen, dass Fällungen nicht unnötig sind und nur im Falle von Baumaßnahmen durchgeführt werden. Dies ist von entscheidender Bedeutung, wenn es darum geht, den Sinn und Zweck des Baumschutzes zu erfüllen. Die von Children of the Earth vorgeschlagenen Änderungen führen nichts ein, was nicht bereits in der auferlegten Bedingung enthalten ist, die die Fällung von der Errichtung des Gebäudes abhängig macht. Mit dem Bau kann erst begonnen werden, wenn alle öffentlichen Auflagen erfüllt sind, einschließlich der Erteilung einer Baugenehmigung. Die Fällung wird durch eine Ersatzpflanzung kompensiert, die innerhalb von zwei Jahren nach der Fällung erfolgen muss (Einzelheiten siehe ). Die Tatsache, dass die Durchführung des Baus nur auf der Grundlage rechtswirksamer einzelner Verwaltungsakte möglich ist, wurde auch von der Regionalbehörde der Region Vysočina bei Überprüfung der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme als entscheidend angesehen (siehe Punkt 1.8.1 oben). Es trifft daher nicht zu, dass sie sich zu diesem Erfordernis nicht geäußert hat, wie die Vereinigung Children of the Earth zu Unrecht behauptet.

Wie die Klägerin in ihrem Schriftsatz vom . März 2024 zutreffend ausgeführt hat, entspricht der Wortlaut der Bedingung Nr. 1 im Übrigen wörtlich dem Wortlaut des Musters der verbindlichen Stellungnahme, das Anhang 3 der methodischen Anweisung Nr. MZP/2022/050/271 des vom April 2022 bildet, die zum Zeitpunkt der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme in Kraft war.

Die Bedingung Nr. 2 der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme zum Fällen von Bäumen während der Ruhezeit entspricht den Anforderungen des Gesetzes Nr. 114/1992 Slg. und des Abschnitts 5 der Durchführungsverordnung Nr. 189/2013 Slg. über den Schutz von Bäumen und die Genehmigung ihrer Fällung in der geänderten Fassung, wonach: "Das Fällen von Bäumen erfolgt in der Regel während ihrer . Unter der Ruhezeit ist die Zeit des natürlichen Rückgangs der physiologischen und ökologischen Funktionen des Baumes zu verstehen." Auf die zitierte Bestimmung wird auch in der methodischen Anweisung der Abteilung für allgemeinen Natur- und Landschaftsschutz und der Legislativabteilung des Umweltministeriums zur Anwendung der Abschnitte 8 und 9 des Gesetzes Nr. 114/1992 Slg. verwiesen, die im Bulletin des Umweltministeriums veröffentlicht wurde und auf die sich die Vereinigung Children of the Earth in ihren Einwänden offenbar (sehr allgemein und unspezifisch) bezieht. Es ist also nicht der Fall, dass die Gemeinde Dukovany in irgendeiner Weise von den Anforderungen des erwähnten Erlasses (oder der methodischen Anweisung des Umweltministeriums, wie der Verein Kinder der Erde in seinen Einwänden fälschlicherweise behauptet) abgewichen ist.

Weder aus der Verwaltungsakte noch aus den Einwendungen des Vereins Kinder der Erde ergeben sich Tatsachen, die es unter dem Gesichtspunkt des Baumschutzes erforderlich machen , den Fällzeitraum im vorliegenden Fall über die von den zitierten Rechtsvorschriften geforderten Grenzen hinaus zu begrenzen.

Dem entsprechen die Schlussfolgerungen des Regionalbüros der Region Vysočina (als Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich generell die Frage des Tierschutzes nach dem Gesetz Nr. 114/1992 Slg. fällt), das im Rahmen der Überprüfung des angefochtenen verbindlichen Gutachtens erklärt hat, dass die betreffende Bedingung nicht in Bezug auf den Schutz der Bäume selbst problematisch ist, sondern in Bezug auf andere Schutzinteressen nach dem Gesetz Nr. 114/1992 Slg. wie den allgemeinen und besonderen Artenschutz oder den Vogelschutz, die jedoch außerhalb des Inhalts der Genehmigung zum Fällen von Bäumen liegen (siehe Punkt 1.8.1 oben). Es trifft daher nicht , dass die Regionalbehörde , dass die Fällung der Bäume nur diese anderen Schutzgüter und nicht die anderen von Children of the genannten Interessen und Funktionen (Melioration usw.) beeinträchtigt. Im Gegenteil, die Regionalbehörde hat auch die Auswirkungen der Fällung auf diese anderen von Children of the Earth angeführten Interessen und Funktionen bewertet und , dass die Fällung im Hinblick diese Funktionen unproblematisch ist.

Aus dem Wortlaut der vorgeschlagenen Präzisierung der Auflage Nr. 2 lässt sich nämlich ableiten, dass das Ziel Forderung von Children of the Earth nach einer strengeren Begrenzung des Fällzeitraums nicht der Schutz von Bäumen, sondern vor allem der Schutz von Tieren, insbesondere von Vögeln, ist, denen die zuständigen Naturschutzbehörden im Rahmen des Planungsverfahrens jedoch keine weiteren spezifischen verbindlichen Auflagen und Bedingungen in auf das zu prüfende Bauwerk auferlegt haben. Dies schließt jedoch nicht aus, dass sie dies in den nachfolgenden Phasen des Genehmigungsverfahrens tun, die



gemäß den geltenden Rechtsvorschriften, die für die Durchführung des geprüften Bauvorhabens erforderlich sind (z. B. im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens). Dabei sind bei der Fällung von Bäumen im Zusammenhang mit dem genannten Bauwerk nicht nur die Bedingungen der angefochtenen Entscheidung, sondern auch alle anderen einschlägigen Bedingungen und Auflagen zu beachten, die sich aus anderen Verwaltungsakten ergeben, die außerhalb der angefochtenen Entscheidung erlassen wurden.

Wie aus der Begründung auf den Seiten 3-4 des angefochtenen verbindlichen Gutachtens hervorgeht, sollte mit den auferlegten Bedingungen sichergestellt werden, dass die Fällung der Bäume im Zusammenhang mit dem Bauzeitplan in einem Zeitraum erfolgt, der unter dem Gesichtspunkt des Baumschutzes am geeignetsten ist und eine möglichst schonende Durchführung ermöglicht, wobei davon ausgegangen wird, dass die Fristen, die sich aus anderen Verwaltungsverfahren ergeben, vorbehaltlich der sich aus den geltenden Rechtsvorschriften ergebenden Bedingungen eingehalten werden. Bei der Formulierung der Bedingungen für die Fällung der Bäume hat die Gemeinde Dukovany also eindeutig die Möglichkeit in Betracht gezogen, diese aufgrund von Anträgen zu ergänzen, die von anderen Behörden unabhängig gestellt wurden, um deren geschützte Interessen zu schützen.

Im Zusammenhang mit der Bedingung Nr. 2, die den Zeitpunkt der Fällung regelt, erscheint auch die Forderung der Vereinigung "Kinder der Erde", die Möglichkeit der Fällung innerhalb der Vegetationsperiode vom Vorhandensein und der Genehmigung einer ökologischen Überwachung abhängig zu machen, unbegründet. Kontrollmechanismen und die Überwachung des Fällvorgangs sind bereits durch die Bedingung 2.32 des Tenors I ausreichend gewährleistet. 32.32 der angefochtenen Entscheidung, die der verbindlichen Stellungnahme der UVP entnommen ist und die Verpflichtung auferlegt, *"sicherzustellen, dass vor Beginn der Errichtung des Vorhabens eine ökologische (biologische) Aufsichtsperson auf vertraglicher Grundlage für die gesamte Dauer Vorhabens bestellt wird, die Einhaltung der festgelegten Bedingungen für den Naturschutz überwacht und die Bauflächen auf das Vorkommen von Pflanzen und Tieren kontrolliert. Die Auswahl des biologischen Betreuers ist mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Gleichzeitig wird ein Auftragnehmer für ökologische Dienstleistungen ernannt, der die vom biologischen Betreuer vorgeschlagenen erforderlichen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen durchführt. Im Rahmen seiner Tätigkeit stellt der biologische sicher, dass alle durchgeführten Naturschutzmaßnahmen detailliert erfasst, dokumentiert und archiviert werden und den Auftragnehmern in Form von Zwischen- und Abschlussberichten mitgeteilt werden"*.

Daraus lässt sich schließen, dass die Forderungen der Vereinigung "Kinder der Erde" ungerechtfertigt und überflüssig sind (da sie sich aus aus der Gesetzgebung oder sind bereits teilweise im Wortlaut der angefochtenen Entscheidung enthalten).

Was die Ersatzpflanzung betrifft, so sind das Verfahren und die Methode ihrer Bestimmung in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme detailliert beschrieben, in der es heißt, dass sie gemäß der Methodik der AOPK ČR Bewertung von Bäumen, die außerhalb des Waldes wachsen (das darauf basierende Bewertungsprogramm), unter Berücksichtigung der funktionalen und ästhetischen Bedeutung der Bäume (tabellarische Bewertung der funktionalen und ästhetischen Bedeutung) vorgenommen wurde. Für die Kosten im Zusammenhang mit dem Umfang des Finanzbedarfs für die Nachsorge wurden die Kosten für übliche Maßnahmen des Umweltministeriums, Teil des außerhalb des Waldes wachsenden Grüns, herangezogen. Der Umfang der Ersatzpflege wurde nach Rücksprache und in Absprache mit der Gemeinde Rouchovany entsprechend der Beschaffenheit der für die Ersatzbepflanzung vorgesehenen Flächen und den Bedürfnissen der Eigentümer festgelegt. Bevorzugt wurden geradlinig verlaufende Flächen genutzt, wobei das vorrangige Ziel darin bestand, die zu fällenden, überwiegend wilden Bäume durch zu ersetzen, die zuvor in der Landschaft weit verbreitet . Auf den weiter vom Dorf entfernten Flächen kann die Anpflanzung von Nichtobstbaumarten dazu dienen, die jetzt intensiv bewirtschafteten in Zukunft in kleinere Einheiten aufzuteilen. Eine Kombination aus Obst- und Nichtobstbäumen wird eine räumlich und artenmäßig angemessene Bepflanzung bieten, die den Gesamtcharakter des Geländes ergänzt. Es trifft daher nicht zu, dass die Methode zur Bestimmung der Ersatzpflanzung nicht durch vernünftige Beweise untermauert wurde oder dass sie nicht auf einer transparenten, logischen und überzeugenden Methodik beruht, wie Children of the Earth fälschlicherweise behauptet.



Dies wird unter durch die von der Klägerin in ihrem Schriftsatz vom 13. März 2024 angeführte Tatsache belegt, dass für die gesamte Ortschaft Rouchovany der ökologische Schaden, der durch die Fällung von Bäumen innerhalb aller Bauten, die den Plan des NJZ EDU bilden, verursacht wurde, nach der Methodik der AOPK ČR zur Bewertung von außerhalb des Waldes wachsenden Bäumen in Höhe von 4.018.148 CZK und der Wert der auferlegten Ersatzpflanzung in Höhe von 4.062.600 CZK kumulativ beziffert wurde. Der ökologische Schaden, der durch den Holzeinschlag in der Gemeinde Rouchovany entstanden ist, wird somit in völlig ausreichender und angemessener Weise kompensiert. Dies wurde auch vom Regionalamt der Region Vysočina in seiner Überprüfung des angefochtenen verbindlichen ausdrücklich bestätigt, und zwar sowohl in Bezug auf den Umfang der Ersatzpflanzung, die es für ausreichend hielt, als auch in Bezug auf ihre Artenzusammensetzung, die es für die Bedingungen der südlichen Třebíč-Region als angemessen erachtete (siehe Punkt 1.8.1 oben).

Children of the Earth bestreitet die Berechnung der ökologischen Schäden und des damit verbundenen Umfangs der Ersatzpflanzungen auf der Grundlage ganz allgemeiner Behauptungen, die auf eigenen, aber nicht belegten Schätzungen beruhen, deren Relevanz und behauptete Sachkenntnis sie nicht nachweist. Dabei lässt sie die in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme selbst und in den darin in Bezug genommenen Unterlagen (insbesondere den Kartenblättern, der tabellarischen Bewertung der funktionalen und ästhetischen Bedeutung der gefällten Bäume und den Tabellen mit den Berechnungen des Werts der ökologischen Schäden und der darauf beruhenden Ersatzpflanzungen) dargelegten detaillierten Begründungen für die Berechnung der ökologischen Schäden und des Umfangs der Ersatzpflanzungen völlig außer Acht. Solche allgemeinen und unspezifischen Aussagen sind nicht geeignet, die fachkundige und evidenzbasierte Argumentation, die von der Gemeinde Dukovany gemäß den Anforderungen der verfügbaren methodischen Dokumente zu diesem Thema durchgeführt und in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme detailliert und überprüfbar beschrieben wurde, in relevanter Weise in Zweifel zu ziehen.

Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung wurde von der Gemeinde Dukovany durch eine Auflage ergänzt, die die Verpflichtung zur Nachpflege der gepflanzten Bäume für einen Zeitraum von maximal 5 Jahren vorsieht. Der Verein "Kinder der Erde" fordert, dass diese Bedingung durch eine Verpflichtung zur Nachpflanzung im Falle einer schweren Beschädigung oder des Absterbens der gepflanzten Bäume ergänzt wird. Die Möglichkeit, eine solche Bedingung zu stellen, ist jedoch weder in den Rechtsvorschriften noch in den methodischen Dokumenten des Umweltministeriums und der Agentur für Natur- und Landschaftsschutz (AOPK) vorgesehen. Ein solches Verfahren erscheint unter anderem deshalb logisch, weil das Ziel der Nachsorge darin besteht, das Risiko der Beschädigung oder des Absterbens der gepflanzten Bäume zu minimieren. Sollte dies ordnungsgemäßer Pflege eintreten (zB. aus objektiven, vom Antragsteller nicht zu vertretenden Gründen, typischerweise durch Natureinflüsse oder Vandalismus), kann dies nicht dem Antragsteller angelastet werden, der die ihm durch die Entscheidung zur Fällung der Bäume auferlegten Pflichten ordnungsgemäß erfüllt hätte (die von den zuständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit überwacht werden). Darauf hat auch die Regionalbehörde der Region Vysočina in ihrer Überprüfung der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme ordnungsgemäß hingewiesen (siehe Punkt 1.8.1 oben). Darüber hinaus wäre es nicht möglich, die Ersatzpflanzung im Voraus kompetent zu beurteilen (angesichts unvorhersehbarer Umfangs). Aus all den oben genannten Gründen erscheint die Forderung von Children of the Earth, die Verlängerung der Ersatzpflege durch eine Verpflichtung zur Nachpflanzung im Falle der Beschädigung oder des Absterbens der gepflanzten Bäume zu ergänzen, daher unangemessen und ungerechtfertigt.

In Anbetracht all dessen sind die Einwände des Vereins Kinder der Erde, die sich im Wesentlichen gegen den Inhalt der verbindlichen Stellungnahme der Stadtverwaltung von Dukovany Nr. OUDUK-220/2023/02-ŽP vom 12. 6. 2023 für nicht original.

### ***1.9.zur verbindlichen Stellungnahme zur Umweltverträglichkeitsprüfung und zur verbindlichen Stellungnahme zur Überprüfung von Änderungen am Projekt***

#### ***1.9.1 Einwände gegen die Beschwerdebegründung (Allgemeiner Teil)***



*Die Children of the Earth Society beantragt eine Überprüfung der Richtigkeit und Rechtmäßigkeit des verbindlichen UVP-Gutachtens und des überprüfenden verbindlichen UVP-Gutachtens des Umweltministeriums, Abteilung für Umweltverträglichkeitsprüfung und integrierte Prävention, Nr. MZP/2021/710/2941 vom 1. September 2021, geändert durch den Beschluss Nr. MZP/2021/710/4700 vom 16. September 2021, und schlägt vor, den Wortlaut der Bedingungen , 15 zu ändern/anzupassen, 17, 21, 25, 30, 35 und 44 der verbindlichen UVP-Stellungnahme (der vorgeschlagene Wortlaut der einzelnen Bedingungen und ihre Erledigung sind nachstehend aufgeführt).*

Abrechnung (allgemeiner Teil):

Da sich diese Einwände des Vereins Kinder der Erde gegen den Inhalt der verbindlichen Stellungnahme der UVP und der verbindlichen Stellungnahme des Umweltministeriums, Abteilung für Umweltverträglichkeitsprüfung und integrierte Prävention, zur Prüfung der Änderungen des Projekts Nr. MZP/2021/710/2941 vom 1. September 2021, geändert durch den Beschluss Nr. MZP/2021/710/4700 vom 16. September 2021 (im Folgenden "verbindliche Stellungnahme zur Prüfung") richten, wurden diese angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen gemäß § 149 Abs. 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzbuchs (VwVfG) der vorgesetzten Verwaltungsbehörde, dem Umweltminister, vorgelegt. 7 der Verwaltungsverfahrensordnung der dem Umweltministerium übergeordneten Verwaltungsbehörde, d.h. dem Umweltminister, zur Überprüfung vorgelegt (zusammen mit anderen ausgewählten relevanten Dokumenten zu diesem Thema, darunter die Stellungnahme des Umweltministeriums, Abteilung für Umweltverträglichkeitsprüfung und integrierte Prävention, Nr. MZP/2020/710/4011 vom 14. Oktober 2020).

Der Umweltminister hat die angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen gemäß § 149 Abs. 7 der Verwaltungsverfahrensordnung geprüft und auf der Grundlage dieser Prüfung wurden **die angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen des Umweltministeriums durch bestätigt (siehe Bestätigung der verbindlichen Stellungnahmen Nr.j. MZP/2024/290/1522 vom 9.10.2024, deren offensichtliche Ungenauigkeiten anschließend in der verbindlichen Korrekturstellungnahme Nr. MZP/2024/290/1579 vom 22.10.2024 korrigiert wurden)**. In der Begründung erklärte der Umweltminister in Bezug auf die Anträge der Vereinigung "Kinder der Erde" auf Änderung der Bedingungen der verbindlichen Stellungnahme zur UVP zusammenfassend, dass die Vorschläge für partielle Änderungen und Ergänzungen der festgelegten Maßnahmen oder Bedingungen in Bezug auf die durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung nicht angemessen begründet sind und ihre Notwendigkeit nicht durch einschlägige Fachdokumente belegt wird. In dem Vorschlag werden nicht einmal konkrete Rechtsmängel in der derzeitigen Formulierung der Auflagen genannt, da es sich im Gegenteil nur um einen Vorschlag für eine angeblich angemessenere Formulierung der Auflagen handelt. Darüber hinaus hat der Umweltminister betont, dass Änderungen an den Bedingungen des verbindlichen UVP-Gutachtens nur im Rahmen der vorgeschriebenen rechtlichen Verfahren und in begrenzten Fällen möglich sind, d.h. insbesondere im Falle des Nachweises der Rechtswidrigkeit oder der sachlichen Unrichtigkeit. Dies lässt sich jedoch nach Aussage des Umweltministers nicht aus dem Einspruch der Vereinigung Children of the Earth ableiten. Die vorgeschlagenen Änderungen der bestehenden Bedingungen sind lediglich als Ergänzung oder Verfeinerung der bereits festgelegten Bedingungen des verbindlichen UVP-Gutachtens zu verstehen, weshalb der Umweltminister derartige Änderungsanträge als ungerechtfertigt ablehnte. In der Folge nahm der Umweltminister zu den angefochtenen Bedingungen des verbindlichen UVP-Gutachtens Stellung (auf die später in dieser Entscheidung näher wird).

Der Umweltminister bemerkte daraufhin zu der verbindlichen Verifizierungsstellungnahme, dass die Vereinigung Children of the Earth keine spezifischen Einwände gegen diese Stellungnahme vorgebracht habe und "nur" eine Änderung der verbindlichen UVP-Stellungnahme beantrage. Der Umweltminister hat also auch die Verifizierungserklärung geprüft und keine Beanstandungen festgestellt. Da keine spezifischen Einwände von Children of the Earth vorgebracht wurden, ist nicht klar, worin die Rechtswidrigkeit oder inhaltliche Unrichtigkeit der UVP besteht.

Der Umweltminister erklärte daher, dass sowohl die verbindliche Stellungnahme zur UVP als auch die verbindliche Überprüfung die Stellungnahme wurde in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften (Verwaltungsgesetzbuch, Gesetz Nr. 100/2001 Slg.) abgegeben.



### **1.9.2 Kommentar der Kinder der Erde zu den Entscheidungsunterlagen vom 4.12.2024 (allgemeiner Teil)**

*Children of the Earth fordert in Punkt 9 seiner Eingabe vom 4.12.2024 eine erneute Überprüfung des verbindlichen UVP-Gutachtens durch den Umweltminister, einschließlich dieser Eingabe, und erwartet eine ausführliche Stellungnahme des Umweltministers. Nach Ansicht von Children of the Earth kann die Erledigung der Vorschläge und Kommentare nicht als im Einklang mit der Verwaltungsverfahrenordnung stehend angesehen werden, da der Umweltminister entgegen den Abschnitten 2(4), 3 und 68(3) der Verwaltungsverfahrenordnung nicht sorgfältig auf die eingereichten Vorschläge zur Änderung der 8 auferlegten Anforderungen eingegangen ist, obwohl diese Änderungen realistisch und machbar sind und die Klarheit und Durchsetzbarkeit dieser Anforderungen erhöhen würden. Nach Ansicht von Children of the Earth widerspricht sich der Umweltminister selbst, wenn er einerseits behauptet, dass 6 der auferlegten Anforderungen den Standort des Projekts überhaupt nicht betreffen, so dass nach Ansicht von Children of the Earth der Minister für Industrie und Handel sie aus der angefochtenen Entscheidung streichen sollte. Andererseits macht er geltend, dass es überflüssig sei, Änderungen aufzuerlegen, obwohl er sich für diese Änderung ausspricht.*

*Nach Ansicht der Vereinigung "Kinder der Erde" ist es auch auffällig, dass der Umweltminister das Umweltministerium als unfehlbare Behörde betrachtet, obwohl die Erfahrung der Vereinigung "Kinder der Erde" zeigt, dass es die , einschließlich des , sind, die am häufigsten verschiedene gerichtliche Auseinandersetzungen mit Verbänden verlieren, wenn es um Fragen des geht, oder insbesondere im Zusammenhang mit der korrekten Anwendung von § 56 des Gesetzes Nr. 114/1992 Slg.*

#### Abrechnung (allgemeiner Teil):

Die Erklärung von Children of the Earth vom 4.12.2024 besteht im Wesentlichen darin, dass sie mit der Überprüfung der angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen durch den nicht einverstanden ist, ohne neue inhaltliche Einwände oder Fakten vorzubringen, die der Minister nicht bereits in seiner Bestätigung der angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen behandelt hat.

Zunächst ist zu wiederholen, dass die Vereinigung "Kinder der Erde" keine Tatsachen behauptet, die darauf hindeuten würden, dass die angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen rechtswidrig oder unrichtig sind. Der Umweltminister selbst hat in seiner Überprüfung betont, dass sowohl die verbindliche UVP-Stellungnahme als auch die verbindliche Verifizierungssternungnahme im mit den gesetzlichen Bestimmungen erstellt wurden und dass die Einwände der Vereinigung "Kinder der Erde" lediglich Vorschläge für eine (nach Ansicht der Vereinigung "Kinder der Erde") angemessenere Formulierung der Bedingungen enthalten, ohne die konkreten rechtlichen Mängel der derzeitigen Formulierung der Bedingungen der verbindlichen UVP-Stellungnahme zu benennen (siehe Punkt 1.9.1 oben). Eine angemessenere Formulierung der Bedingungen (nach Ansicht von Children of the Earth), ohne dass die verbindliche UVP-Stellungnahme an sich rechtswidrig oder fehlerhaft wäre, ist jedoch für sich genommen kein Grund, warum die zu prüfende verbindliche UVP-Stellungnahme geändert werden müsste. Dies gilt umso , als die verbindliche UVP-Stellungnahme eine notwendige Grundlage Vielzahl nachfolgender Verfahren ist und ihre Änderung erhebliche Auswirkungen auf alle diese Verfahren haben könnte.

Die Argumentation des Vereins Kinder der Erde ist in sich völlig widersprüchlich. Einerseits argumentiert Děti Země, dass der Minister für Industrie und Handel die sechs von Děti Země angefochtenen Bedingungen aus der verbindlichen Stellungnahme zur UVP streichen sollte, aber andererseits bezeichnet Děti Země selbst fünf dieser sechs Bedingungen als relevant für den in Rede stehenden Bau. Selbst wenn einige der Bedingungen der verbindlichen UVP-Stellungnahme angefochtene Entscheidung aufgenommen würden, ist nicht klar, wie dies die Rechte und Interessen der Kinder der Erde beeinträchtigen oder die angefochtene Entscheidung rechtswidrig machen sollte.



In diesem Zusammenhang kann das Vorgehen des Ministeriums auf Seite 33 der angefochtenen Entscheidung gebilligt werden, wonach das Ministerium gemäß Artikel 149 Absatz 1 der Verwaltungsverfahrenordnung die in den verbindlichen Stellungnahmen (einschließlich der verbindlichen UVP-Stellungnahme) enthaltenen Bedingungen vollständig in die Bedingungen der angefochtenen Entscheidung aufgenommen hat. Wenn das Ministerium in diesem Zusammenhang erklärt, dass einige der von den betroffenen Behörden geforderten Bedingungen nicht nur direkt mit dem Standort des Baus und den Anforderungen an die Erstellung der Projektdokumentation in der nächsten Phase des Genehmigungsverfahrens zusammenhängen, sondern auch mit späteren Phasen des Genehmigungsverfahrens, der Projektvorbereitung und der tatsächlichen Umsetzung und dem späteren Betrieb des gesamten NJZ EDU-Projekts, in denen sie immer in dem Maße angemessen berücksichtigt werden, wie für den durch diese Entscheidung zu verortenden Bau relevant sind, so ist auch diese Argumentation nicht zu beanstanden. Durch die vollständige Übernahme der Auflagen der verbindlichen UVP-Stellungnahme in die angefochtene Entscheidung wird deren Erfüllung in den nachfolgenden Phasen des Genehmigungsverfahrens sichergestellt, sofern sie sich für das Verfahren und das Bauwerk oder einen Teil davon als relevant erweisen (unabhängig davon, ob und inwieweit sie für die angefochtene Entscheidung relevant waren).

In Bezug auf die Kontroverse der Kinder der Erde über die Annahme der Vorschläge der Kinder der Erde in gleicher Weise wie bei den betroffenen Einrichtungen ist erneut darauf hinzuweisen, dass die Kinder der Erde keine Einrichtung mit gesetzlicher Zuständigkeit sind, deren in den Bedingungen für verbindliche Stellungnahmen festgelegte Anforderungen für den verfügenden Teil der angefochtenen Entscheidung gemäß Artikel 149 der Verwaltungsverfahrenordnung verbindlich sind. Der Verein Kinder der Erde tritt in dem genannten Verfahren als Partei auf, die das Recht hat, gegen den Inhalt der angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen Einspruch zu erheben und diesen durch den Umweltminister (als dem übergeordnetes Organ) erledigen zu lassen. Daraus ist zu schließen, dass der Umweltminister in voller Übereinstimmung mit Artikel 149 Absatz 7 der Verwaltungsverfahrenordnung gehandelt hat, als er die Berechtigung der Anträge des Vereins Kinder der Erde bewertete und erläuterte, warum er diese Einsprüche im vorliegenden Fall nicht für gerechtfertigt hielt und ihnen nicht nachkam.

Zu den einzelnen Anträgen der Vereinigung Children of the Earth auf Änderung der Bedingungen des verbindlichen UVP-Gutachtens können noch folgende hinzugefügt werden:

### **1.9.3 Zur vorgeschlagenen Änderung von Auflage 12 der verbindlichen UVP-Stellungnahme**

#### **Einspruch der Vereinigung "Kinder der Erde" gegen die Entscheidung**

*Děti Země schlägt vor, die Bedingung 12 der verbindlichen UVP-Stellungnahme zu ändern, die derzeit lautet:*

*"In den nächsten Phasen der Projektvorbereitung (nach Festlegung der endgültigen Transportwege von der Quelle der wichtigsten Rohstoffe zur KKW-Baustelle und der induzierten Transportintensität in der Bauphase) mit den Eigentümern der betroffenen Straßen die Methode/das Prinzip einer möglichen Entschädigung für die Nutzung des betroffenen Straßennetzes erörtern, wobei die Art des durch das Projekt induzierten Verkehrs, der Zustand des Straßennetzes, die Dienstleistungsverpflichtungen der Eigentümer der Verkehrsinfrastruktur und die steuerlichen Verpflichtungen der Rohstofftransporteure zu berücksichtigen sind; die vereinbarte Methode/das vereinbarte Prinzip der Entschädigung unverzüglich umsetzen.", wie folgt zu lesen: "Bis zur Erteilung einer endgültigen Baugenehmigung (nach Festlegung der endgültigen Transportwege von der Quelle der wichtigsten Rohstoffe zum KKW-Standort und der induzierten Verkehrsintensität in der Bauphase) mit den Eigentümern der betroffenen Straßen die Methode/das Prinzip einer möglichen Entschädigung für die Nutzung des betroffenen Straßennetzes erörtern, wobei die Art des durch das Projekt induzierten Verkehrs, der Zustand des Straßennetzes, die Dienstleistungsverpflichtungen der Eigentümer der Verkehrsinfrastruktur und die steuerlichen Verpflichtungen der Rohstofftransporteure zu berücksichtigen sind; die vereinbarte Methode/das vereinbarte Prinzip der Entschädigung unverzüglich umsetzen." (mit dem Hinweis, dass die Formulierung der Bedingung als Vorschlag zu betrachten ist, so dass sie in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht geändert werden kann). Nach Ansicht von Children of the Earth ist es nicht*



*es ist nicht klar, wann genau die Verhandlungen mit den Eigentümern der betroffenen Straßen stattfinden sollen, so dass die Anforderung unspezifisch und schwer durchsetzbar ist. Die auferlegte Anforderung sollte eindeutig ein "Zeitfenster" angeben, um die Anforderung konkret, durchsetzbar und überprüfbar zu machen. Children of the Earth bittet darum, die Anforderung durch die Angabe eines Zeitfensters zu ändern, um sicherzustellen, dass tatsächlich ohne Verzögerung gehandelt wird.*

#### Überprüfung des Einspruchs durch den :

In Bezug auf den Antrag auf Änderung der Bedingung Nr. 12 der verbindlichen UVP-Stellungnahme hat der Umweltminister in seiner Bestätigung der verbindlichen Stellungnahmen Nr. MZP/2024/290/1522 vom 9. Oktober 2024, geändert durch die korrigierte verbindliche Stellungnahme Nr. j. MZP/2024/290/1579 von am 22. 10. 2024, insbesondere erklärte, dass diese Bedingung vom Ersteller des Gutachtens auf der Grundlage von Kommentaren der Regionalbehörde Region Vysočina und einer Reihe der betroffenen Gemeinden vorgeschlagen wurde. Nach Ansicht des Umweltministers trägt die Bedingung der Art und der Komplexität des Projekts Rechnung und ist auch hinreichend spezifisch, da sie den Antragsteller eindeutig dazu verpflichtet, die Methode der Entschädigung mit den Eigentümern der betroffenen Straßen zu dem Zeitpunkt zu erörtern, zu dem die Transportrouten für die wichtigsten Güter festgelegt werden. Nach Ansicht des Umweltministers ist es nicht ratsam, diese Bedingung, wie von der Vereinigung Children of the Earth vorgeschlagen, zu präzisieren, da sie die Umsetzung der Bedingung auf den Zeitraum vor der endgültigen festlegt, in dem die konkreten Transportwege (und damit die betroffenen Straßen) möglicherweise noch nicht bekannt sind. Diese können auch in hohem Maße von den in der Baugenehmigung auferlegten Bedingungen oder von einer eventuellen Änderung der Herkunft der Rohstoffe abhängen. Gleichzeitig wies der Umweltminister darauf hin, dass die Bedingung der verbindlichen UVP-Stellungnahme zwar von der zuständigen Baubehörde in die angefochtene Entscheidung übernommen wurde, dass sie aber hauptsächlich andere Bauwerke betrifft, die das KKW EDU-Projekt bilden.

#### **Stellungnahme der Children of the Earth Association zu den Entscheidungsunterlagen vom 4.12.2024**

*In Punkt 9 seiner Stellungnahme vom 4.12.2024 widerspricht Children of the Earth der Behauptung des Umweltministers, dass die Forderung nach einer Änderung der Bedingung 12 der verbindlichen UVP-Stellungnahme nicht für die 16 zu errichtenden Baustellen gelte, da er davon ausgeht, dass die Einfuhr von Baugeräten, Materialien und Personen während des Baus nicht auf dem Wasser- oder Luftweg, sondern auf der Straße und der Autobahn erfolgen wird. Nach Ansicht von Children of the Earth ist es logisch, dass diese Forderung vor der endgültigen Baugenehmigung erfüllt werden muss, da die Transportwege erst im Bauverfahren bekannt werden (wegen der Auswirkungen auf die Luft- und Lärmsituation), d.h. die betroffene Öffentlichkeit (Verbände) muss sich im Bauverfahren zu deren Erfüllung äußern, nicht erst nach Abschluss der nachfolgenden Verfahren. Nach Ansicht des Vereins Kinder der Erde argumentiert der Umweltminister falsch und irreführend, da er das Genehmigungsverfahren offenbar nicht kennt. Children of the Earth besteht auf dieser Änderung, die logisch, vernünftig, realistisch und durchführbar ist und gewährleistet, dass die betroffene Öffentlichkeit sie im Rahmen des Bauverfahrens einsehen und kommentieren kann.*

#### Abrechnung:

In ihrer Stellungnahme vom 4.12.2024 bestreitet die Vereinigung Children of the Earth im Wesentlichen die Gründe, warum der Umweltminister ihre nicht für gerechtfertigt hielt, ohne jedoch neue inhaltliche Einwände zu erheben. Es kann daher in vollem Umfang auf den oben genannten Vergleich des Umweltministers verwiesen werden.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass in den Einwänden der Vereinigung "Kinder der Erde" nicht erwähnt wird und nicht ersichtlich ist, wie die Frage der finanziellen Entschädigung für die Nutzung oder eventuelle Abnutzung des Straßennetzes bei Großbauprojekten die von dieser Vereinigung geschützten öffentlichen Interessen im Sinne von § 89 Absatz 4 des Baugesetzes konkret berühren würde (wonach eine Person, die Partei in einer



Einwendungen im Planfeststellungsverfahren nur erheben, als durch das zu prüfende Vorhaben öffentliche berührt werden, deren Schutz durch eine Regelung geregelt ist). fraglichen Auflage sind neben dem Antragsteller in erster Linie die jeweiligen Eigentümer und Verwalter betroffen, die die Formulierung der Auflage im Planfeststellungsverfahren nicht anfechten.

Ergänzend kann hinzugefügt werden, dass die Behauptung von Children of the Earth, diese Bedingung des verbindlichen UVP-Gutachtens müsse spätestens vor Erteilung der endgültigen Baugenehmigung erfüllt sein, unbegründet ist. Vielmehr ist es bei der Genehmigung von UVP-Projekten (erst recht so großen und komplizierten Projekten wie dem NJZ EDU-Projekt) durchaus üblich, dass die Auflagen immer für die Phase (Projektvorbereitung, -durchführung, -betrieb usw.) festgelegt werden, auf die sie sich inhaltlich beziehen. Für die Erörterung der Methode/des Prinzips einer möglichen Entschädigung für die Nutzung des betroffenen Straßennetzes ist es dann wesentlich, dass diese Bedingung in der verbindlichen UVP-Stellungnahme auferlegt wurde (auf der Grundlage der Erklärungen der Regionalbehörde Vysočina und einer Reihe von betroffenen Gemeinden - siehe oben). Die Kontrolle der Einhaltung der auferlegten Verpflichtungen ist dann Aufgabe der zuständigen. Gleichzeitig verfügen die zuständigen Verwaltungsbehörden über Mechanismen für den Fall, dass die auferlegten Verpflichtungen nicht eingehalten werden.

Was die von Children of the Earth vorgebrachten Auswirkungen der Verkehrswege auf die Luft- und betrifft, so kann hinzugefügt werden, dass diese Frage durch andere Bedingungen der verbindlichen UVP-Stellungnahme als die Bedingung 12 abgedeckt ist (siehe z. B. die Bedingungen 26, 27 und 29 der verbindlichen UVP-Stellungnahme).

In Anbetracht der Merkmale und des Umfangs des in Rede stehenden Bauwerks (Gegenstand sind lediglich Änderungen bestehender Straßen der Klassen II und III in Abschnitten von höchstens 400 m Länge oder Anschlüsse an diese Straßen) und des damit verbundenen Umfangs des Baustellenverkehrs erscheint die Schlussfolgerung des, dass die fragliche Bedingung in erster Linie für andere Bauwerke gilt, die das KKW EDU bilden (siehe Seite 32 der angefochtenen Entscheidung), logisch. Zu den Gründen für die Aufnahme dieser Bedingung in die angefochtene Entscheidung kann auf Abschnitt 1.9.2 oben verwiesen werden.

In Anbetracht der obigen Ausführungen kann daher der Schluss gezogen werden, dass der Antrag der Children of the Earth Association auf Änderung von Auflage 12 der verbindlichen UVP-Stellungnahme nicht gerechtfertigt ist.

#### **1.9.4 Zur vorgeschlagenen Änderung der Bedingung Nr. 15 der verbindlichen UVP-**

##### **Stellungnahme Erläuternder Einwand der Children of the Earth Association**

*Děti Země schlägt vor, die Bedingung 15 der verbindlichen UVP-Stellungnahme zu ändern, die derzeit lautet:*

*"Im Rahmen der weiteren Projektvorbereitung des KKW ist ein Strahlungsüberwachungsprojekt zu entwickeln." "Die Dokumentation für die KKW-Baugenehmigung wird ein Strahlungsüberwachungsprojekt enthalten." (mit dem Hinweis, dass die Formulierung der Bedingung als Vorschlag zu betrachten ist, so dass sie in rechtlicher und sachlicher Hinsicht geändert werden kann). Nach Ansicht von Children of the Earth ist nicht klar, wann genau das Überwachungsprojekt entwickelt werden soll, so dass die Auflage unspezifisch und schwer durchsetzbar ist. Ein "Zeitfenster" sollte in der auferlegten Anforderung klar angegeben werden, um die Anforderung konkret, durchsetzbar und überprüfbar zu machen. Children of the Earth bittet darum, die Anforderung zu ändern und den Zeitrahmen zu spezifizieren, so dass es tatsächlich klar ist, wann die Überwachung durchgeführt werden muss.*

##### Überprüfung des Einspruchs durch den :

In Bezug auf den Antrag auf Änderung der Bedingung 15 der verbindlichen UVP-Stellungnahme erklärte der Umweltminister in seiner Bestätigung der verbindlichen Stellungnahmen Nr. MZP/2024/290/1522 vom 9. Oktober 2024, geändert durch die berichtigte verbindliche Stellungnahme Nr. MZP/2024/290/1579 vom 22. Oktober 2024, zunächst, dass zwar



Die Bedingung Nr. 15 des verbindlichen UVP-Gutachtens wurde von der zuständigen Baubehörde in der angefochtenen Entscheidung, sie ist für das fragliche Bauwerk nicht relevant, da sie andere Bauwerke betrifft, die das Projekt KKW EDU bilden. Darüber hinaus erklärte der Umweltminister der Vollständigkeit halber, dass diese Bedingung vom Ersteller des Gutachtens auf der Grundlage der Stellungnahme des Staatlichen Amtes für nukleare Sicherheit (im "SNS") vorgeschlagen wurde. Der Umweltminister wies darauf hin, dass die Genehmigung des Baus eines Kernkraftwerks (im Gegensatz zu anderen Bauten) u.a. im Gesetz Nr. 263/2016 Slg. geregelt ist, dem Atomgesetz. Der Bereich der Strahlungsüberwachung wird durch das Gesetz Nr. 263/2016 Slg. geregelt und sollte u.a. im Rahmen des Verfahrens zur Baugenehmigung einer Kernanlage behandelt werden und fällt in die Zuständigkeit des SUJB (und nicht der Baubehörde), die dieses Verfahren unabhängig durchführt. Nach Ansicht des Umweltministers ist die von der Vereinigung "Children of the Earth" geforderte Änderung der Bedingung daher sachlich nicht korrekt.

#### **Stellungnahme der Children of the Earth Association zu den Entscheidungsunterlagen vom 4.12.2024**

*In Punkt 9 seiner Stellungnahme vom 4. Dezember 2024 widerspricht Děti Země der Aussage des Umweltministers, dass die Forderung nach einer Änderung der Bedingung 15 des verbindlichen UVP-Gutachtens nicht für die Standortwahl der 16 Bauobjekte gilt, da dieses Projekt nach Ansicht von Děti Země Teil der Dokumentation für die Baugenehmigung sein muss, d.h. Die Verbände sind keine Parteien im Verfahren nach dem Atomgesetz, so dass die Überprüfung der Einhaltung dieser Anforderung in einem späteren Verfahren nach dem Gesetz Nr. 100/2001 Slg. erfolgen muss. Nach Ansicht des Vereins Kinder der Erde ist es logisch, dass diese Anforderung vor der Erteilung der endgültigen Baugenehmigung erfüllt werden muss, da dieses Projekt erst im Bauverfahren bekannt wird (wegen der Auswirkungen auf die ), d.h. die betroffene Öffentlichkeit (Verbände) muss sich im Bauverfahren zur Erfüllung dieser Anforderung äußern, nicht erst in den Folgeverfahren. Nach Ansicht der Vereinigung "Kinder der Erde" argumentiert der Minister falsch und irreführend, da er offensichtlich mit dem Genehmigungsverfahren nicht vertraut ist. Children of the Earth besteht auf dieser Änderung, die logisch, vernünftig, realistisch und durchführbar ist und sicherstellt, dass die betroffene Öffentlichkeit die Möglichkeit hat, das Projekt während des Bauverfahrens einzusehen und zu kommentieren.*

#### Abrechnung:

In ihrer Stellungnahme vom 4.12.2024 bestreitet die Vereinigung Children of the Earth im Wesentlichen die Gründe, warum der Umweltminister ihre Einwände nicht für gerechtfertigt hielt, ohne jedoch neue inhaltliche Einwände zu erheben. Es kann daher in vollem Umfang auf den oben genannten Vergleich des Umweltministers verwiesen werden.

In Anbetracht der Merkmale und des Umfangs des in Rede stehenden Bauvorhabens (Gegenstand sind lediglich Änderungen bestehender Straßen der Klassen II und III in Abschnitten von höchstens 400 m Länge oder Verbindungen zu diesen Straßen) erscheint die Schlussfolgerung des Umweltministers logisch, dass die gegebene Bedingung bezüglich der Überwachung der Strahlungssituation in erster Linie für andere Bauwerke gilt, die zum Projekt des KKW EDU gehören (siehe auch Seite 32 der angefochtenen Entscheidung). Hinsichtlich der Gründe für die Aufnahme dieser Bedingung in die angefochtene Entscheidung kann auf Abschnitt 1.9.2 oben verwiesen werden.

Ungeachtet dessen ist es wichtig, dass das Strahlungsüberwachungsprojekt in erster Linie den einschlägigen Verwaltungsverfahren unterliegt, die von der SÚJB gemäß dem Atomgesetz Nr. 263/2016 Slg. durchgeführt werden, einschließlich des Verfahrens zur Genehmigung des Baus einer Kernanlage. Die sich daraus ergebende Genehmigung der SNCB wird Teil der Verwaltungsakte sein, die von der Baubehörde für das entsprechende Genehmigungsverfahren geführt wird. Verein



Children of the Earth erhält so die Möglichkeit, sich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens mit der Genehmigung vertraut zu machen, auch ohne Änderung der entsprechenden Bedingung.

Wie die Antragstellerin in ihrem Schriftsatz vom 13. März 2024 zutreffend ausgeführt hat, ist die Frage der Überwachung der Strahlungssituation nicht nur im Rahmen der Auflagen in den Genehmigungsverfahren, sondern auch unmittelbar gesetzlich vorgesehen, und zwar auf der Grundlage ausgewählter Bestimmungen des Gesetzes Nr. 263/2016 Sb., des Atomgesetzes, wenn sie (neben dem Verfahren zur Genehmigung des Baus eines Kernkraftwerks - siehe oben) auch bei der Erfüllung der Pflichten der Inhaber von Genehmigungen für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Nutzung der Kernenergie zu behandeln ist (vgl. § 49 Abs. 1 Buchst. I des Gesetzes Nr. 263/2016 Sb.).

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass die Verwaltungsakte auch die verbindliche Stellungnahme des SÚJB Nr. SÚJB/OKHJB/24017/2020 vom 12. Januar 2021 enthält, in der das SÚJB feststellt, dass aus der Sicht des Strahlenschutzes und der Überwachung der Strahlungssituation die Umsetzung der Anforderung des § 66 der Verordnung Nr. 422/2016 Slg. die Auswirkung der Anlage auf die bestehenden Probenahmestellen bewertet wurde, und laut SÚJB zeigt die Auswertung der Dokumentation, dass die Umweltprobenahmestellen nicht betroffen sind und das gegenständliche Bauwerk kein weiteres Potenzial zur Beeinträchtigung des Strahlenschutzes hat. Im Zusammenhang mit den Einsprüchen, die im Rahmen des Berufungsverfahrens gegen den gemeinsamen Planungsbeschluss des Ministeriums für die anderen Bauwerke des KKW EDU-Projekts (das MPO 34432/2024 eingereicht wurde) erhoben wurden, wurde diese verbindliche Stellungnahme vom Vorsitzenden des SÚJB überprüft, der zu dem Schluss kam, dass die verbindliche Stellungnahme sachlich richtig ist, ordnungsgemäß und überprüfbar begründet und in Übereinstimmung mit den Anforderungen einschlägigen Gesetzgebung ausgestellt wurde.

In Anbetracht der obigen Ausführungen kann daher der Schluss gezogen werden, dass der Antrag der Vereinigung "Children of the Earth" auf Änderung von Auflage 15 der verbindlichen UVP-Stellungnahme nicht gerechtfertigt ist.

### **1.9.5 Zur vorgeschlagenen Änderung der Auflage Nr. 17 der verbindlichen UVP-**

#### **Stellungnahme**

*Die Vereinigung Children of the Earth schlägt vor, die Bedingung Nr. 17 der verbindlichen UVP-Stellungnahme zu ändern, die derzeit lautet:*

*"In den nächsten Phasen der Projektvorbereitung des Vorhabens ist die Entwicklung der klimatischen Bedingungen kontinuierlich zu beobachten und bei nachweisbaren Veränderungen bei der Vorbereitung des Vorhabens darauf zu reagieren, insbesondere im Hinblick auf die Sicherung des Wasserbedarfs des NWH.", wie folgt zu lesen: "Ab der Erteilung der endgültigen Baugenehmigung für das Vorhaben ist mit der kontinuierlichen Beobachtung der Entwicklung der klimatischen Bedingungen zu beginnen und bei nachweisbaren Veränderungen bei der Vorbereitung des Vorhabens darauf zu reagieren, insbesondere im Hinblick auf die Sicherung des des NWH." (mit dem Hinweis, dass die Formulierung der Auflage als Anregung zu verstehen ist, so dass rechtlich und sachlich modifiziert werden kann). Nach Ansicht von Children of the Earth ist nicht klar, ab wann mit der Überwachung der Entwicklung der Klimasituation in dem betreffenden Gebiet begonnen werden soll, so dass die Auflage unspezifisch und schwer durchsetzbar ist. Die auferlegte Anforderung sollte ein klares "Zeitfenster" festlegen, damit die Anforderung spezifisch, durchsetzbar und überprüfbar ist. Children of the Earth bittet darum, die Anforderung zu ändern, indem der Zeitrahmen spezifiziert wird, so dass tatsächlich klar ist, ab wann der Klimawandel zu überwachen ist.*

#### Überprüfung des Einspruchs durch den :

In Bezug auf den Antrag auf Änderung der Bedingung Nr. 17 der verbindlichen UVP-Stellungnahme erklärte der Umweltminister in seiner Bestätigung der verbindlichen Stellungnahmen Nr. MZP/2024/290/1522 vom 9. Oktober 2024, geändert durch die berichtigte verbindliche Stellungnahme Nr. MZP/2024/290/1579 vom 22. Oktober 2024, zunächst, dass die Bedingung Nr. 17 der verbindlichen UVP-Stellungnahme zwar von der zuständigen Baubehörde in der angefochtenen Entscheidung übernommen worden sei, aber für das betreffende Bauwerk nicht relevant sei, da sie andere Bauwerke betreffe



Der Umweltminister fügte der Vollständigkeit halber hinzu, dass diese Bedingung vom Ersteller der Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschlagen wurde und den Anforderungen der zu den UVP-Unterlagen eingegangenen Stellungnahmen, insbesondere der Österreich, Rechnung trägt. Der Wortlaut der Bedingung macht sie ausreichend spezifisch und durchsetzbar und legt sie gleichzeitig nicht für einen engen Zeitraum fest, wie es der von Children of the Earth vorgeschlagene Wortlaut tut. Nach Ansicht des Umweltministers ermöglicht es die Formulierung der Auflage, ihre Erfüllung während des gesamten Projektvorbereitungsprozesses zu überwachen, sofern die für die einzelnen nachgelagerten Verfahren zuständigen Behörden ihre Relevanz für diesen Teil des Genehmigungsverfahrens anerkennen. Es besteht kein Zweifel, dass diese Bedingung auch in der Phase nach Erteilung der endgültigen erfüllt werden muss. Nach Ansicht des Umweltministers ist die von der Children of the Earth Association geforderte Änderung der Bedingung überflüssig.

#### **Stellungnahme der Children of the Earth Association zu den Entscheidungsunterlagen vom 4.12.2024**

*In Punkt 9 seiner Stellungnahme vom 4.12.2024 stimmt Children of the Earth nicht mit der Behauptung des Umweltministers überein, dass der Antrag auf Änderung der Bedingung 17 der verbindlichen UVP-Stellungnahme nicht für die Standortwahl der 16 Bauobjekte gilt, da die Überwachung des Klimawandels logischerweise erst nach der Standortwahl eines Bauprojekts, einschließlich seiner Komponenten, beginnen kann, was auch für die 16 fraglichen gilt. Der Umweltminister argumentiert, dass diese Überwachung während gesamten Projektvorbereitung stattfinden sollte, ohne überzeugend nachzuweisen, dass dies seit der Abgabe der verbindlichen Stellungnahme zur UVP der Fall ist. Wenn dies nicht geschieht, ist es wünschenswert, dass es zumindest nach der Erteilung der endgültigen Baugenehmigung für alle Komponenten des NJZ EDU-Entwicklungsprojekts beginnt. Nach Ansicht von Children of the Earth argumentiert der Minister irreführend und unbegründet, da er offensichtlich nicht mit dem Genehmigungsverfahren vertraut ist. Nach Ansicht von Děti Země ist es nicht möglich, aus dem Inhalt des Planungsbeschlusses zu erkennen, ob (und seit wann) diese Vorschrift eingehalten wird, was ebenfalls ein schwerwiegender Mangel des Beschlusses ist, den der Minister für Industrie und Handel beheben sollte. Children of the Earth besteht auf dieser Änderung, die logisch, vernünftig, realistisch und durchführbar ist und sicherstellt, dass die betroffene Öffentlichkeit die Möglichkeit hat, sie im Bauverfahren einzusehen und zu kommentieren.*

#### Abrechnung:

In ihrer Stellungnahme vom 4.12.2024 bestreitet die Vereinigung Children of the Earth im Wesentlichen die Gründe, warum der Umweltminister ihre nicht für gerechtfertigt hielt, ohne jedoch neue inhaltliche Einwände zu erheben. Es kann daher in vollem Umfang auf den oben genannten Vergleich des Umweltministers verwiesen werden. Der Umweltminister hat bei der Behandlung der vorgeschlagenen Änderung der Bedingung 17 der verbindlichen UVP-Stellungnahme zu Recht betont, dass diese für alle Verfahren im Anschluss an das UVP-Verfahren gilt (nicht nur für die Verfahren nach der endgültigen Planungsentscheidung) und es daher keinen Grund gibt, die Bedingung 17 auf den Zeitraum nach der endgültigen Planungsentscheidung zu beschränken. Die von Children of the Earth vorgeschlagenen Änderungen der Bedingung würden dann die Frage der Kontrolle der Bedingung in einzelnen Verfahren nicht verbessern (was laut Children of the Earth einer der Hauptgründe ist, warum sie diese Änderung vorschlagen). Aus dem Inhalt der Einwände von Children of the Earth geht nicht einmal warum der derzeitige Wortlaut von Bedingung 17 der verbindlichen UVP-Stellungnahme rechtswidrig sein sollte.

Der Vollständigkeit halber ist hinzuzufügen, dass angesichts der Merkmale und des Umfangs der in Rede stehenden Baumaßnahme (Gegenstand sind lediglich Änderungen an bestehenden Straßen der Klassen II und III in Abschnitten von höchstens 400 m Länge oder Anschlüsse an diese Straßen) nicht davon auszugehen ist, dass im Rahmen dieser Baumaßnahme ein vorgesehen ist, auf den im Falle eines Klimawandels reagiert werden müsste - siehe auch Seite 32 der angefochtenen Entscheidung. Die Schlussfolgerung des Umweltministers, dass sich die betreffende Bedingung in erster Linie auf andere Bauwerke beziehe



die den Zweck der NMS EDU bilden, erscheint in diesem Zusammenhang logisch. Zu den Gründen für die Annahme dieser Bedingung

Für die angefochtene Entscheidung kann auf Abschnitt 1.9.2 verwiesen werden.

In Anbetracht der obigen Ausführungen kann daher der Schluss gezogen werden, dass der Antrag der Children of the Earth Association auf Änderung von Auflage 17 der verbindlichen UVP-Stellungnahme nicht gerechtfertigt ist.

### **1.9.6 Zur vorgeschlagenen Änderung der Bedingung Nr. 21 der verbindlichen UVP-**

#### **Stellungnahme Erläuternder Einwand der Children of the Earth Association**

*Děti Země schlägt vor, die Bedingung 21 der verbindlichen UVP-Stellungnahme zu ändern, die derzeit lautet:*

*"In den nächsten Projektphasen werden wir verstärktes Augenmerk Optimierung der Wasserbewirtschaftung legen, damit sich die Wasserqualität in der Jihlava unterhalb des Abwasserauslasses nicht verschlechtert, da dies notwendig ist, um eine Verschlechterung des betreffenden Gewässers zu verhindern. Seit der der endgültigen Baugenehmigung für das Projekt ist der Schwerpunkt auf die Optimierung der Wasserbewirtschaftung zu legen, um eine Verschlechterung der Wasserqualität in der Jihlava unterhalb des Abwasserauslasses zu verhindern, da dies notwendig ist, um eine Verschlechterung des Zustands des betreffenden Wasserkörpers zu verhindern. (mit dem Hinweis, dass die Formulierung der Bedingung als Anregung zu verstehen ist, so dass sie in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht geändert werden kann). Nach Ansicht von Children of the Earth ist nicht klar, ab wann der Schwerpunkt auf die Optimierung der Wasserbewirtschaftung in dem betreffenden gelegt werden soll, was die Anforderung unspezifisch und schwer durchsetzbar macht. Ein "Zeitfenster" sollte in der auferlegten Anforderung klar angegeben werden, um die Anforderung spezifisch, durchsetzbar und überprüfbar zu machen. Children of the Earth Society fordert, dass die Anforderung durch die Angabe eines Zeitrahmens geändert wird, so dass tatsächlich klar ist, ab wann der Schwerpunkt auf die Optimierung der Wasserbewirtschaftung zu legen ist.*

#### Überprüfung des Einspruchs durch den :

In Bezug auf den Antrag auf Änderung der Bedingung 21 der verbindlichen UVP-Stellungnahme hat der Umweltminister in seiner Bestätigung der verbindlichen Stellungnahmen Nr. MZP/2024/290/1522 vom 9. Oktober 2024, geändert durch die korrigierte verbindliche Stellungnahme Nr. MZP/2024/290/1579 von am 22. 10. 2024, wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Bedingung vom Ersteller des Gutachtens auf der Grundlage der Stellungnahme insbesondere der Behörde für das Flusseinzugsgebiet der March vorgeschlagen wurde. Wie in der verbindlichen Stellungnahme der UVP dargelegt, stellt die Bedingung sicher, dass die Optimierung der Wasserbewirtschaftung und die Verhinderung einer Verschlechterung des Wasserzustands Flusses Jihlava ständig betont wird, und zwar in dem Maße, wie die Behörden, die die verschiedenen nachgelagerten Verfahren durchführen, ihre Bedeutung für diesen Teil des Genehmigungsverfahrens erkennen. Es besteht kein Zweifel, dass diese Bedingung auch in der Phase nach der endgültigen Planungsentscheidung erfüllt werden muss. Nach Ansicht des Umweltministers ist die von der Vereinigung Children of the Earth geforderte Änderung der Bedingung daher überflüssig und nicht im Interesse der Sache. Gleichzeitig wies der Umweltminister darauf hin, dass die Bedingung 21 der verbindlichen UVP-Stellungnahme zwar von der zuständigen Baubehörde in die angefochtene Entscheidung übernommen worden sei, sich aber hauptsächlich auf andere Gebäude des KKW EDU-Projekts beziehe.

#### **Stellungnahme der Children of the Earth Association zu den Entscheidungsunterlagen vom 4.12.2024**

*In Punkt 9 seiner Stellungnahme vom 4.12.2024 stimmt Children of the Earth mit der Behauptung des Umweltministers überein, dass sich der Antrag auf Änderung der Bedingung 21 der verbindlichen UVP-Stellungnahme nicht auf die 16 zu errichtenden Baustellen beziehen kann, da die Überwachung der Wasserqualität des Flusses Jihlava nicht die 16 zu errichtenden Baustellen betrifft. Außerdem stimmt Children of the Earth nicht mit der Behauptung des Umweltministers überein, dass sich dieser Antrag nicht auf den Zeitraum nach Erteilung der endgültigen Baugenehmigung beziehen kann.*



*Entscheidung, da die Überwachung der Wasserqualität des Flusses Jihlava in den nachfolgenden Projektphasen durchgeführt werden sollte, ohne dass ein Nachweis dafür vorliegt, dass dies seit der Abgabe der verbindlichen UVP-Stellungnahme geschehen ist. Wenn dies nicht geschieht, ist es wünschenswert, dies zumindest nach Erteilung der endgültigen Baugenehmigung für alle Komponenten des NJZ EDU-Entwicklungsplans beginnt. Nach Ansicht der Vereinigung "Kinder der Erde" argumentiert der Minister auf widersprüchliche, unbegründete Weise. Nach Ansicht von Children of the Earth ist es nicht möglich, aus dem Inhalt des Planungsbeschlusses zu ersehen, ob (und seit ) diese Anforderung wurde oder nicht, was ebenfalls ein schwerwiegender Mangel des Beschlusses ist, der vom Minister für Industrie und Handel behoben werden sollte. Children of the Earth besteht auf dieser Änderung, die logisch, vernünftig, realistisch und durchführbar ist, und überlässt es dem Minister für Industrie und Handel zu entscheiden, ob er diese Anforderung aus dem angefochtenen Entlassungsbeschluss streichen will oder . Falls nicht, ist Children of the Earth der Ansicht, dass es vorzuziehen ist, sie wie von Vereinigung vorgeschlagen zu ändern, damit die betroffene Öffentlichkeit ihre Umsetzung im Bauprozess sehen und kommentieren kann.*

#### Abrechnung:

In ihrer Stellungnahme vom 4.12.2024 bestreitet die Vereinigung Children of the Earth im Wesentlichen die Gründe, warum der Umweltminister ihre nicht für gerechtfertigt hielt, ohne jedoch neue inhaltliche Einwände zu erheben. Es kann daher in vollem Umfang auf den oben genannten Vergleich des Umweltministers verwiesen werden. Der Umweltminister hat bei der Behandlung der vorgeschlagenen Änderung der Bedingung 21 der verbindlichen UVP-Stellungnahme zu Recht betont, dass diese für alle Verfahren im Anschluss an das UVP-Verfahren gilt (nicht nur für solche, die auf die endgültige Planungsentscheidung folgen) und es daher keinen Grund gibt, die Bedingung 21 auf den Zeitraum nach der endgültigen Planungsentscheidung zu beschränken. Die von Children of the Earth vorgeschlagenen Änderungen der Bedingung würden dann die Frage der Kontrolle der Bedingung in einzelnen Verfahren nicht verbessern (was laut Children of the Earth einer der Hauptgründe ist, warum sie diese Änderung vorschlagen). Außerdem geht aus dem Inhalt der Einwände von Children of the Earth nicht hervor, warum der derzeitige Wortlaut der Bedingung 21 der verbindlichen UVP-Stellungnahme rechtswidrig sein sollte.

Der Vollständigkeit halber ist hinzuzufügen, dass angesichts der Merkmale und des Umfangs des in Rede stehenden Bauwerks (das lediglich Änderungen der bestehenden Straßen der Klassen II und III in Abschnitten von höchstens 400 m Länge oder Anschlüsse an diese Straßen zum Gegenstand hat) nicht davon auszugehen ist, dass es die Qualität des Wassers in Jihlava unterhalb der Abwasserableitung verschlechtern könnte - siehe auch Seite 32 der angefochtenen Entscheidung. Die Schlussfolgerung des , dass die fragliche Bedingung in erster Linie für andere Bauwerke des EDU-KKW-Projekts gelte, erscheint in diesem Zusammenhang logisch. Zu den Gründen für die Aufnahme dieser Bedingung in die angefochtene Entscheidung kann auf den vorstehenden Abschnitt 1.9.2 verwiesen werden.

In Anbetracht der obigen Ausführungen kann daher der Schluss gezogen werden, dass der Antrag der Children of the Earth Association auf Änderung von Auflage 21 der verbindlichen UVP-Stellungnahme nicht gerechtfertigt ist.

#### **1.9.7 Zur vorgeschlagenen Änderung der Auflage Nr. 25 der verbindlichen UVP-**

##### **Stellungnahme**

*Die Vereinigung Children of the Earth schlägt vor, die Bedingung Nr. 25 der verbindlichen UVP-Stellungnahme zu ändern, die derzeit lautet:*

*"Nach der Auswahl des Bauunternehmers ist eine detaillierte akustische Studie zu erstellen, in der die Lärmauswirkungen der gewählten Lösung auf den nächstgelegenen oder potenziell am stärksten betroffenen geschützten Außenbereich oder geschützten Außenbereich von Gebäuden in den umliegenden Dörfern bewertet werden. Die Studie ist der zuständigen vorzulegen, und es sind alle Maßnahmen festzulegen, die zu einer Verringerung führen:*

*"Eine detaillierte akustische Studie zur Bewertung der*



die Lärmauswirkungen der gewählten Lösung auf den nächstgelegenen oder potenziell am stärksten betroffenen geschützten Außenbereich oder geschützten Außenbereich von Gebäuden in den umliegenden Dörfern. Die zuständige Gesundheitsbehörde gibt eine Stellungnahme zu dieser Studie ab, die auch Maßnahmen zur Verringerung der Lärmbelastung enthält." (mit dem Hinweis, dass die Formulierung der Auflage als Vorschlag zu verstehen ist, so dass sie in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht geändert werden kann). Nach Ansicht von Children of the Earth ist nicht klar, warum die Erstellung einer akustischen Studie vor der Durchführung des Projekts von der Wahl des Auftragnehmers für das Projekt abhängen soll. Außerdem ist nicht klar, wann die Öffentlichkeit die Möglichkeit haben wird, die Schallstudie einzusehen und dazu Stellung zu nehmen, es sei denn, sie wird vor Einleitung eines Folgeverfahrens erstellt. Eine wirksame Beteiligung der Öffentlichkeit am Genehmigungsverfahren sollte eine höhere Priorität haben als der Name des Auftragnehmers für das Projekt. Darüber hinaus kann er natürlich seine Studie entwickeln. Die Öffentlichkeit muss eine wichtige Rolle bei der auferlegten Anforderung spielen. Children of the Earth bittet darum, die Auflage dahingehend zu ändern, dass der Zeitpunkt für die Durchführung der akustischen Studie tatsächlich klar ist, ohne dass dieser Zeitpunkt an den Auftragnehmer des Projekts gebunden ist, dessen Auswahl sachlich, rechtlich und zeitlich riskant sein kann.

#### Überprüfung des Einspruchs durch den :

Der Umweltminister hat in seiner Bestätigung der verbindlichen Stellungnahmen Nr. MZP/2024/290/1522 vom 9. Oktober 2015 auf den Antrag auf Änderung der Bedingung Nr. 2024, in der Fassung der korrigierenden verbindlichen Stellungnahme Nr.j. MZP/2024/290/1579 von auf 22. 10. 2024, insbesondere darauf hingewiesen, dass diese Bedingung vom Ersteller des Gutachtens auf Grund des Antrags der Gesundheitsbehörde vorgeschlagen wurde. Der Wortlaut von Auflage 25 bezieht sich auf die Auswahl des Bauunternehmers, da die Auswahl eines bestimmten Unternehmers mit der Spezifikation der Technologie und dem endgültigen Entwurf des Projekts zusammenhängt. Der Antragsteller (als Anmelder der KKW-EDU) erklärt, dass die Dokumentation, zu der auch die betreffende Schallstudie gehört, nach der Auswahl des Auftragnehmers erstellt wird. Diese Unterlagen, einschließlich der akustischen Studie, werden die Grundlage für das weitere Verfahren bilden, und die Teilnehmer an diesem Verfahren werden die Möglichkeit haben, dazu Stellung zu nehmen. Nach Ansicht des Umweltministers geht aus dem Einwand von Children of the Earth nicht hervor, wie die vorgeschlagene Änderung der Auflage 25 deren Durchsetzbarkeit und Kontrollierbarkeit verbessern würde. Der Vorschlag, die Bedingung in dem Sinne zu reformieren, dass der Gesundheitsbehörde eine bestimmte Anforderung auferlegt wird, ist unzulässig, da die verbindliche UVP-Stellungnahme Bedingungen für den Antragsteller des Projekts festlegt, nicht für die Behörde der staatlichen Verwaltung. Gleichzeitig wies der Umweltminister darauf hin, dass die Bedingung der verbindlichen UVP-Stellungnahme zwar von der zuständigen Baubehörde in die angefochtene Entscheidung übernommen worden sei, sich aber in erster Linie auf andere Gebäude des KKW EDU-Projekts beziehe.

#### **Stellungnahme der Children of the Earth Association zu den Entscheidungsunterlagen vom 4.12.2024**

*In Punkt 9 ihrer Stellungnahme vom 4. Dezember 2024 widerspricht die Vereinigung Kinder der Erde der Behauptung des Umweltministers, dass die Forderung nach einer Änderung der Bedingung 25 des verbindlichen Gutachtens der UVP nicht für die 16 zu errichtenden Bauobjekte gilt, da die akustische Studie nach Ansicht der Vereinigung Kinder der Erde Teil der Dokumentation für die Baugenehmigung der 16 Bauobjekte sein muss, d.h. es wird im Bauverfahren klar sein, ob und wo die Lärmintensitäten über dem Grenzwert liegen. Laut Děti Země handelt es sich dabei um ein Standarddokument zum Schutz des öffentlichen Interesses, d.h. des Schutzes der öffentlichen Gesundheit vor überhöhter Lärmbelastung durch den Autoverkehr, zusammen mit Vorschlägen für Lärmschutzmaßnahmen. Solche Studien sind routinemäßig Teil der Bauverfahren für verschiedene Straßen und Autobahnen, so dass es absurd ist, dass hier nach Meinung des Umweltministers die Ausnahme, dass eine akustische Studie nicht notwendig ist, toleriert werden soll. Nach Ansicht von Children of the Earth kann der Umweltminister nicht davon überzeugt werden, dass die Vorlage einer solchen akustischen Studie notwendig ist, um die Auswahl des Auftragnehmers des Projekts zu begleiten, da für alle Straßen oder Autobahnen oder andere große Projekte, die so formulierte Anforderung ist Children of the Earth nie bekannt. Die Dokumentation für die Genehmigung eines Bauvorhabens wird vom Bauherrn/Antragsteller erledigt, nicht vom Bauunternehmer, der z.B. aus einer öffentlichen Ausschreibung hervorgeht*



Verfahren. Außerdem wird der Auftragnehmer erst nach der Festlegung des Standorts des Projekts oder während des ausgewählt, so dass die Einzelheiten des Projekts bekannt sind, d. h. vorzugsweise nach Erteilung. Die Vorlage der Schallstudie kann also nicht nach der Auswahl des Auftragnehmers erfolgen, sondern muss spätestens vor dem Bauverfahren (wegen der Umweltauswirkungen) vorgelegt werden, damit die betroffene Öffentlichkeit (Verbände) sie während des Verfahrens einsehen und sich dazu äußern kann, und nicht etwa erst nach Abschluss der nachfolgenden Verfahren. Nach Ansicht von Children of the Earth argumentiert der Umweltminister falsch und irreführend, da er offensichtlich das Genehmigungsverfahren nicht kennt. Children of the Earth besteht dieser Änderung, die logisch, vernünftig, realistisch und durchführbar ist und der betroffenen Öffentlichkeit die Möglichkeit gibt, das Bauverfahren einzusehen und zu kommentieren.

Children of the Earth stimmt auch mit der Aussage des Umweltministers überein, dass die Änderung der Anforderung 25 nicht der regionalen Hygienestation, sondern dem Antragsteller auferlegt werden sollte, weshalb Children of the Earth die ursprüngliche Änderung des zweiten Satzes des Änderungsvorschlags vorlegt: "Legen Sie die Studie der zuständigen Gesundheitsbehörde vor und legen Sie alle Maßnahmen zur Verringerung der Lärmbelästigung fest".

#### Abrechnung:

In ihrem Schriftsatz vom 4. Dezember 2024 akzeptierte Children of the Earth den Vergleich des Umweltministers, wonach die Änderung der Auflage Nr. 25 nicht der regionalen Sanitätsstation, sondern der Klägerin zuzurechnen sei. Im Übrigen bestreitet sie im Wesentlichen die vom Umweltminister vorgenommene Überprüfung der angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen (ohne neue inhaltliche Einwände zu erheben) und kann sich daher voll und ganz auf den oben genannten Vergleich des Umweltministers berufen.

Was die Kontroverse der Kinder der Erde in ihrer Stellungnahme vom 4.12.2024 über die Relevanz der Bedingung Nr. 25 der verbindlichen UVP-Stellungnahme für dieses Bauwerk betrifft, so kann vollständig auf Punkt 1.9.2 oben verwiesen werden, wo erläutert wird, warum das Ministerium alle Bedingungen der verbindlichen UVP-Stellungnahme in die angefochtene Entscheidung übernommen hat. Der Vollständigkeit halber sei hinzugefügt, dass man der Klägerin in ihrem Vorbringen zustimmen kann

13.3.2024 dass die Akustikstudie nach der Auswahl eines bestimmten Auftragnehmers und der Spezifizierung der Technologie und der endgültigen Auslegung des NJZ EDU die Grundlage für die nachfolgenden Verfahren, einschließlich des Genehmigungsverfahrens, bilden wird. Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut der Auflage 25 des verbindlichen UVP-Gutachtens, wonach die so erstellte akustische Studie auch der zuständigen vorzulegen ist.

In Anbetracht der obigen Ausführungen kann daher der Schluss gezogen werden, dass der Antrag der Children of the Earth Association auf Änderung von Auflage 25 der verbindlichen UVP-Stellungnahme nicht gerechtfertigt ist.

### **1.9.8 Zur vorgeschlagenen Änderung der Bedingung Nr. 30 der verbindlichen UVP-**

#### **Stellungnahme Erläuternder Einwand der Children of the Earth Association**

Die Vereinigung Children of the Earth schlägt vor, die Bedingung Nr. 30 der verbindlichen UVP-Stellungnahme zu ändern, die derzeit lautet:

"Für den Bau sind Grundsätze der Bauorganisation zu entwickeln, die im Hinblick auf die Minimierung der Auswirkungen auf die Lärmbelästigung während der Bauphase und die Auswirkungen auf das Oberflächen- und Grundwasser folgende Anforderungen beinhalten:...", und zu folgender Formulierung: "Die Dokumentation für die Baugenehmigung des Projekts wird Grundsätze der Bauorganisation beinhalten, die im Hinblick auf die Minimierung der Auswirkungen auf die während der Bauphase und die Auswirkungen auf das Oberflächen- und Grundwasser folgende Anforderungen beinhalten:..." (mit der Maßgabe, dass die Formulierung der Auflage als Vorschlag zu verstehen ist, so dass sie in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht geändert werden kann). Nach Ansicht von Children of the Earth ist nicht klar, wann genau die Grundsätze für die Organisation des Baus des Projekts ausgearbeitet werden sollen, damit die Öffentlichkeit darüber informiert werden und sich dazu äußern kann, bevor



*Follow-up-Verfahren zu verbessern und gleichzeitig die Durchsetzbarkeit der Forderung zu erhöhen. Children of the Earth bittet darum, die Anforderung zu ändern, indem der Zeitplan klarer gefasst wird, so dass tatsächlich klar ist, wann die Grundsätze vorgelegt werden, damit sich die Öffentlichkeit leicht mit ihnen vertraut machen kann.*

#### Überprüfung des Einspruchs durch den :

Der Umweltminister hat in seiner Bestätigung der verbindlichen Stellungnahmen Nr. MZP/2024/290/1522 vom 9. Oktober 2015 auf den Antrag auf Änderung der Auflage Nr. 2024, in der Fassung der korrigierenden verbindlichen Stellungnahme Nr. MZP/2024/290/1579 von am 22. 10. 2024, ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Bedingung vom Ersteller der Beurteilung, und ausreichend sicher und durchsetzbar formuliert wurde. Nach Angaben des Umweltministers wird damit eindeutig sichergestellt, dass für das Projekt eine Bauorganisationspolitik mit ausgewählten Anforderungen zur Minimierung der Lärmbelästigung und der Auswirkungen auf Oberflächen- und Grundwasser erstellt wird. Gemäß der Verordnung des Ministeriums für regionale Entwicklung Nr. 131/2024 Slg. über die Baudokumentation sind die Grundsätze der Bauorganisation ein obligatorischer Bestandteil der Dokumentation für die Baugenehmigung, daher wäre nach Ansicht des Umweltministers eine Änderung der Bedingung überflüssig.

#### **Stellungnahme der Children of the Earth Association zu den Entscheidungsunterlagen vom 4.12.2024**

*In Punkt 9 seiner Stellungnahme vom 4.12.2024 stimmt Children of the Earth mit der Behauptung des Umweltministers überein, dass der Antrag auf Änderung der Bedingung 30 der verbindlichen UVP-Stellungnahme die 16 zu errichtenden Baustellen betrifft und dass die Grundsätze der Bauorganisation Teil des Bauverfahrens sein müssen, um die verschiedenen öffentlichen Interessen (Auswirkungen auf die und die öffentliche Gesundheit) zu ermitteln und zu schützen und der betroffenen Öffentlichkeit (Verbände) die Möglichkeit zu geben, sich mit entsprechenden Dokumenten im Bauverfahren vertraut zu machen und diese zu kommentieren. Es ist daher logisch, diese Vorschrift dahingehend zu ändern, dass wird, dass diese Grundsätze Teil der Unterlagen für das Baugenehmigungs- und das sein werden; daher sollte diese Vorschrift so geändert werden, dass sie Teil der Vorbereitungsphase ist und nicht erst in der Bauphase. Der Widerstand des Umweltministers gegen Einführung dieser Änderung muss daher als irrational angesehen werden. Children of the Earth besteht darauf, dass diese Änderung logisch, vernünftig, realistisch und durchführbar ist und gewährleistet, dass die betroffene Öffentlichkeit während des Bauprozesses die Möglichkeit hat, sie zu sehen und zu kommentieren.*

#### Abrechnung:

Der Umweltminister hat in seiner Regelung bereits deutlich gemacht, dass die Forderung nach den Grundsätzen der Bauorganisation als Teil der Unterlagen für die Baugenehmigung bereits eine gesetzliche ist.

Zu diesem Zweck kann insbesondere auf die Anlage 12 der Verordnung Nr. 499/2006 Slg. über die Dokumentation von Bauwerken in ihrer geänderten Fassung verwiesen werden, die § 329 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 283/2021 Slg. über das Bauwesen verwendet werden kann (siehe Kapitel B.8 des zusammenfassenden technischen Berichts), sowie auf die Anlagen 1 und 2 der Verordnung Nr. 227/2024 Slg. über Umfang und Inhalt der Projektdokumentation für Verkehrsinfrastrukturen (siehe Kapitel B.10), über den Umfang und den Inhalt der Projektdokumentation für Verkehrsinfrastrukturbauten (siehe Kapitel B.10) und Anhang 4 der Verordnung Nr. 131/2024 Slg. über die Dokumentation von Bauwerken (siehe Kapitel B.10 des zusammenfassenden technischen Berichts)). In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen ist der Antrag der Vereinigung Children of the Earth irrelevant und überflüssig.

#### **1.9.9 Zur vorgeschlagenen Änderung der Auflage Nr. 35 der verbindlichen UVP-Stellungnahme**



Die Vereinigung Children of the Earth schlägt vor, die Bedingung Nr. 35 der verbindlichen UVP-Stellungnahme zu ändern, die derzeit lautet:

"Sicherstellen, dass vor Baubeginn des Vorhabens floristische und faunistische Erhebungen in dem betreffenden Gebiet während der letzten beiden Vegetationsperioden durchgeführt werden, um die wertvollsten Lebensgemeinschaften und das Vorkommen besonders geschützter Pflanzen- und Tierarten zu ermitteln und zu lokalisieren; auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Erhebungen vor Baubeginn bei der zuständigen eine Ausnahme von den Schutzbestimmungen für die betreffenden besonders geschützten Arten beantragen; auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Erhebungen werden vor Baubeginn geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgelegt.", wie folgt : "Vor Baubeginn des Projekts werden während der letzten beiden Vegetationsperioden floristische und faunistische Erhebungen des betreffenden Gebiets durchgeführt die wertvollsten Lebensgemeinschaften und das Vorkommen besonders geschützter Pflanzen- und Tierarten zu ermitteln und zu lokalisieren; auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Erhebungen und der biologischen Bewertung wird vor Baubeginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde eine Befreiung von den Schutzbestimmungen für die betreffenden besonders geschützten beantragt; auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Erhebungen und der biologischen Bewertung werden vor Baubeginn des Vorhabens geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgelegt und vorgeschrieben." (mit dem Hinweis, dass die Formulierung der Bedingung als Vorschlag zu betrachten ist, so dass sie rechtlich und faktisch geändert werden kann). Children of the Earth ist der Meinung, dass es wünschenswert ist, diese Bedingung zu ändern, um sie lesbarer machen, so dass die Anforderung auch klarer ist. Children of the Earth bittet darum, die Bedingung durch eine Zeitangabe zu ergänzen, damit sie klar und konkret ist.

Überprüfung des Einspruchs durch den :

In Bezug auf den Antrag auf Änderung der Bedingung Nr. 35 der verbindlichen UVP-Stellungnahme hat der Umweltminister in seiner Bestätigung der verbindlichen Stellungnahmen Nr. MZP/2024/290/1522 vom 9.10.2024, geändert durch die korrigierte verbindliche Stellungnahme Nr. MZP/2024/290/1579 vom am 22. 10. 2024, ausdrücklich festgestellt, dass diese Bedingung vom Ersteller der Beurteilung formuliert wurde. Die von Children of the Earth vorgeschlagene Formulierung ändert nach Angaben des Umweltministers weder die Bedeutung oder den Zeitrahmen der auferlegten Bedingung, noch verbessert sie deren Klarheit oder Eindeutigkeit. Der ursprüngliche Wortlaut der Bedingung macht sie in keiner Weise sachlich falsch oder gar rechtswidrig. Darüber hinaus liefert die Beschwerde von Children of the Earth keinen stichhaltigen Grund, warum die floristischen und faunistischen Untersuchungen dem Antrag auf Befreiung von den Schutzauflagen für die betroffenen besonders geschützten Arten hinzugefügt werden sollten.

"biologische Bewertung". Wenn für die Befreiung eine Bewertung nach § 67 des Gesetzes Nr. 114/1992 Slg. erforderlich ist (auf die sich die Vereinigung Children of the Earth offenbar auf den Umweltminister bezieht, wenn sie den Begriff "biologische Bewertung" verwendet, der in der Gesetzgebung nicht verankert ist), würde die zuständige Naturschutzbehörde die beantragte Befreiung ohne deren Dokumentation nicht gewähren. Nach Ansicht des Umweltministers besteht daher keine Notwendigkeit, eine Bedingung hinzuzufügen.

#### **Stellungnahme der Children of the Earth Association zu den Entscheidungsunterlagen vom 4.12.2024**

Children of the Earth weist in Punkt 9 seiner Stellungnahme vom 4.12.2024 darauf hin, dass der ursprüngliche Wortlaut der Anforderung 35 der verbindlichen UVP-Stellungnahme und die vorgeschlagene Änderung nicht den Standort der 16 , sondern nur deren Genehmigung betreffen, da sie in der Bauphase auferlegt wird und daher aus der angefochtenen Entscheidung gestrichen werden sollte. Nach Ansicht von Children of the Earth ist es überraschend, dass der Umweltminister der Meinung ist, dass diese Anforderung Teil der Planungsentscheidung sein sollte, obwohl sie nur die Bauphase betrifft. Der Minister argumentiert falsch und unlogisch, da er offensichtlich mit dem Genehmigungsverfahren nicht vertraut ist. Children of the Earth stellt es in das Ermessen des Ministers für Industrie und Handel, zu entscheiden, ob er die Auflage Nr. 35 in die Bedingungen der angefochtenen Entscheidung aufnimmt, die nach Ansicht von Children of the Earth keine Bedingung für die ist. Children of the Earth besteht auf dieser Änderung, logisch und vernünftig ist,



*realistisch und durchführbar, da sie eine bessere Durchführbarkeit, Durchsetzbarkeit und Kontrollierbarkeit gewährleistet, insbesondere im Hinblick auf die hervorgehobene Verpflichtung zur Erstellung einer biologischen Bewertung im Sinne von § 67 des Gesetzes Nr. 114/1992 Slg., die ein obligatorischer Bestandteil des Antrags auf eine Genehmigung für schädliche Eingriffe in Individuen und Lebensräume besonders geschützter Organismenarten ist.*

#### Abrechnung:

Was den Einwand von Children of the Earth in ihrer Stellungnahme vom 4. Dezember 2024 bezüglich der Streichung der Bedingung 35 der verbindlichen UVP-Stellungnahme betrifft, so kann vollständig auf Punkt 1.9.2 verwiesen werden, wo erläutert wird, warum das Ministerium alle Bedingungen der verbindlichen UVP-Stellungnahme in die angefochtene Entscheidung übernommen hat. Aus den Einwänden von "Children of the Earth" geht nicht hervor, inwiefern die Auferlegung der fraglichen Bedingung die angefochtene Entscheidung rechtswidrig machen würde. Die wiederholte Kontroverse von Children of the Earth über die Frage der biologischen Bewertung dann wurde bereits durch den Umweltminister im Rahmen der Überprüfung der angefochtenen verbindlichen UVP-Stellungnahme und der verbindlichen Verifizierung beigelegt. Auf diesen Vergleich kann also in vollem Umfang Bezug genommen werden (siehe oben).

In Anbetracht der obigen Ausführungen kann daher der Schluss gezogen werden, dass der Antrag der Vereinigung "Children of the Earth" auf Änderung von Auflage 35 der verbindlichen UVP-Stellungnahme nicht gerechtfertigt ist.

### **1.9.10 Zur vorgeschlagenen Änderung von Auflage 44 der verbindlichen UVP-Stellungnahme**

#### **Einspruch der Vereinigung "Kinder der Erde" gegen die Entscheidung**

*Děti Země schlägt vor, die Auflage 44 der verbindlichen UVP-Stellungnahme zu ändern, die derzeit lautet:*

*"Gleichzeitig mit der Aufnahme des Probetriebs und anschließend mit der Aufnahme des Normalbetriebs des KKW werden Messungen des Lärms aus dem Betrieb durchgeführt; die Messungen umfassen eine Bewertung des Auftretens der tonalen Komponente des Lärms; im Falle eines Konflikts mit den lärmhygienischen Grenzwerten werden zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen ergriffen, um die Grenzwerte einzuhalten. muss : "Innerhalb von sechs Monaten nach Aufnahme des Probetriebs und ebenfalls innerhalb von sechs Monaten nach Aufnahme des Normalbetriebs des KKW sind die Geräuschintensitäten aus dem Betrieb zu messen; die Messungen umfassen eine Bewertung des Auftretens der tonalen Geräuschkomponente; im Falle eines Konflikts mit den lärmhygienischen Grenzwerten werden zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen ergriffen, um die Grenzwerte einzuhalten. Lärmmessungen sind mindestens einmal jährlich während eines Zeitraums von 3 Jahren ab Beginn des Probe- und Normalbetriebs durchzuführen. Die Lärminderungsmaßnahmen müssen rechtzeitig durchgeführt werden. (Der Wortlaut der Bedingung ist als Vorschlag zu verstehen, so dass er rechtlich und faktisch geändert werden kann). Nach Ansicht von Children of the Earth ist es wünschenswert, diese Bedingung zu ändern, um sie verständlicher zu machen, so dass die Anforderung auch klarer wird. Gleichzeitig ist es wünschenswert, dass die Messungen in einem bestimmten Zeitraum wiederholt werden, z.B. mindestens innerhalb von 3 Jahren. Children of the Earth bittet darum, die Anforderung inhaltlich und zeitlich zu präzisieren, damit sie klar und konkret ist.*

#### Überprüfung des Einspruchs durch den :

In Bezug auf den Antrag auf Änderung der Bedingung Nr. 44 der verbindlichen UVP-Stellungnahme hat der Umweltminister in seiner Bestätigung der verbindlichen Stellungnahmen Nr. MZP/2024/290/1522 vom 9. Oktober 2024, geändert durch die korrigierte verbindliche Stellungnahme Nr. MZP/2024/290/1579 vom 22. Oktober 2024, ausdrücklich festgestellt, dass die Bedingung Nr. 44 der verbindlichen UVP-Stellungnahme zwar von der zuständigen Baubehörde in der angefochtenen Entscheidung übernommen wurde, aber für das fragliche Bauvorhaben nicht relevant ist, da sie andere Bauvorhaben des NJZ EDU betrifft. 44 der verbindlichen UVP-Stellungnahme zwar von der zuständigen Baubehörde in den angefochtenen Beschluss übernommen wurde, aber für das fragliche Bauwerk nicht relevant ist, da sie andere Bauwerke betrifft, die zum Projekt des NJZ EDU gehören. Außerdem erklärte der Umweltminister der Vollständigkeit halber, dass diese Bedingung vom Ersteller des Gutachtens aufgrund eines Antrags der vorgeschlagen wurde. Nach Ansicht des Umweltministers geht aus dem Antrag von Children of the Earth nicht klar hervor, wie die Änderung des Wortlauts der Bedingung 44 von "gleichzeitig mit dem Baubeginn" in "innerhalb von sechs Monaten nach Baubeginn" zu einer Verbesserung der Situation beitragen würde.



Klarheit oder Eindeutigkeit. Die Berücksichtigung dieses Einspruchs würde zu einer Verschiebung des Lärmesszeitraums führen, für die dem Umweltministerium kein stichhaltiger Grund bekannt ist. Die Relevanz und Rechtfertigung des Vorschlags, die Lärmintensität neu zu messen, wurde von Children of the Earth nicht belegt. Nach Angaben des Umweltministers enthielt die Auflage eine offensichtliche Anweisung, ging aber nicht auf die Einzelheiten des Messverfahrens ein (ob es sich um eine einmalige oder wiederholte Messung handelt, oder auf andere Einzelheiten der Messung). Da das Thema Lärm und seine Messung Gegenstand des Baugenehmigungsverfahrens sein wird, kann die Gesundheitsbehörde die Einzelheiten der durchzuführenden Messungen festlegen, d.h. die Forderung nach einer Wiederholung der Messungen, wenn sie dies für gerechtfertigt hält. Daher kann nach Ansicht des Umweltministers der ursprüngliche Wortlaut der Bedingung als inhaltlich ausreichend angesehen werden, und es gibt kein Argument, das ungültig, sachlich falsch oder gar rechtswidrig machen würde. Der Umweltminister kam daher zu dem Schluss, dass der Wortlaut der Bedingung beibehalten werden sollte.

#### **Stellungnahme der Children of the Earth Association zu den Entscheidungsunterlagen vom 4.12.2024**

*Children of the Earth weist in Punkt 9 seiner Stellungnahme vom 4.12.2024 darauf hin, dass der ursprüngliche Wortlaut der Auflage 44 der verbindlichen UVP-Stellungnahme und die vorgeschlagene Änderung sich nicht auf den Standort der 16 beziehen, sondern nur auf deren Genehmigung, da sie während der Betriebsphase auferlegt wird, und daher aus der angefochtenen Entscheidung gestrichen werden sollten. Nach Ansicht von Children of the Earth hat der Umweltminister zwar Recht, wenn er sagt, dass diese Auflage nicht in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen werden sollte, aber er begründet seine Meinung unlogischerweise damit, dass sie nicht die 16 fraglichen betrifft. Gleichzeitig widerspricht Children of the Earth der Behauptung des Umweltministers, dass diese Auflage sich nicht auf die 16 zu errichtenden Bauwerke bezieht, da sie sich laut Children of the Earth sehr wohl auf diese bezieht (aber nicht auf die zeitliche Phase des Genehmigungsverfahrens, da sie zum gehört), sie laut Children of the Earth die Änderung von 6 Straßen für den , die Verbindung von 8 Sonderstraßen mit dem , die Änderung von 1 Straßenkreuzung mit dem Autoverkehr und die Verlegung einer Wasserleitung betrifft. Nach Angaben des Vereins Kinder der Erde erfolgt die Messung der Lärmintensität im Prüfverkehr nach der Beruhigung des Autoverkehrs, was nach den Erkenntnissen der regionalen Hygienestation in der Regel 6 - 12 Monate nach dessen Beginn ist (nach Angaben des Vereins Kinder der Erde ist es absurd, den Lärm am Tag der Aufnahme dieses Verkehrs zu messen, wie der Umweltminister behauptet), und die Messung der Lärmintensität im Prüfverkehr nach der Beruhigung des Autoverkehrs erfolgt mind. 1x pro Jahr und für mindestens 3 Jahre nach Betriebsbeginn ist von Kinder der Erde auch logisch und sinnvoll, da so klar wird, ob es zu übermäßigen Intensitäten kommt, was auch dem Vorsorgeprinzip entspricht. Kinder der Erde stellt es in das Ermessen des Ministers für Industrie und Handel zu entscheiden, ob die Auflage 44 unter den Bedingungen der angefochtenen Entscheidung, die sie nach Ansicht der Kinder der Erde nicht als Bedingung für die Baugenehmigung enthält, beibehalten oder logischerweise gestrichen werden soll. Gleichzeitig besteht Děti Země auf dieser Änderung, die logisch, vernünftig, realistisch und durchführbar ist, da sie eine bessere Durchführbarkeit, Durchsetzbarkeit und Kontrollierbarkeit gewährleistet, zumal sie auf einer Reihe von Streitigkeiten zwischen Děti Země und der regionalen Sanitätsstation und dem Gesundheitsministerium beruht, die durch Urteile des Obersten Verwaltungsgerichts gestützt wurden (die Autobahn D48 um Frýdek-Místek, die Autobahn D49 bei Hulín usw.).*

#### Abrechnung:

Was den Einwand von Children of the Earth in ihrer Stellungnahme vom 4. Dezember 2024 bezüglich der Streichung der Bedingung 44 der verbindlichen UVP-Stellungnahme betrifft, so kann in vollem Umfang auf Punkt 1.9.2 verwiesen werden, wo erläutert wird, warum das Ministerium alle Bedingungen der verbindlichen UVP-Stellungnahme in die angefochtene Entscheidung übernommen hat. Aus den Einwänden von Children of the Earth geht nicht hervor, inwiefern die Auferlegung der fraglichen Bedingung dazu führen würde



die Rechtswidrigkeit der angefochtenen Entscheidung. Im Übrigen wurde die Kontroverse der Vereinigung Children of the Earth bereits vom Umweltminister im Rahmen der Überprüfung des angefochtenen verbindlichen UVP-Gutachtens und des verbindlichen beigelegt. Auf diesen Vergleich kann daher in vollem Umfang verwiesen werden (siehe oben).

Die Verweise von Children of the Earth auf die Praxis in Bezug auf groß angelegte neue lineare Bauwerke wie neue Autobahnen (einschließlich der erwähnten Autobahnen D48 und D49) sind nicht relevant und lassen die Parameter und Besonderheiten des zu prüfenden Bauwerks "Anschluss des NJZ EDU an die Verkehrsinfrastruktur" völlig außer Acht. Bei dem zu prüfenden Bauwerk handelt es sich nicht um ein neues Autobahnprojekt, da es sich lediglich um die Änderung zweier bestehender Straßen der Klassen II und III (und nicht um den Bau völlig neuer Straßen) in Abschnitten von maximal 400 m Länge bzw. um den Anschluss des NJZ EDU-Projekts an diese Straßen an mehreren Knotenpunkten handelt (siehe die detaillierte Beschreibung des Bauwerks in den Unterlagen für die Baugenehmigung).

In Anbetracht der obigen Ausführungen kann daher der Schluss gezogen werden, dass der Antrag der Vereinigung "Children of the Earth" auf Änderung von Auflage 44 der verbindlichen UVP-Stellungnahme nicht gerechtfertigt ist.

## 2) Zum Aufruf von Calla vom ..2023 und dessen Ergänzung vom 11.1.2024

*In seiner Beschwerdebeilage führt der Verein Calla aus, dass der angefochtene Beschluss die Fällung von Bäumen mit einem Stammumfang von 80 cm oder mehr in einer Höhe von 130 cm über dem Boden zulässt, insgesamt 16 Bäume auf den aufgeführten Grundstücken in der Gemeinde Calla. Heřmanice u Rouchovany. Nach Ansicht des Vereins Calla fehlt in der angefochtenen Entscheidung jedoch entgegen Gesetz und der guten fachlichen Praxis eine eindeutige Spezifizierung der Bäume, die für das Bauprojekt weichen müssen - ihre Art und ihr Stammumfang in einer Höhe von 130 cm über dem Boden. Nach Ansicht von Calla zeigt ein Blick auf die Orthofotokarte, dass es in einigen Fällen zu Verwechslungen kommen könnte. Calla beantragt daher die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und die Berichtigung des Widerspruchs.*

### Abrechnung:

Da sich der Einspruch von Calla gegen den Inhalt der verbindlichen Stellungnahme des Gemeindeamtes von Dukovany Nr. OUDUK-220/2023/02-EP vom 12. Juni 2023 richtet, wurde die angefochtene verbindliche Stellungnahme § 149 Abs. 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzbuchs (VVfG) zur Überprüfung an die dem Regionalamt der Region Vysočina übergeordnete Verwaltungsbehörde übermittelt. 7 der Verwaltungsverfahrensordnung der dem Gemeindeamt von Dukovany übergeordneten Verwaltungsbehörde, d.h. dem Regionalamt der Region Vysočina, zur Überprüfung vorgelegt (zusammen mit den anderen Einsprüchen gegen die von den anderen Verbänden eingereichten Einsprüche (siehe Punkt 1) und ausgewählten relevanten Dokumenten zu der betreffenden Frage, einschließlich der Stellungnahme des Ministeriums zu den eingereichten Einsprüchen, Nr. MPO 36125/2024 vom 8. April 2024).

Die Regionalbehörde der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft, hat die angefochtene verbindliche Stellungnahme gemäß § 149 Absatz 7 der Verwaltungsverfahrensordnung geprüft und auf der Grundlage dieser Prüfung **die angefochtene verbindliche Stellungnahme der Gemeinde Dukovany als rechtmäßig und korrekt bestätigt (siehe Bestätigung der verbindlichen Stellungnahme Nr. .** Was die teilweisen Schlussfolgerungen der Überprüfung der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme und ihre Begründung durch die Regionalbehörde der Region Vysočina betrifft, so kann in vollem Umfang auf die Erledigung des Einspruchs der Kinder der in Punkt 1.8 verwiesen werden.

Zu dem von Calla beanstandeten Punkt hat das Regionalamt Region Vysočina bei der Überprüfung des angefochtenen verbindlichen Gutachtens ausdrücklich festgestellt, dass das Gemeindeamt Dukovany den Sachverhalt richtig eingeschätzt hat, während die Kollision von Bäumen mit dem Bauwerk in den Projektunterlagen dokumentiert ist und die Einzelbeschreibung der betroffenen Bäume mit einem Stammumfang von über 80 cm in einer Höhe von 130 cm über dem Boden (einschließlich der , dass die Gesamtzahl der 16 beträgt) Teil des vollständigen Antrags ist. Regionalverwaltung Vysočina



In diesem Zusammenhang erklärte er, dass es in Anbetracht des allgemeinen Zustands der Grünanlagen in diesem Gebiet nicht einen schweren Schlag.

Die Schlussfolgerungen des Regionalbüros der Region Vysočina können als logisch bewertet werden und stehen auch im Einklang mit dem, was die Gemeinde Dukovany bereits in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme zu den Einwänden der Verfahrensbeteiligten dargelegt hat, in der sie ihre Argumentation und die Gründe für die Abgabe dieser verbindlichen Stellungnahme, auch als Grundlage für den Erlass des angefochtenen Beschlusses diente, beschrieben und ausgeführt hat (siehe S. Calla ignoriert jedoch völlig die ausführliche Begründung, die bereits in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme der Gemeinde Dukovany enthalten ist, sowie die Begründung der Baumfällentscheidungen in angefochtenen Entscheidung selbst).

Zusätzlich zu der oben erwähnten Erledigung der Einwände durch die Regionalbehörde der Region Vysočina in der Bestätigung der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme kann noch hinzugefügt werden, dass die Gemeinde Dukovany in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme detailliert beschrieben hat, dass sie eine lokale Untersuchung zur Überprüfung des Standorts, der Parameter und des Zustands der zu fällenden Bäume durchgeführt hat, bei der sie die im Antrag auf eine verbindliche Stellungnahme zur Fällung von Bäumen enthaltenen Daten, einschließlich eines dendrologischen Gutachtens, überprüft hat. Gleichzeitig prüfte er, ob die Daten des dendrologischen Gutachtens, das dem Antrag beigefügt war, mit den Daten des dendrologischen Gutachtens übereinstimmen, das Gemeinde Dukovany vorlag. Die Ergebnisse des Gutachtens wurden dann von der Gemeinde Dukovany in die Kartenblätter eingetragen.

Wie die Klägerin in ihrem Schriftsatz vom 13. März 2024 zutreffend dargelegt hat, ergibt sich die Bestimmung der zu fällenden Bäume auch aus den Bauflächen, auf denen das betreffende Bauwerk errichtet werden soll, bzw. aus der Abgrenzung des Bauwerks im Gelände, wie sie sich aus den Unterlagen zum Planfeststellungsbeschluss ergibt. In diesen Unterlagen sind die Bauflächen auf den betreffenden Grundstücken oder Teilen davon eindeutig angegeben und eingezeichnet. Außerhalb dieser Baugebiete (d. h. auf den Teilen des , auf denen es kein Baugebiet gibt) dürfen keine Fällungen vorgenommen werden.

Aus all dem ergibt sich, dass die zu fällenden Baumarten eindeutig festgelegt sind und keine Verwechslungsgefahr besteht, wie von Calla behauptet.

In Anbetracht der obigen Ausführungen kann daher der Schluss gezogen werden, dass die Einwände von Calla unbegründet sind.

### **3) Auf den Aufruf des Südböhmischen Müttervereins vom .11.2023, den Aufruf des Vereins GLOBAL 2000 vom 30.11.2023 (inhaltlich identisch mit Beschwerde des Verbandes Südböhmischer Mütter) und die Stellungnahme des Verbandes Südböhmischer Mütter zur Begründung des Beschlusses vom 8.12.2024**

#### **3.1 Einwände gegen die unzureichende Bewertung der wasserwirtschaftlichen Aspekte in dem in den Beschwerden der südböhmischen Mütter und von GLOBAL 2000 genannten Gebiet**

*Der Verband Südböhmischer Mütter macht in Beschwerde geltend, dass er während des gesamten Verfahrens (UVP-Verfahren, Planfeststellungsverfahren) immer wieder darauf hingewiesen hat, dass die Frage der Wasserbewirtschaftung in dem Gebiet im Hinblick auf eine ausreichende Kühlwasserversorgung für die neuen Kernblöcke nicht bewertet wurde. Nach Angaben des Verbandes der südböhmischen Mütter haben sowohl der Ersteller der UVP-Dokumentation als auch die Baubehörde (Stadtverwaltung Trebic, Ministerium) wiederholt argumentiert, dass diese Frage erst in der Phase des Bauverfahrens ausführlich . Nach Ansicht des Verbandes Südböhmischer Mütter verstoßen die angefochtene Entscheidung und die Unterlagen für den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses gegen die Verordnung Nr. 499/2006 Slg., die in Teil B.1 a) des Anhangs Nr. 1 die folgenden Elemente der Unterlagen für den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses festlegt "Merkmale des Gebiets und des Baugrundstücks, bebaute und unbebaute Fläche, Übereinstimmung des geplanten Gebäudes mit dem Charakter des Gebiets, bestehende Nutzung und bebaute ". In der Dokumentation*



*Nach Ansicht des Verbandes Südböhmischer Mütter gibt es daher keine substanziellen Informationen darüber, ob das fragliche Projekt an dem gegebenen Standort im Hinblick auf die wasserwirtschaftlichen Eigenschaften des gesamten Gebietes realisiert werden kann oder nicht. Der Südböhmische Mütterverein weist auch darauf hin, dass der in diesem Planungsverfahren vorgelegte, sehr umfangreiche zusammenfassende technische Bericht z.B. Details wie die Gestaltung von Aufzügen und Treppenhäusern neuen Kernkraftwerk enthält. Was jedoch nach Ansicht des Südböhmischen Müttervereins bereits in der Planungsphase vorrangig geprüft werden muss, sind die Fragen einer ausreichenden Wasserversorgung für das neue Kernkraftwerk.*

*Darüber hinaus befasst sich der Verband Südböhmischer Mütter mit dem Material "Expertenarbeit bei der Aktualisierung von Dokumenten im Bereich wasserwirtschaftlicher Fragen", das vom Wasserforschungsinstitut T.G. Masaryk erstellt wurde, auf das sich die Baubehörde in der angefochtenen Entscheidung bezieht und dessen Schlussfolgerungen, dass die Sicherheit für das KKW EDU ausreichend ist. Der Südböhmische Mütterverein weist jedoch darauf hin, dass der Text der Studie selbst auch Informationen, die nach Ansicht des Vereins darauf hindeuten, dass die Antworten auf die Frage der ausreichenden Wasserversorgung nicht so eindeutig sind (insbesondere in Bezug auf das Zitat über die Notwendigkeit, eine wasserwirtschaftliche Lösung für eine genauere Bewertung der Auswirkungen auf den Wasserhaushalt auszuarbeiten, die nicht Teil der Studie ist).*

*Nach Ansicht des Verbandes Südböhmischer Mütter muss bereits im Stadium des Planungsverfahrens nachgewiesen werden, ob für das neue Kernkraftwerk genügend Wasser zur Kühlung zur Verfügung stehen wird, und zwar nicht nur im Hinblick auf den oben genannten Erlass. Laut dem Verband Südböhmischer Mütter wurde die Forderung nach der Erstellung einer Wasserwirtschaftsbilanz vom wissenschaftlichen Fachinstitut VÚV geäußert. Der Verband Südböhmischer Mütter beantragt, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und eine neue auf der Grundlage einer detaillierteren Bewertung der Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu erlassen.*

*Die Einwände in der von GLOBAL 2000 eingereichten Beschwerde sind inhaltlich völlig identisch mit den oben genannten Einwänden des Südböhmischen Müttervereins.*

#### Abrechnung:

Mit ihren Beschwerden wenden sich die südböhmischen Mütter und GLOBAL 2000 gegen die Entscheidung zum Bau von "Anschluss des NJZ EDU an die Verkehrsinfrastruktur", dessen Standort im Tenor I beschlossen wurde. Die angefochtene Entscheidung (mit den vorliegenden Beschwerden wenden sich die Verbände auch gegen die gemeinsame Planungsentscheidung u. a. für den Bau der "Ableitung des Regenwassers aus dem KKW EDU durch den Lipňanský-Bach, einschließlich seiner Rückhaltung"; das Verfahren über die Beschwerden gegen diese gemeinsame Planungsentscheidung wird unter dem MPO 34432/2024 geführt).

Aus den Unterlagen für den Erlass der Entscheidung über den Standort des Bauwerks "Anschluss des NJZ EDU an die Verkehrsinfrastruktur", dass die Frage der ausreichenden Versorgung des NJZ EDU mit dieses Bauwerk überhaupt nicht betrifft (das fragliche Bauwerk besteht im Wesentlichen aus dem Bau neuer Teile der bestehenden Straßen, um die durch den Bau des NJZ EDU verursachte bestehende Verkehrslösung zu ändern). Bereits auf der Grundlage der obigen Ausführungen kann festgestellt werden, dass die Einwände der Südböhmischen Mütter und von GLOBAL 2000 nicht gerechtfertigt sind.

Darüber hinaus ist hervorzuheben, dass das Ministerium auf Seite 54 der angefochtenen Entscheidung auch auf ähnliche Einwände des Verbandes der südböhmischen Mütter bezüglich der Wasserversorgung des Projekts NJZ EDU eingegangen ist. In diesem Zusammenhang stellte das Ministerium fest, dass sich die Einwände des Verbandes der südböhmischen Mütter ihrem Wesen nach nicht gegen das Bauwerk "Anschluss des NJZ EDU an die Verkehrsinfrastruktur" richten, sondern gegen das Bauwerk "Gebäudekomplex im Bereich der kerntechnischen Anlage "Neue nukleare Quelle in der Ortschaft Dukovany"", das Gegenstand eines gemeinsamen Planungsverfahrens für den Standort und die Einrichtung einer Schutzzone für ausgewählte Gebäude im Zusammenhang mit



Das Ministerium wies auch darauf hin, dass die Art und der Charakter des genehmigten Bauwerks "Anschluss des NJZ EDU an die Verkehrsinfrastruktur" und Unterlagen zur Entscheidung über den Standort des genehmigten Bauwerks zeigen, dass das betreffende Bauwerk keine Auswirkungen auf die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse in dem Gebiet hat (einschließlich der Auswirkungen auf die Versorgung des NJZ EDU mit Kühlwasser oder die Auswirkungen auf die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse in den Bächen oberhalb und unterhalb des Kernkraftwerks). Daher ist die Forderung nach einer Ergänzung der Antragsunterlagen durch eine hydrologische Bewertung für jede der Kraftwerkalternativen nach Ansicht des Ministeriums im Rahmen des Antrags unangemessen.

Die Erledigung der oben genannten Einwände des Verbandes der südböhmischen Mütter in der umstrittenen Angelegenheit durch das Ministerium die Entscheidung in vollem Umfang aufrechterhalten werden kann.

Auch wenn sich die Einwände der Südböhmischen Mütter und von GLOBAL 2000 nicht ausdrücklich gegen die verbindliche Stellungnahme der Regionalbehörde der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft, Nr. KUJI 88447/2020 OŽPZ 1931/2020 PP-2 vom 21. September 2020 richten, stehen sie im Zusammenhang mit den in dieser verbindlichen Stellungnahme behandelten Fragen. Daher wurde die verbindliche Stellungnahme gemäß § 149 Absatz 7 der Verwaltungsverfahrensordnung der der Regionalbehörde der Region Vysočina übergeordneten Verwaltungsbehörde, dem Ministerium für Umwelt und Landwirtschaft, zur Überprüfung vorgelegt, zusammen mit den Einsprüchen der Südböhmischen Mütter und von GLOBAL 2000 (sowie anderen ausgewählten relevanten Dokumenten, die sich auf die betreffende , einschließlich der einschlägigen Stellungnahmen der Behörde für das Flusseinzugsgebiet der March als zuständiger Flusseinzugsgebietsverwalter).

Das Landwirtschaftsministerium, Abteilung für Wasserwirtschaftspolitik, hat die angefochtene verbindliche Stellungnahme gemäß § 149 Absatz 7 der Verwaltungsverfahrensordnung geprüft und auf der Grundlage dieser Prüfung **die angefochtene verbindliche Stellungnahme der Regionalverwaltung Vysočina bestätigt (siehe Bestätigung der verbindlichen Stellungnahme Nr. MZE-55368/2024-15111 vom 31. Juli 2024)**. In seiner Begründung führte das Landwirtschaftsministerium aus, dass die angefochtene verbindliche Stellungnahme im Einklang mit den durch das Wassergesetz und seine Durchführungsverordnungen geschützten Interessen ergangen ist, und hielt sie nicht für rechtswidrig (siehe auch die Erledigung der Einwände der Vereinigung "Kinder der Erde" Punkt 1.2). Zu den Anträgen der Vereinigungen "Südböhmische Mütter" und "GLOBAL 2000" wies das Landwirtschaftsministerium darauf hin, dass sie sich nicht auf das fragliche Bauwerk beziehen, d. h. den Anschluss des Projekts NJZ EDU an die Verkehrsinfrastruktur. Nach Ansicht des Landwirtschaftsministeriums ist die Bewertung der Angemessenheit der vorgeschlagenen Methode zur Versorgung des neuen Kernkraftwerks mit Kühlwasser eine Frage der Genehmigung des Kraftwerks selbst und nicht seines Anschlusses an die Verkehrsinfrastruktur.

In Anbetracht der obigen Ausführungen kann der Schluss gezogen werden, dass die Einwände der Südböhmischen Mütter und von GLOBAL 2000 bezüglich der Bewertung der wasserwirtschaftlichen Bedingungen in dem Gebiet völlig unbegründet und unbegründet sind.

### **3.2 Stellungnahme des Verbandes der südböhmischen Mütter zur Begründung des Beschlusses vom 8.12.2024**

*Der Südböhmische Mütterverein hat daraufhin seine Stellungnahme vom 8. Dezember 2024 eingereicht, in der er seine Argumente aus seiner Einwendung vom 28. November 2023 wiederholt. Darüber hinaus fügt der Südböhmische Mütterverein hinzu, dass, obwohl im Laufe des Verfahrens Tausende von Seiten an Unterlagen und Stellungnahmen erstellt und eingereicht wurden, immer noch sehr wesentliche und klar dokumentierte Informationen darüber fehlen, ob das fragliche Projekt im auf die wasserwirtschaftlichen Eigenschaften des gesamten Gebietes realisiert werden kann. Der Südböhmische Mütterverein hält dies für einen sehr gravierenden Mangel des gesamten Verfahrens. Der Südböhmische Mütterverein bleibt daher bei seiner Forderung nach einer vorrangigen Prüfung der Angemessenheit der Wasserversorgung für das neue Kernkraftwerk und der Auswirkungen des Betriebs der kerntechnischen Anlagen am Standort Dukovany auf die Wasserverhältnisse in diesem Gebiet. Dies würde darüber hinaus*



*sollte nach Ansicht des Verbandes der südböhmischen Mütter auch im Interesse der Genehmigungsbehörde liegen, die nicht auf der Grundlage unvollständiger Unterlagen über ein so wichtiges Projekt entscheiden sollte.*

Abrechnung:

Die Südböhmische Müttervereinigung hat in ihrer Stellungnahme vom 8.12.2024 keine neuen Einwände erhoben, die über in ihrer Einwendung vom 28.11.2023 erhobenen Einwände hinausgehen.

Schlussfolgerung:

Nach Prüfung der angefochtenen Entscheidung und des ihr vorausgegangenen Verfahrens der Minister für Industrie und Handel, dass die angefochtene Entscheidung vollständig, überprüfbar und ordnungsgemäß begründet ist und auf der Grundlage ausreichender Beweise erlassen wurde, deren Inhalt vom Ministerium ordnungsgemäß berücksichtigt wurde. Sowohl in der angefochtenen Entscheidung als auch in dem ihrem Erlass vorausgegangenen Verfahren hat der Minister für Industrie und Handel keine Mängel festgestellt, die die angefochtene rechtswidrig machen würden, auch nicht nach einer eingehenden Prüfung der der Parteien, die er für unbegründet hielt. Die angefochtene Entscheidung ist daher richtig und rechtskonform.

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen wird daher wie im verfügenden Teil der vorliegenden entschieden.

### Gelernte Lektionen

Gemäß § 91 Absatz 1 des Gesetzes Nr. 500/2004 Slg. über das Verwaltungsgesetzbuch in seiner in Verbindung mit § 152 Absatz 5 desselben Gesetzes ist diese Entscheidung unanfechtbar.

Das Bauwerk "Anschluss des NJZ EDU an die Verkehrsinfrastruktur" ist ein Bauwerk im Zusammenhang mit der Energieinfrastruktur im Sinne von § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 4 des Gesetzes Nr. 416/2009 Slg. über die Beschleunigung des Baus der Verkehrs-, Wasser- und Energieinfrastruktur sowie der Infrastruktur der elektronischen Kommunikation (lineares Gesetz), weshalb das Verfahren bezüglich dieses Bauwerks auch unter dieses Gesetz fällt.

27.2.2025 13:08:25  
CN: Lukáš Vlček  
Über: die Tschechische Republik - Ministerium für Industrie und Handel  
SN: 04BCF922  
MI Zeitstempel

Ing. Lukáš Vlček  
Minister für Industrie und Handel

Teiler:



**Parteien des Planungsverfahrens, die Einspruch eingelegt haben**

Für die Zustellung per Datenmailbox:

Kinder der Erde - Club für nachhaltigen Verkehr,

**IDDS: y8x9iat**

Hauptsitz: Körnerova 219/2, Zábřovice, 602 00 Brno (früher Cejl Nr. 866/50a, Zábřovice, 602 00 Brunn 2)

Südböhmische Mütter, z.s.,

**IDDS: vunxntc**

Hauptsitz: Karla Buriana 1288/3, České Budějovice 6, 370 01 České Budějovice 1

Calla - Verein zur Bewahrung der Umwelt, z.s.,

**IDDS: 27uazg2**

Hauptsitz: Fráni Šrámka. p. 1168/35, České Budějovice 3, 370 01 České Budějovice 1

Wird durch den zugestellt:

Umweltschutzorganisation GLOBAL 2000, Neustiftgasse 36, 1070 Wien, Österreich

**Beteiligte am Planfeststellungsverfahren gemäß § 85 Absatz 1 Buchstabe a Baugesetzbuch, die gemäß § 2 Absatz 5 Baugesetzbuch einzeln zugestellt :**

Für die Zustellung per Datenmailbox:

Elektrárna Dukovany II, a. s.,

**IDDS: zcnewnf**

Hauptsitz: Duhová. p. 1444/2, Michle, 140 00 Prag 4

**Beteiligte am Planfeststellungsverfahren gemäß § 85 Absatz 1 Buchstabe b des Baugesetzes, die gemäß § 2 Absatz 5 des Baugesetzes einzeln zugestellt :**

Für die Zustellung per Datenmailbox:

Gemeinde Dukovany,

**IDDS: u6tb3rm**

Hauptsitz: Dukovany Nr. 99, 675 56 Dukovany,

Dorf Rouchovany,

**IDDS: t7gbqvz**

Hauptsitz: Rouchovany Nr. 35, 675 57 Rouchovany,

Das Dorf Slavětice,

**IDDS: kjnbgas**

Hauptsitz: Slavětice Nr. 58, 675 55 Hrotovice

**Beteiligte des Planfeststellungsverfahrens nach § 85 Absatz 2 Buchstabe a des Baugesetzes, die durch öffentliche Bekanntmachung nach § 2 Absatz 5 des Baugesetzes zugestellt werden:**

Institut für Archäologie CAS, Brunn, v. v. ,

Hauptsitz: Čechyňská no. 363/19, Trnitá, 602 00 Brno 2

CETIN a.s.,

Hauptsitz: Českomoravská. p. 2510/19, Libeň, 190 00 Prag 9

ČEPS, a.s.,



Hauptsitz: Elektrárenská. p. 774/2, Michle, 101 00 Prag 101

Tschechisches hydrometeorologisches Institut,  
Hauptsitz: Na Šabatce. p. 2050/17, Komořany, 143 06 Prag 4

ČEZ, a. s.,  
Hauptsitz: Duhová. p. 1444/2, Michle, 140 00 Prag 4

EG.D Holding, a.s. (vormals EG.D, a.s.),  
Hauptsitz: Lidická no. 1873/36, Černá Pole, 602 00 Brno 2

Region Hochland,  
Hauptsitz: Žižkova Nr. 1882/57, 586 01 Jihlava 1

Regionale Straßenverwaltung und -instandhaltung der Region Vysočina,  
beitragsfinanzierte Organisation, eingetragener Sitz:  
Hrotovická Nr. 1102, 674 82 Třebíč

Regionalverwaltung Vysočina, Abteilung Eigentum  
Hauptsitz: Žižkova Nr. 1882/57, 587 33 Jihlava

Flusseinzugsgebiet der Morava, s.p.,  
Hauptsitz: Dřevařská no. 932/11, Veverží, 602 00 Brno 2

VODÁRENSKÁ AKCIOVÁ SPOLEČNOST, a.s. Abteilung Třebíč,  
Hauptsitz: Kubišova. p. 1172, 674 11 Třebíč 1

***Beteiligte am Verfahren nach § 85 Absatz 2 Buchstabe b des Baugesetzes, identifiziert nach § 87 Absatz 3 des Baugesetzes durch Identifizierung der im Grundbuch eingetragenen Grundstücke und Gebäude, die durch öffentliche Bekanntmachung nach § 2 Absatz 5 des Baugesetzes zugestellt werden:***

**Katastergebiet Skryje nad Jihlavou**

Parz. Nr.: 124/32 (Ackerland), 124/39 (Ackerland), 124/44 (Ackerland), 126 (Ackerland), 130 (Ackerland), 132  
( ), 133 (Ackerland), 139 (Ackerland), 143/5 (Ackerland), 421 ( )

**Katastergebiet Heřmanice u Rouchovan**

Parz. Nr.: 90/5 (Ackerland), 90/11 (Ackerland), 90/15 (anderes Land), 90/20 (Ackerland), 169 (Ackerland), 170/1 (Ackerland), 170/2  
(Ackerland), 187/2 (Dauergrünland), 187/14 (Dauergrünland), 189 (Ackerland), 190 (Ackerland), 191 (Ackerland), 200/1 ( ), 200/6  
(Ackerland), 251/14 (Ackerland), 260/12 (Ackerland), 260/27 (sonstige Fläche), 272/1 (Ackerland), 326 (sonstige Fläche), 328/1  
(Ackerland), 328/3 (Ackerland), 335/2 (Ackerland), 360 (Ackerland), 363/2 (sonstige Fläche), 366/2 (Ackerland), 382 (Ackerland),  
1526 (sonstige Fläche)

**Katastergebiet Lipňany u Skryjí**

Parz. Nr.: 110 (Ackerland), 112/2 (Ackerland), 142/61 (Ackerland), 142/62 (Ackerland), 142/63 (Ackerland), 142/64 (Ackerland),  
142/65 (Ackerland), 142/67 (Ackerland), 181/1 (sonstige Fläche)

***Beteiligte am Planungsverfahren gemäß § 9c Abs. 3 des UVP-Gesetzes, die durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 5 des Lineargesetzes zugestellt werden:***

"VODA Z TETČIC z.s.", Hybešova Nr. 178, 664 17 Tetčice

OIŽP - Bürgerinitiative für Umweltschutz, z.s., Kubatova č. p. 1240/6, České Budějovice 3, 370 04 České Budějovice 4

**Betroffene Behörden:**



Für die Zustellung per Datenmailbox:

Stadtverwaltung Třebíč, ,

**IDDS: 6pub8mc**

Hauptsitz: Masarykovo nám. p. 116/6, 674 01 Třebíč

Stadtverwaltung Třebíč, Abteilung für Bildung und Kultur,

**IDDS: 6pub8mc**

Hauptsitz: Karlovo nám. p. 104/55, Vnitřní Město, 674 01 Třebíč

Stadtverwaltung Třebíč, Abteilung für Verkehr und kommunale Dienstleistungen,

**IDDS: 6pub8mc**

Hauptsitz: Karlovo nám. p. 104/55, Vnitřní Město, 674 01 Třebíč

Stadtverwaltung Třebíč, Abteilung für Entwicklung und Raumplanung,

**IDDS: 6pub8mc**

Hauptsitz: Karlovo nám. p. 104/55, Vnitřní Město, 674 01 Třebíč

Regionalverwaltung Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft,

**IDDS: ksab3eu**

Hauptsitz: Žižkova Nr. 1882/57, 587 33 Jihlava;

Regionalbehörde Vysočina, Abteilung für Verkehr und Straßenmanagement,

**IDDS: ksab3eu**

Hauptsitz: Žižkova Nr. 1882/57, 587 33 Jihlava;

Die regionale Hygienestation der Region Vysočina befindet sich in Jihlava,

**IDDS: uuai3w**

Hauptsitz: Tolstého. p. 1914/15, 586 01 Jihlava 1;

Feuerwehr-Rettungsdienst der Region Vysočina,

**IDDS: ntdaa7v**

Hauptsitz: Ke Skalce Nr. 4960/32, 586 01 Jihlava 1;

Polizei der Tschechischen Republik - Regionale Polizeidirektion der Region Vysočina, Territorialabteilung Třebíč, Verkehrsinspektorat,

**IDDS: x9nhptc**

Hauptsitz: Bráfova 1274/11, 674 01 Třebíč 1;

Gesundheitsministerium, Tschechische Kur- und Bäderinspektion,

**IDDS: pv8aaxd**

Hauptsitz: Palackého náměstí 375/4, 128 01 Prag 2;

, Abteilung für Umweltverträglichkeitsprüfung und integrierte Prävention,

**IDDS: 9gsaax4**

Hauptsitz: Vršovická. p. 1442/65, Vršovice, 100 00 Prag 10;

Ministerium für , Abteilung für staatliche Verwaltung VII,

**IDDS: 9gsaax4**

Hauptsitz: Mezírka 1; 602 00 Brno;

,  
**IDDS: hjyaavk**

Hauptsitz: Svatoplukova Nr. 2687/84, 662 10 Brno;

Ministerium des Innern,

**IDDS: 6bnaawp**

Hauptsitz: Nad Štolou Nr. 936/3, Holešovice, 170 00 Prag 7; Staatliches

Amt für nukleare Sicherheit,



**IDDS: me7aazb**

Hauptsitz: Senovážné-Platz Nr. 1585/9, Nové Město, 110 00 Prag 1;

Gemeindeamt Dukovany,

**IDDS: u6tb3rm**

Hauptsitz: Dukovany Nr. 99, 675 56 Dukovany;

Gemeinde Rouchovany,

**IDDS: t7gbqvz**

Hauptsitz: Rouchovany Nr. 35, 675 57 Rouchovany;

Gemeindeamt Slavětice,

**IDDS: kjnbgas**

Hauptsitz: Slavětice Nr. 58, 675 55 Hrotovice;

Staatliche Veterinärverwaltung, regionale Veterinärverwaltung der staatlichen Veterinärverwaltung für die Region Vysočina,

**IDDS: d2vairv**

Hauptsitz: Rantířovská 94/22, Jihlava - Horní Kosov, 586 01.

**Unverzüglicher Aushang an den amtlichen Anschlagtafeln in der Tschechischen Republik für einen Zeitraum von 15 Tagen:**

Ministerium für Industrie und Handel, Na Františku. p. 1039/32, Staré Město, 110 00 Prag 1 Třebíč City Office, Karlovo nám. 104/55, 674 01 Třebíč

Gemeindeamt Rouchovany, Rouchovany. S. 35, 675 57 Rouchovany Gemeindeamt

Dukovany, Dukovany č. S. 99, 675 56 Dukovany

Gemeindeamt Slavětice, Slavětice Nr. 58, 675 55 Hrotovice

**Die Rechtswirkungen ergeben sich ausschließlich aus der öffentlichen Bekanntmachung durch die Amtstafel des Ministeriums für Industrie und Handel.**

**Zur Kenntnis genommen:**

Stadtverwaltung Trebic, Abteilung für Bauwesen,

**IDDS: 6pub8mc**

Karlovo nám. 104/55, 674 01 Třebíč

Abrufbar unter .....

Abrufbar unter .....

.....  
Unterschrift, Stempel der Behörde, die die Aufgabe und Entfernung des Dokuments bestätigt

